



Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet

„Hägerdorn“

(FFH-Gebiet: NI-Nr. 282, EU-Melde-Nr. 3120-332,
Neu-VO: NSG „Hägerdorn“ (NSG HA 108) – VO vom 11.12.2015
Alt-VO: NSG „Hägerdorn“ (NSG HA 108) – VO vom 04.08.1986 (außer Kraft)

Laufzeit: 01.01.2030

Niedersächsisches Forstamt Nienburg
Niedersächsisches Forstplanungsamt Wolfenbüttel
Landkreis Nienburg

Veröffentlichungsversion – Stand: September 2021

Mit der UNB abgestimmter BWP – Stand: April 2020

Herausgeber:
Niedersächsisches Forstplanungsamt (NFP)
Dezernat Forsteinrichtung
Forstweg 1a
38302 Wolfenbüttel

Telefon: 05331 3003-0
Telefax: 05331 3003-79

Endfassung 07.05.2020

Auftragnehmer und Bearbeitung:
XXX, Planungsbüro Kleistau, Waldbiotopkartierung
Tel. XXX

Fotos: XXX
Titelblatt: Lichter Stieleichenwald mit Hainbuchen-Zwischenstand



Vorbemerkungen und erläuternde Hinweise

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU unter anderem, neben der hoheitlichen Sicherung aller FFH-Gebiete für diese quantifizierte Erhaltungsziele¹ zu konzipieren sowie die im Sinne des Art. 6 der Richtlinie notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Im Zuge des seit 2015 laufenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens (VVV) 2014/2262 gegen die Bundesrepublik Deutschland hat sich auch Niedersachsen verpflichtet, die bereits seit längerem überfällige Bearbeitung der o.g. Arbeitsschritte bis Ende 2021 abzuschließen.

Gemäß Ziffer 2.2 des SPE-Erlasses („Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ - Gem. RdErl. des ML u.d. MU vom 21.10.2015 bzw. 02.09.2020) erstellen die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) für ihre Flächen in den FFH-Gebieten Bewirtschaftungsplanungen (BWP: Bewirtschaftungspläne bzw. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 32 (5) BNatSchG) und stimmen diese mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) ab. – Aufgrund der Vorgaben des Umweltinformationsgesetzes ist überdies die Veröffentlichung aller BWP der NLF sowie die Veröffentlichung der Managementpläne der UNB (für die Flächen außerhalb der NLF) zwingend erforderlich. Auch dieser Punkt ist Gegenstand des VVV, auch hier hat Niedersachsen zugesagt, bis Ende 2021 die Verpflichtung vollständig zu erfüllen.

Aufgrund der wenigen Zeit, die für die Veröffentlichung der BWP der NLF noch zur Verfügung steht, werden diese mit unterschiedlichen Verfahrensständen veröffentlicht. Die BWP der NLF sind unter diesem Aspekt in drei Kategorien unterteilt:

1. „Mit der UNB abgestimmter BWP“
2. „Nicht mit der UNB abgestimmter BWP, aber NLF-intern verbindliches Fachgutachten“
3. „Nicht mit der UNB abgestimmter BWP kompakt, aber NLF-intern verbindliches Fachgutachten“ (BWP mit reduziertem Textteil)

Zu welcher der o.a. Fallgruppen der hier vorliegende Plan gehört, kann der untenstehenden Tabelle entnommen werden.

Grundsätzlich erfolgt die Erarbeitung bzw. Aktualisierung der BWP alle zehn Jahre. Zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen wie die Festlegung der NWE-Kulisse (Flächen mit natürlicher Waldentwicklung: NWE-Erl.²) oder das Inkrafttreten von NSG- oder LSG-VOs werden ab deren Gültigkeit von den NLF beachtet, im Detail aber erst bei der nächsten turnusmäßigen Überarbeitung in den BWP aufgenommen. Dies trifft vom Grundsatz her auch auf die seitens der EU geforderte Konzipierung von quantifizierten Erhaltungszielen zu.

In den Fällen, in denen in die BWP die NWE-Kulisse oder die aktuelle Schutzgebietsverordnung nicht eingearbeitet wurden, finden sich im Anhang der jeweiligen BWP entsprechende Textbausteine mit erläuternden Hinweisen. Die quantifizierten Erhaltungsziele werden ebenfalls im Anhang (bzw. im Hauptteil des BWP kompakt) in tabellarischer Form dargestellt. Die verbale Beschreibung der gebietspezifischen Erhaltungsziele findet sich in der Regel im eigentlichen Textteil der BWP.

Kategorie der BWP			Plantext enthält quantifizierte EHZ	Plantext enthält NWE	Plantext enthält aktuelle Schutzgebiets-VOs		
1.	2.	3.			alle	teilweise	keine
Mit der UNB abgestimmt	<u>Nicht</u> mit der UNB abgestimmt	BWP kompakt			alle	teilweise	keine
X			X	X	X		

¹ Erhaltungsziele müssen anhand numerischer Kriterien (Fläche, Population, ...) messbar sein, um am Ende des Planungszeitraums überprüfen zu können, ob die Ziele erreicht worden sind.

² Natürliche Waldentwicklung auf 10% der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10) als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt vom 01.07.2018 (VORIS 79100)



INHALTSVERZEICHNIS

1	Rechtliche Vorgaben und Verfahrensverlauf	6
2	Das Bearbeitungsgebiet	7
2.1	Planungsrelevante Schutzgebiete	7
2.2	Standarddatenbogen NLWKN	9
2.3	Naturräumliche Ausstattung	9
2.3.1	Klima, Geologie und Boden	10
2.3.2	Historische Entwicklung	11
2.3.3	Aktueller Waldaufbau	13
3	Bestand/Folgekartierung	14
3.1	Biotoptypen (Übersichtstabelle)	14
3.2	FFH-Lebensraumtypen (Übersicht)	15
3.2.1	Lebensraumtypen (maßgeblich)	16
3.2.1.1	Stieleichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) - LRT 9160	16
3.3	Arten (maßgeblich)	19
3.4	Weitere planungsrelevante Biotoptypen	19
3.5	Weitere planungsrelevante Arten	20
4	Entwicklungsanalyse/Monitoring	22
4.1	Darstellung der Maßnahmenumsetzung	22
4.2	Darstellung der Gebietsentwicklung	24
4.3	Belastungen, Konflikte	25
5	Zielformulierung	28
5.1	Leitbild	28
5.2	Erhaltungsziele für maßgebliche NATURA-2000-Schutzgüter	29
5.2.1	Lebensraumtypen (s. 3.2)	29
5.3	Schutz- und Entwicklungsziele für weitere Schutzgüter	29
6	Maßnahmenplanung	30
6.1	Allgemeingültige Planungsvorgaben gem. LÖWE-Erlass	30
6.2	Planungsvorgaben gem. Schutzgebiets-VO oder ggf. sonstiger Rechtsvorschriften	30
6.3	Wald-Lebensraumtypen (maßgeblich)	31
6.3.1	Allgemeine Planungsvorgaben (gem. VO und Sicherungserlass)	31
6.3.2	Planungsvorgaben für Wald-Lebensraumtypen	32
6.3.2.1	LRT 9160: Stieleichen-Hainbuchenwälder	32
6.4	Planungen für weitere Biotoptypen	33
6.5	Planungen für Arten	33
6.6	Planung unter Berücksichtigung forstbetrieblicher Belange	33
6.7	Planungsrelevante Hinweise Dritter	34
6.8	Flächenbezogene Maßnahmentabelle	35
7	Weitere Untersuchungserfordernisse	36
8	Finanzierung	37
9	ANHANG	38
9.1	Berücksichtigung von Erhaltungszielen	38
9.2	Berücksichtigung der Schutzgebiets-Verordnungen bzw. Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses (USE)	41
9.3	Karten	42
9.4	Beteiligte Behörden und Stellen	42
9.5	Literatur	43
9.6	Definition: Maßgebliche Bestandteile	46
9.7	Methodenbeschreibung der Herleitung des Erhaltungszustandes	48
9.8	Erläuterung der Wald-Standard-Maßnahmen	50



9.9	Prioritäre Biotoptypen nach der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Jan. 2011)	
	52	
9.10	Naturschutzgebietsverordnung	53
9.11	Standard-Datenbogen	58
9.12	Tabellenverzeichnis	62
9.13	Abbildungsverzeichnis	62



1 Rechtliche Vorgaben und Verfahrensverlauf

Das FFH- und Naturschutzgebiet „Hägerdorn“ (landesinterne FFH-Nr. 282; GGB-Code DE 3120-332; NSG HA 108) ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193). Als besonderer Schutzzweck ergibt sich hieraus die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der im Gebiet wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie mit ihren charakteristischen Arten.

Laut Artikel 17 der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten der EU verpflichtet, der Kommission in regelmäßigen Abständen über den Erhaltungszustand der wertgebenden Lebensräume und Arten in den FFH-Gebieten sowie über eventuelle Erhaltungsmaßnahmen zu berichten.

Der Bewirtschaftungsplan soll die notwendigen Daten für das Monitoring und die Erfüllung der Berichtspflichten liefern sowie den Erhalt und die Entwicklung der FFH-relevanten Schutzgüter durch eine Maßnahmenplanung sicherstellen (EU 1992; Nds ML und MU 2015).

Gemäß Erlass vom 21.10.2015 - Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung - sind für Wald- Lebensraumtypen eigentümerbezogen summarisch vorgegebene Alters- und Habitatstrukturen vorzuhalten. Diesen Vorgaben folgt die vorliegende Planung und stellt sie mit Hilfe von Flächenbilanzen dar. Das Verfahren ist im Grundsatz mit der Fachbehörde für Naturschutz abgestimmt und der fachlich interessierten Öffentlichkeit erläutert worden. Die Erkenntnisse und Maßnahmenplanung des Bewirtschaftungsplans sind demnach verbindliche Grundlage für die Waldbauplanung der Forsteinrichtung.

Der aktuelle Bewirtschaftungsplan führt den Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das Schutzgebiet „Hägerdorn“ fort (Endfassung NFP 2011, Außenaufnahmen der Waldbiotopkartierung 2009). Das Bearbeitungs- und Plangebiet ist 55,7 ha groß. Relevante Aussagen zu beständigen Grundfaktoren im Gebiet wurden aus dem Vorgängerplan übernommen (Hinweis: EEPL 2011).

Mit der Umsetzung des Bewirtschaftungsplans wird gewährleistet, dass die forstlichen Nutzungen im Gebiet nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen und somit keine Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht. Es wird gewährleistet, dass die Vorgaben der Verordnung vom 11.12.2015 über das Naturschutzgebiet „Hägerdorn“ sowie der Erlasse „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (VORIS 79100) und „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (VORIS 28100) vom 21.10.2015 eingehalten werden. Weiterhin wird der Schutz gesetzlich geschützter Biotope (BNatSchG § 30, NAGBNatSchG § 24) gewährleistet.

Insgesamt dienen die vorgesehenen Maßnahmen dem Erhalt und der Verbesserung des Erhaltungszustandes des wertbestimmenden Lebensraums im Gebiet: **LRT 9160: Eichen- und Hainbuchen-Mischwald.**

Projektablauf:

Tabelle 1: Projektverlauf

Zeit	Gegenstand	Teilnehmer
23. Mai 2018	Einleitungsbesprechung	Niedersächsisches Forstplanungsamt (NFP), NFA Nienburg, UNB Landkreis Nienburg, NLWKN Betriebsstelle Hannover
Mai und Juni 2018	Außenaufnahmen Kartierarbeiten	Biotopkartierer XXX
6. Dezember 2018	Vorstellung von Kartierergebnissen, Biotoptypen- und LRT-Auswertungen, Bewertungen, Vorstellung und Abstimmung von Planungen	forstintern, NFP, Forstamtsleitung, Revierleiter, Förster für Waldnaturschutz, Kartierer
I. Quartal 2019	Prüfung/Abstimmung der Erfassung (LRT) Einvernehmen 12. März 2019	NLWKN Betriebsstelle Hannover, XXX
Januar 2020	Erarbeitung des 1. Planentwurfs	Biotopkartierer XXX
I. Quartal 2020	Forstinterne Abstimmung (fiA) des Bewirtschaftungsplans	NFA Nienburg, NFP, XXX
	Überarbeitung und Ergänzung des Planentwurfs nach fiA	Biotopkartierer XXX
	Abstimmung des Planentwurfs mit der Naturschutzverwaltung und Beteiligung Dritter	UNB Landkreise Nienburg, Dritte

2 Das Bearbeitungsgebiet

2.1 Planungsrelevante Schutzgebiete

Das FFH- und Naturschutzgebiet "Hägerdorn" gehört zu der Samtgemeinde Hoya, Gemeinde Hoyersshagen im Landkreis Nienburg (Weser) (MTBI 3120, Hoya).

Es liegt ca. 0,6 bis 2,2 km nordwestlich der Ortsrandlage der Stadt Hoya und bildet ein arrondiertes Waldgebiet mit gleichlautender Bezeichnung, das nahezu vollständig von Ackerflächen und Grünland umschlossen ist. An seiner südöstlichen und nordöstlichen Flanke wird es von einem Entwässerungsgraben, dem Krähenkuhlenfleet tangiert. Das Gebiet wird von öffentlichen Straßen nicht berührt (EEPL 2011). Die L331 verläuft östlich des Hägerdorns.

Die Schutzgebietsfläche in Größe von 55,68 ha befindet sich vollständig im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) und wird von dem Niedersächsischen Forstamt Nienburg, Revierförsterei Memsen betreut.

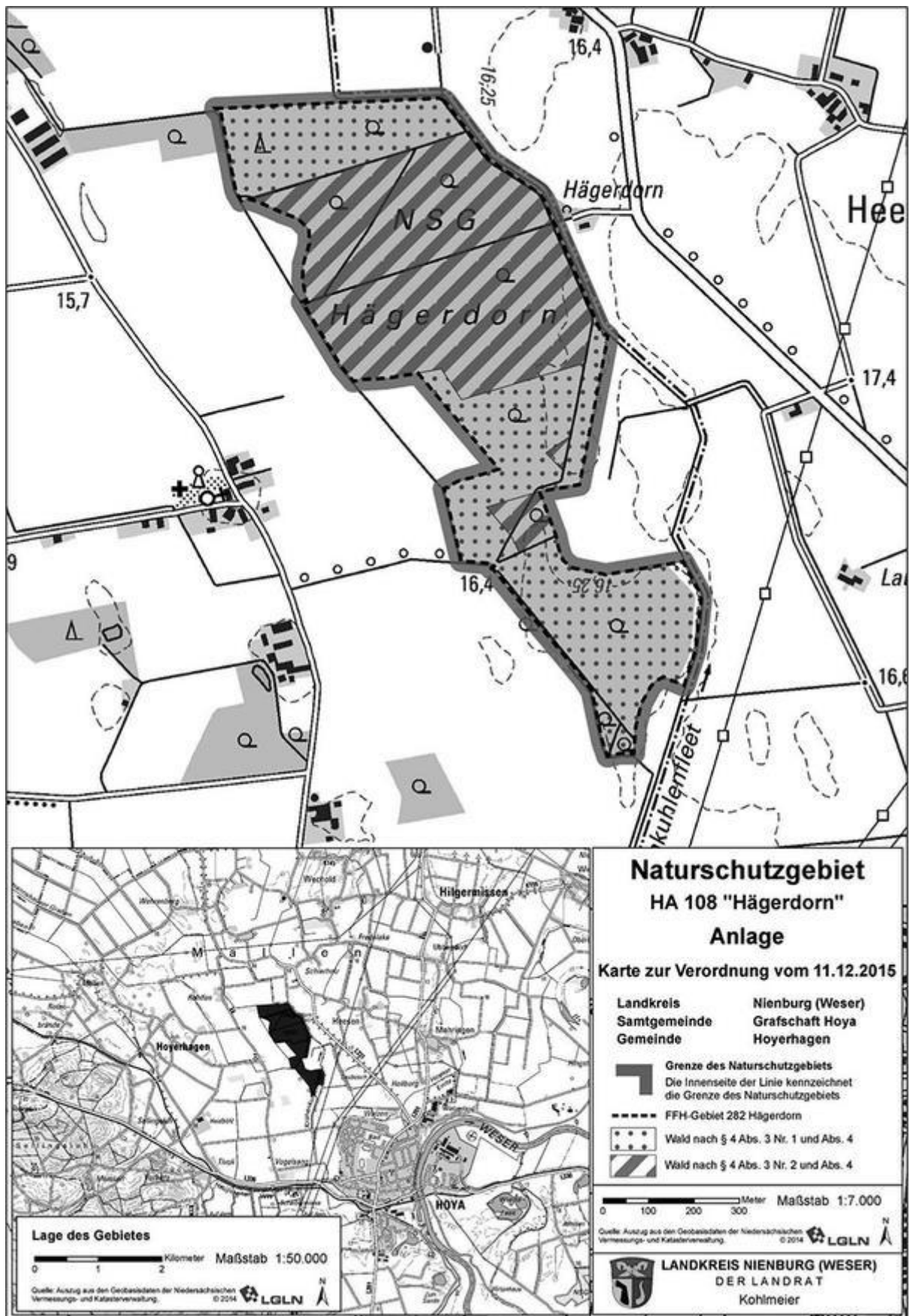


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Schutzgebietes NI-Nr. 0282/NSG HA 108: "Hägerdorn" (Karte: Anlage NSG-VO)

Tabelle 2: Schutzgebiete „Hägerdorn“

Schutzgebiete	NI-Nr. EU-Nr.	Größe ha	NLF Anteil	VO/Meldung
FFH-Gebiet: "Hägerdorn"	NI-Nr. 0282 3120-332	rd. 56 ha	100%	Vorschlag v. Januar 2007 bestätigt November 2007 SDB aktualisiert September 2019
NSG: "Hägerdorn" Landkreis Nienburg	HA 108	rd. 56 ha	100%	VO vom 11.12.2015 Nds. MBl. Nr. 6/2016

Als weitere **besondere Waldfunktionen** verzeichnet die Waldfunktionenkarte Niedersachsen im Bereich des Untersuchungsgebiets alte Waldstandorte (s. Kap. 2.3.1) sowie ein Streifen Lärmschutzwald am nordöstlichen Rand des Gebietes in den Abt. 2067aSE3.

Die vorhergehende Planung hat die Waldfläche im "Hägerdorn" in die Waldschutzgebietskategorien: Naturwirtschaftswald (27,2 ha in Abt. 3065, 3066, 3069a) und Lichter Wirtschaftswald - Eichentyp (26,9 ha in Abt. 3066,c, 3067, 3068) belegt (NFP, Löwe-Waldschutzgebietskonzept, Gebiet Hoyerhagen - Nr. 8315).

2.2 Standarddatenbogen NLWKN

Der Standarddatenbogen (SDB, NLWKN, aktualisiert Februar 2019) beschreibt das FFH-Gebiet: **„Hägerdorn“** folgendermaßen: *„Strukturreicher, naturnaher Eichen-Hainbuchenwald auf grundwasserbeeinflussten, frischen bis mäßig feuchten Lehmböden, außerdem Laubholzforste (Erle, Ahorn, Esche, Eiche). ... **Eines der bedeutendsten Vorkommen des Lebensraumtyps 9160 im Naturraum D 31**“.*

Im SDB wird für das FFH-Gebiet **1 Lebensraumtyp (LRT)** mit dazugehörigen Erhaltungszustand (EHZ) genannt (Tab. 3):

Tabelle 3: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet NI-Nr. 0282

Code	Lebensraumtyp	Größe/ha	EHZ nach SDB	Rep ³
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinus betuli</i>) [Stellario-Carpinetum]	28,6	B	A

Außer dem maßgeblichen LRT 9160 wurden keine anderen Lebensraumtypen, keine Anhang-Arten oder weitere Arten im Standarddatenbogen und der NSG-Verordnung beschrieben oder während der vorliegenden Wiederholungskartierung beobachtet.

2.3 Naturräumliche Ausstattung

Das FFH-Gebiet "Hägerdorn" befindet sich in dem Naturraum Thedinghäuser Vorgeest (621) und in der naturräumlichen Haupteinheit Weser-Aller-Flachland (D31).

³ Repräsentativität (A-hervorragende Repräsentativität, B-gute Repräsentativität, C-mittlere Repräsentativität, D-nicht signifikant)

2.3.1 Klima, Geologie und Boden

Klima:

Das FFH- und Naturschutzgebiet "Hägerdorn" liegt nach der waldökologischen Raumgliederung in dem Wuchsbezirk **„Geest-Mitte“ (GM)**, der zum forstlichen Wuchsgebiet Mittelwestniedersächsisches Tiefland gehört. Das Klima ist überwiegend atlantisch beeinflusst, - mit im Vergleich zum Küstenraum reduzierten Niederschlägen und Windeinflüssen sowie ausgeprägter Früh- und Spätfrostneigung.

Die **Klimawerte** wurden der Klimatabelle für den Wuchsbezirk „Geest-Mitte“ entnommen (Mitteilungen des Vereins für Forstliche Standortskunde und Forstpflanzenzüchtung 2005). Grundlegend sind Messreihen im Zeitraum von 1961-1990:

Tabelle 4: Klimadaten für den Bereich des Bearbeitungsgebietes

Wuchsbezirk	GM (15.2)
Mittlere Niederschlagssumme im Jahr	713 mm
Mittlere Niederschlagssumme in der forstlichen Vegetationszeit (Mai bis September)	336 mm
Mittlere Lufttemperatur im Jahr	8,8°C
Mittlere Lufttemperatur in der forstlichen Vegetationszeit	15,0°C
Mittlere Jahresschwankung der Lufttemperatur	16,3°C
Mittlere Januartemperatur	0,6°C

Geologie/Relief (EEPL 2011)

"Die Topographie des Wuchsbezirks Geest-Mitte wurde wie im gesamten Westniedersächsischen Tiefland durch das Pleistozän und durch nachfolgende holozäne Überprägungen geformt. Landschaftsgestaltend hat sich hier vor allem die Weser erwiesen, die ein Marschenland aus Auensedimenten hervorgebracht hat. Insgesamt ist die Oberflächenstruktur am Rand der Weseraue stark eingeebnet und nur durch flache Niederterrassen strukturiert. Im Hägerdorn sind keine Höhenunterschiede erkennbar. Die mittlere Höhe des Geländes liegt bei etwa 16,0 m ü.NN."

Böden/Wasserhaushalt (EEPL 2011)

"Das Gebiet liegt an der Nahtstelle zwischen den eiszeitlichen Talsandgebieten und dem Verbreitungsgebiet weichselzeitlicher Flussablagerungen. Für die Bodenbildung sind Geschiebelehne mit Decksandüberlagerung sowie holozäne Wasserabsätze prägend. Diese stehen pedologisch unter dem Einfluss des Grundwassers, das heute nur noch bedingt mit dem Wasserregime der Weser verknüpft ist. Es erreicht während der forstlichen Vegetationszeit Höchststände von im Mittel unter 150 cm unter Flur. Ausschlaggebend hierfür sind Meliorationen auf den außerhalb des FFH-Gebiets liegenden landwirtschaftlichen Flächen mit der Anlage und dem Ausbau von Vorflutern. Dabei kommt dem Krähenkuhlenfleet, einem Entwässerungsgraben an der östlichen Flanke des Hägerdorns, eine besondere Bedeutung zu. Der Graben mit einer bis zu 2 Meter tiefliegenden Sohle führt jahreszeitlich abhängig unterschiedlich Wasser und trocknet streckenweise und periodisch ganz aus."

Bei den Standorten handelt es sich bodentypologisch um Gleye aus gut bis ziemlich gut nährstoffversorgten Geschiebedecksanden gemischt mit lehmigen, schluffigen Sanden. Die Böden sind im Aufbau relativ einheitlich strukturiert, wobei die geringe Grundwasserabhängigkeit ein wesentlicher Standortfaktor für die natürliche Waldgesellschaft ist.

Meliorationen in den letzten Jahrhunderten und Jahrzehnten haben nachhaltig den Standortcharakter verändert und den Einfluss des Bodenwassers/Grundwassers vermindert. "

*Im Bearbeitungsgebiet sind rund 80% der Fläche **Standorte von historisch alten Wäldern**. Dennoch weisen die Standorte deutliche Spuren anthropogener Einflussnahme auf. So befinden sich weniger als die Hälfte der Fläche in einem ungestörten Zustand. Die übrigen Flächen sind durch landwirtschaftliche und forstliche Oberflächenbearbeitung, Rabattenanlagen, Entwässerung soweit gestört, dass die natürlich entstandene Bodenstruktur verloren gegangen ist (...). Ungestörte Standorte sind praktisch auf den Kernbereich des FFH-Gebiets bzw. auf das NSG beschränkt" (EEPL 2011).*

Im Naturraum D31, dem Weser-Aller-Flachland, der einen Waldanteil von etwa 22 % aufweist, sind alte Waldstandorte (= „...seit ca. 200 Jahren mehr oder weniger kontinuierlich als Waldfläche genutzt, ...“ GLASER und HAUKE (2004)) auf etwa 38 % der Waldfläche zu finden. Somit sind auf etwas mehr als 8 % der Naturraumfläche historisch alte Waldstandorte verblieben.

*"Im FFH-Gebiet ist die hpnV (heutigen **potentiellen natürlichen Vegetation**) mit dem **Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald bzw. der Hartholzaue** in Verbindung zu bringen, auch wenn die standörtlichen Gegebenheiten keine optimalen und eindeutigen Bedingungen für diese Waldgesellschaften aufweisen (EEPL 2011)."*

2.3.2 Historische Entwicklung

"Das Bearbeitungsgebiet stellt innerhalb der Landschaft einen geschlossenen Waldkomplex dar, der in überwiegenden Teilen historisch alte Waldstandorte umfasst. Diese haben aber nur zur Hälfte unbeschadet, d.h. ohne tiefgreifende Bodenstrukturveränderungen überdauert. Beim Hägerdorn handelt es sich um einen Schutzwald, der ursprünglich durch eine natürliche Einfriedung durch Sträucher und Gehölze durch Zugriffe von außen gesichert war und in dessen Inneren sich Bäume, insbesondere Eichen, ohne Beeinträchtigungen entwickeln konnten.

Die ältesten und strukturreichsten Bestände im Hägerdorn liegen innerhalb des Naturschutzgebietes und haben ihren Ursprung um 1840 bis 1850.

Rund 1/5 der jetzigen Fläche ist in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts durch Aufforstung an das Gebiet im Süden angegliedert worden" (EEPL 2011).

Der mittlere Teil des heutigen FFH- und Naturschutzgebietes (FFH-Nr. 282, NSG HA 208) wurde bereits mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hägerdorn“ in der Samtgemeinde Grafenschaft Hoya, Landkreis Nienburg vom 04.08.1986 geschützt. Die ursprüngliche Fläche in den Abt. 3066c, 3067 und 3068 betrug rund 27 ha. Mit der Bestätigung als FFH-Gebiet im Jahr 2007 und

der Sicherung mit der neuen Naturschutzgebietverordnung vom Jahr 2015 erfolgte die Erweiterung des Schutzgebietflächen Hägerdorn auf rund 56 ha.

2.3.3 Aktueller Waldaufbau

Im Erhaltungs- und Entwicklungsplan (EEPL 2011) wird die Forsteinrichtungsinventur (Stichtag 01.01.2010) wie folgt zusammengefasst:

"Die Baumartengruppe Eiche (ausschließlich Stieleiche) und das andere Laubholz mit hoher Umtriebszeit (ALh mit Bergahorn, Eschen Ulme, Kirsche, Feldahorn) bilden im FFH-Gebiet mit nahezu 95% das Spektrum der bestandesbildenden Baumarten ab. Bemerkenswert ist der Anteil von Bergahorn, der auf den Standorten mit guter Nährstoffversorgung künstlich begründet wurde. Der Anteil von Nadelbaumarten, die in Abt. 3069a versuchsweise in Form einer Weihnachtsbaum-/Schmuckreisigkultur begründet wurden, ist gering. ...

Vorherrschend im Gebiet sind zum einen jüngere, bis 60jährige Edellaubholzgemischbestände, vorwiegend durch Bergahorn bestimmt, sowie über 120- bis 160-jährige Eichen-Althölzer. ...

Auf etwa 87% der Gesamtfläche ist der Unterstand als strukturbildendes Element zu betrachten, wobei hier nicht nur Baumarten eingehen, sondern auch in erheblichem Umfang Sträucher, ...

Die Eiche ist weder im Nachwuchs noch im Unterstand mit Anteilen zu finden. Aufgrund der Altersstruktur ist dies gegenwärtig auch nicht zu erwarten, da sich die Altbestände in keinem hiebsreifen Alter befinden und Bestandesschluss und Bestandesstruktur keine Verjüngung zulassen.

Für die weitere Entwicklung des LRT 9160 Eichen-Hainbuchenwälder ist zumindest über Jahrzehnte der Eichenanteil im Hauptbestand gesichert.

Als Kennart der Eichen-Hainbuchenwälder ist die namensgebende Hainbuche aufgrund ihres Wachstumsverlaufs auf den Unterstand bzw. den unteren Kronenraum eingeschränkt. Ist sie im Hauptbestand lediglich mit etwa 2% Flächenanteil etabliert, kommt ihr in den unteren Bestandesschichten eine weitaus höhere Bedeutung zu. Von der gesamten Unterstandsfläche von 46,9 ha entfallen 65% allein auf die Hainbuche; bezogen auf die Gesamtfläche des FFH-Gebiets sind es ca. 57%.

Neben der Hainbuche sind in nennenswertem Umfang noch Sträucher am Unterstand beteiligt, wobei Hasel und Weißdorn hervortreten."

Im abgelaufenen Jahrzehnt wurden die Bestände des Hägerdorn regulär durchforstet, mit Nutzung einzelner zielstarker Eichen in den Altbeständen. Die ausgeprägte Vertikalstruktur der Eichenbestände wurde erhalten, Bergahorn bildet vermehrt Verjüngungsansätze.

Durch das Eschen-Triebsterben verlichteten die von Esche geprägten Bestände oder Partien in den Abt. 3065b, 3067a und 3068a. In den Jahren 2018 und 2019 kam es nach Informationen des Forstamtes Nienburg durch die Rußrindenkrankheit zu massiven Schäden beim Bergahorn. In einzelnen Flächen führte der Pilzbefall zum Totalausfall der Art (Abt. 3065, 3069j).

3 Bestand/Folgekartierung

Anmerkungen zum Kartierverfahren:

Die Biotoptypen werden einschließlich ihrer Untertypen und Zusatzmerkmale nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2016) im Maßstab 1:5.000 flächendeckend erfasst und auf Basis aktueller Orthofotos abgegrenzt.

Die Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie werden über die Biotopkartierung auf Basis der „Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie“ (DRACHENFELS 2014) bereits im Gelände entsprechend zugeordnet.

Die Zustandsbewertung der LRT erfolgt polygonweise auf Grundlage der im Gelände erhobenen Daten unter Verwendung der Kartierhinweise des NLWKN (DRACHENFELS 2012ff; Nds ML und MU 2013).

Begleitend zur Biotoptypenerfassung werden kennzeichnende und gefährdete Pflanzenarten erfasst. Es erfolgt jedoch keine systematische Vegetationsaufnahme. Zufallsbeobachtungen gefährdeter Tierarten und Arten der Anhänge II und IV werden dokumentiert. Daten Dritter wie Meldungen aus dem Artenkataster des NLWKN oder Bestandenserhebungen in faunistischen oder floristischen Fachgutachten zu gefährdeten Arten und Arten der Anhänge II und IV werden berücksichtigt, wenn diese nicht älter als 10 Jahre sind.

Die Eingabe und Auswertung der Daten zur Waldbiotopkartierung erfolgte mit dem Fachprogramm „NIFIS-Desktop FORSTGIS-Waldbiotopkartierung“ = „WBK-Client“, das auf dem Geografischen Informationssystem ARCGIS 10.2 basiert.

3.1 Biotoptypen (Übersichtstabelle)

Das Untersuchungsgebiet weist die in der folgenden Tabelle beschriebenen Biotoptypen auf. Um den Naturschutzwert der einzelnen Flächen zu charakterisieren, wurden der § 30 BNatSchG - § 24 NAGBNatSchG (besonders geschützt = §) aufgeführt. Prioritäre Biotoptypen aus der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ (SAB; NLWKN 2011), die nicht LRT oder § 30 sind, wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Waldbiotope treten auf **98%**, **Offenlandbiotope** auf **2%** der Schutzgebietsfläche auf. Mit 64,5% nehmen die Eichen-Hainbuchenwälder (WCA) den Großteil der Biotopfläche ein. Es folgen die Laubbaumforsten (WXH) aus überwiegend Bergahorn bzw. Bergahorn/Esche mit 32%. Insgesamt wurden im Kartiergebiet "Hägerdorn" 15 verschiedene Biotoptypenvarianten kartiert (55,67 ha = 100%).

Tabelle 5: Biootypen(gruppen) im FFH-Gebiet 282/NSG HA 108: "Hägerdorn"

Code	Biootypen FFH-Gebiet 282	LRT	§	ha	%
W	WÄLDER			54,52	97,93
WCA	Eichen- u. Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte	9160	-	35,91	64,50
WRM	Waldrand mittlerer Standorte	(9160)	-	0,71	1,27
WXH[WC]	Laubforst aus einheimischen Arten mit Elementen von Eichen- u. Hainbuchenmischwald nährstoffreicher Standorte	E: 9160	-	2,93	5,26
WXH	Laubforst aus einheimischen Arten	0	-	14,97	26,89
B, U, O	Offenlandbiootypen	LRT	§	1,15	2,07
BMS/BRX	Mesophiles Weißdorn- oder Schlehengebüsch im Komplex mit Sonstiges standortfremdes Gebüsch	0	-	0,15	0,26
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	0	-	0,91	1,64
OVW	Weg	0	-	0,09	0,17
	SUMME			55,67	100,00

3.2 FFH-Lebensraumtypen (Übersicht)

Innerhalb der FFH-Gebietsfläche im Bereich der Landesforsten wurde der **Lebensraumtyp 9160** auf 36,30 ha erfasst. Dies sind 65% der Gesamtfläche von 55,67 ha. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Erhaltung des kartierten FFH Lebensraumtyps. Auf 74% der Fläche konnte ein sehr guter (A), auf 3% ein guter (B) und auf 23% ein mittlerer bis schlechter (C) Erhaltungszustand erfasst werden.

Tabelle 6: Lebensraumtyp 9160 mit Erhaltungszustand im FFH-Gebiet 282 "Hägerdorn"

FFH-Lebensraumtypen und Erhaltungszustände (Einzelpolygone)											
NFA Nienburg FFH 282 Hägerdorn										Ges. [ha] :	55,7
Code	FFH-LRT	Flächenausdehnung nach Erhaltungszustand								Sa. LRT [ha]	Anteil am Gesamtgebiet [%]
		A		B		C		E			
		[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]			
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)	26,86	74,0	1,04	2,9	8,40	23,1	2,93	36,30	65,21	

A = Hervorragende Ausprägung: Lebensraumtypische Habitatstrukturen und lebensraumtypisches Arteninventar sind vollständig vorhanden, keine oder sehr geringe Beeinträchtigungen.

B = Gute Ausprägung: Lebensraumtypische Habitatstrukturen und lebensraumtypisches Arteninventar sind weitgehend vorhanden, geringe bis mäßige Beeinträchtigungen.

C = Mittlere bis schlechte Ausprägung: Lebensraumtypische Habitatstrukturen und lebensraumtypisches Arteninventar sind nur in Teilen vorhanden, u.U. starke Beeinträchtigungen.

E = Entwicklungsflächen: Die Kriterien des Lebensraumtyps werden aktuell nicht erfüllt, können aber mittelfristig durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erreicht werden.

3.2.1 Lebensraumtypen (maßgeblich)

3.2.1.1 Stieleichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) - LRT 9160

Biotoptypen-Hauptcode:	WCA	Eichen- u. Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte
Nebencodes	WXH	Laubforst aus einheimischen Arten
	WGM	Edellaubmischwald frischer, basenreicher Standorte
	WCE	Eichen-Hainbuchenwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte
Zusatzmerkmale:	o, t, e	z.T. reich an Höhlenbäumen, z.T. trockener Variante, z.T. eutrophiert
zugehörig/kleinflächig:	WRM (Waldrand)	
Vorkommen:	Hauptlebensraumtyp im Gebiet	36,30 ha

Der Erhaltungszustand des **LRT 9160**: ist im FFH-Gebiet 0282 "Hägerdorn" **SEHR GUT = A**.

Bei den Eichen-Lebensräumen handelt es sich um lockerwüchsige, auch lichte oder lückige Stieleichen-Baumbestände mit stellenweise eingemischten Hainbuchen, Eschen oder Ulmen.



Abbildung 2: Lebensraum (LRT 9160)

Eichen-Hainbuchenwald in der Abt. 3067a (P18)

Tabelle 7: Erhaltungszustand LRT 9160 im FFH-Gebiet 282

LRT 9160	Flächengröße: 36,30 ha	EHZ
Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen		A
Waldentwicklungsphasen/Raumstruktur	77 % Altholzanteil 3-4 Entwicklungsphasen aus 2-3 Gruppen	a
Habitatbäume	8 Stück/ha	a
Totholz	2,9 Stück/ha	b
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars:		A
Baumschicht	(weitgehend) typisch, Stieleiche dominant, Hainbuche stets, Esche überwiegend vorhanden.	a
Strauchschicht	Weißdorn zahlreich, Hasel teilweise, Paffenhütchen selten vorhanden.	b
Krautschicht	9 typische Farn- und Blütenpflanzenarten zahlreich - auf den basenärmeren Standorten annähernd vollständiges Spektrum <i>Anemone nemorosa, Brachypodium sylvaticum, Carex sylvatica, Circaea lutetiana, Deschampsia cespitosa, Dryopteris filix-mas, Hedera helix, Miliium effusum, Ranunculus ficaria, Stachys sylvatica, Stellaria holostea</i> seltener/wenige Exemplare: <i>Primula elatior</i>	a
Beeinträchtigungen: in jüngeren Beständen: Strukturdefizite (WEP, Tot- u. Habitatbäume = c); in allen Beständen Eutrophierungszeiger, Gebietsentwässerung (?), selektiver Verbiss		B

Gesamtbewertung:	A + A + B	=	sehr gut	A
-------------------------	------------------	----------	-----------------	----------

Im Zwischenstand oder in tieferen Bestandesschichten der mit rund 28 ha überwiegenden Altbestände ist die Hainbuche stark verbreitet. Zu der von Weißdorn, Feldahorn, Hasel oder Schlehe geprägten Strauchschicht tritt niedrigwüchsige Bergahornverjüngung, die in den meisten Fällen weniger als hüfthoch ist.

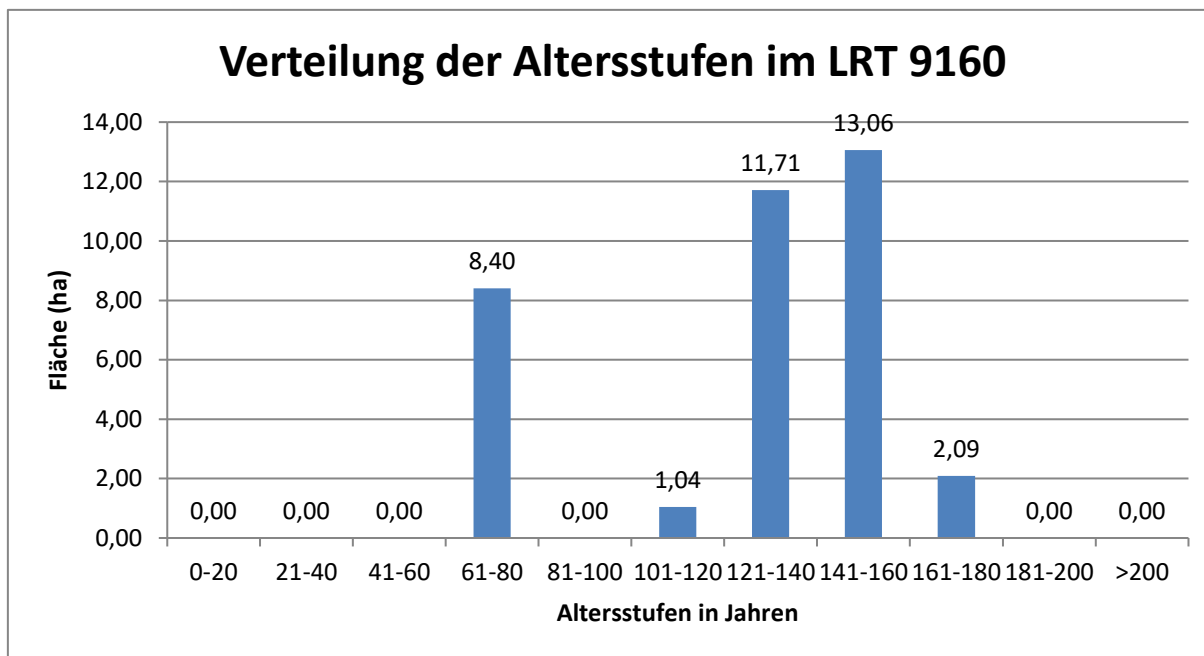


Abbildung 3: Altersstufenverteilung in Stieleichen-Hainbuchenwäldern (LRT 9160)

Bei den Habitatbäumen überwiegen die Individuen mit Specht- oder Faulhöhlen. Die auf repräsentativen Teilflächen ermittelten Werte können als Mindestzahlen betrachtet werden, da kleinere Höhlenöffnungen, hoch angelegte oder durch Unterstand versteckte Baumhöhlen schwer auszumachen sind.

Als weitere Strukturen kommen mit abnehmender Häufigkeit vor: Bäume mit Rankgewächsen, Stammläsionen, Teilkronenbrüchen, besonderer Baumform, Baumkrebs und Zwieselabriss. Starke stehende und liegende Totbäume sind noch deutlicher als Habitatbäume an hohe Bestandesalter geknüpft, mit Spitzenwerten von etwa 6 Stück pro Hektar in Abteilung 3067a.

Durch die vorherrschende Stieleiche, die stets vorhandene Hainbuche sowie die im unterschiedlichen Maß eingemischten Eschen- und Edellaubbaumarten ist das Baumartenspektrum weitgehend vollständig abgebildet. Lediglich die Pionierbaumarten sind wenig vertreten. Der im nordwestdeutschen Tiefland nördlich der Börden als nicht autochton geltende Bergahorn bildet niedrigwüchsige Verjüngungsschleier, die (noch) nicht zu einer Abwertung bei der Baumartenzusammensetzung und den Beeinträchtigungen führt.

In jedem Eichenbestand sind Weißdornsträucher, vor allem Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*) vorhanden, in vielen Beständen auch Hasel (*Corylus avellana*) und Schlehe (*Prunus spinosa*). Der verbreitete Schwarze Holunder (*Sambucus nigra*) zeigt Eutrophierung an.

Die Krautschicht im Hägerdorn repräsentiert den basenärmeren, frischen bis feuchten Flügel der Stieleichen-Hainbuchenwälder mit stetig Wald-Flattergras, Buschwindröschen, Großer Sternmiere und Goldnessel. Verlichtungs- und Nährstoffzeiger sind allgegenwärtig: Brombeere, Nelkenwurz und Große Brennnessel. Mancherorts überziehen Efeuranken den Bestandesboden.

Tabelle 8: Baum-, Strauch- und Krautschicht LRT 9160 im FFH 282

Pflanzenarten LRT 9160		H	Pflanzenarten LRT 9160		H
1. Baumschicht:			Krautschicht:		
<i>Quercus robur</i>	<i>Stiel-Eiche</i>	4	<i>Carex acutiformis</i>	Sumpf-Segge	(1)
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	1	<i>Carex remota</i>	Winkelsegge	1
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	(1)	<i>Carex sylvatica</i>	Wald-Segge	2
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	1-2	<i>Circaea lutetiana</i>	Hexenkraut	2
<i>Prunus avium s.l.</i>	Vogelkirsche	(1)	<i>Deschampsia cespitosa</i>	Rasenschmiele	2
2. Baumschicht			<i>Dryopteris dilatata</i>	Breitblättriger Dornfarn	(1)
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	1-2	<i>Dryopteris filix-mas</i>	Männlicher Wurmfarne	1
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	2-3	<i>Festuca gigantea</i>	Riesen-Schwengel	1
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	1-2	<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut	2
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	1	<i>Geranium robertianum</i>	Stink-Storchschnabel	1
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme	1	<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz	2
Strauchschicht			<i>Glechoma hederacea</i>	Gundermann	2
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	1-2	<i>Hedera helix</i>	Efeu	2-3
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	2	<i>Lamium galeobdolon</i>	Goldnessel	2
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	2	<i>Lonicera periclymenum</i>	Wald-Geißblatt	1-2
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigr. Weißdorn	2	<i>Milium effusum</i>	Flattergras	2-3
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	(1)	<i>Poa nemoralis</i>	Hain-Rispengras	2
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	2	<i>Ranunculus ficaria</i>	Frühlings-Scharbockskraut	2
<i>Sambucus nigra s.l.</i>	Schw. Holunder	1-2	<i>Rubus caesius</i>	Kratzbeere	2
Krautschicht:			<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Brombeere	2
<i>Anemone nemorosa</i>	Busch-Windröschen	2-3	<i>Stachys sylvatica</i>	Wald-Ziest	2
<i>Alliaria petiolata</i>	Knoblauchsrauke	2	<i>Stellaria holostea</i>	Große Sternmiere	2
<i>Brachypodium sylvaticum</i>	Wald-Zwenke	1-2	<i>Urtica dioica s.l.</i>	Große Brennnessel	2
			und weitere Arten		

H: 1 = wenige Exemplare, 2 = zahlreich, 3 = teilweise dominant, 4 = großflächig dominant, () = auf Teilflächen
kursiv: lebensraumtypische Arten

Als Beeinträchtigungen treten leichte Eutrophierungstendenzen in allen Beständen auf. Neben den verbreiteten Stickstoffzeigern Große Brennnessel und Kletten-Labkraut mit Deckungsanteilen <10% erreichen Arten stickstoffreicherer Standorte mit Stickstoffziffer 7 nach Ellenberg (1992) höhere Anteile. Beispiele für diese Arten sind: Stinkender Storchschnabel, Echte Nelkenwurz, Gundermann, Kratzbeere und Schwarzer Holunder.

In den mittleren Baumhölzern der Eiche (8,40 ha) sind Strukturdefizite einschlägig. Neben fehlendem Altholz bleiben auch die Werte für Habitatbäume und starkes Totholz in den Beständen der Aufwuchsphase unter der Schwelle für eine gute Bewertung.

Auf kleiner Fläche sind selektiver Verbiss der Eschenverjüngung und Übererschließung beeinträchtigend.

3.3 Arten (maßgeblich)

Für das FFH-Gebiet werden von der Fachbehörde keine wertbestimmenden - somit maßgeblichen - Arten angegeben

3.4 Weitere planungsrelevante Biotoptypen

Dem gesetzlichen Biotopschutz (§30 BNatSchG - §24 NAGBNatSchG) unterliegende Biotoptypen wurden im Gebiet nicht angetroffen.

Entwicklungsflächen - WXH[WCA] - (LRT 9160) - 2,93 ha

Bei der Entwicklungsfläche zum LRT 9160 handelt es sich um ein Eichen-Stangenholz mit einzeln oder truppweise eingemischter Vogelkirsche und Tannenarten in der Abt. 3069a (P27) am Nordrand des Schutzgebietes. Weiterhin wächst absterbende Esche mit Hainbuche, Roterle, Bergahorn, Purpurweide, Bergulme, Kiefer, Birke und Grauerle sowie weiteren Baum- und Straucharten. Da die gesellschaftsfremden Baumarten etwa ein Drittel der Bestandesfläche einnehmen, wird hier kein Stieleichen-Hainbuchenwald angegeben.

Waldrand mittlerer Standorte - WRM - 0,71 ha

Den Rand des südlichen Hägerdorndrittels (Abt. 3065, 3066a/d) bilden Schlehengebüsche, partiell mit nachgelagerten Feldahornstreifen, gestufte Waldmäntel. Eingestreute Wildrosen, Hainbuchen, Stieleichen, Brombeeren, Weißdorne oder verbliebene Hybridpappeln bieten zusätzliche Struktur.

Abbildung 4: Schlehensaum

Der Waldrand in der Abt. 3066a (P12) wurde dem benachbarten LRT 9160 zugeordnet.



Laubbaumforsten - WXH, WXH(BAh), WXH (BAh,Es), WXH(Es) - 14,97 ha

Definitionsgemäß handelt es sich um "*gepflanzte bzw. durch forstliche Bewirtschaftung bedingte, meist strukturarme Laubholz- und Mischbestände (...) die deutlich von der jeweiligen potenziellen Vegetation abweichen (...)*" Im Hägerdorn zählen dazu die von Bergahorn und/oder Esche beherrschten Bestände in den Abt. 3065b, 3066b, 3066dSE7, 3068aSE3 und 3069j.

Der Bergahorn gilt im Nordwestdeutschen Tiefland nördlich der Börden "*nicht als autochton, breitet sich aber ausgehend von früheren Anpflanzungen zunehmend aus*" (NLWKN 2012). Eichen-Hainbuchenwälder können Bergahornanteile von höchstens 30% in der Baumschicht enthalten. Eine alternative Einstufung der Ahorn- und Eschenbestände als "Sonstiger Edellaubmischwald basenreicher Standorte (WG)", einem Biotoptyp, der mit dem Kartierschlüssel von 2011 eingeführt wurde, ist nicht möglich, da Basenzeiger in der Krautschicht (weitgehend) fehlen. Neben dem schwachen Basenzeiger Wald-Zwenke (*Brachypodium sylvaticum*) ist lediglich die Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) mit wenigen Exemplaren im Hägerdorn vertreten.

3.5 Weitere planungsrelevante Arten

Hinweise auf Anhang-II- und/oder Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie liegen nicht vor.

Als Anhang-I-Art der Vogelschutz-Richtlinie kommt der Rotmilan (*Milvus milvus*) im Gebiet vor. Die in Niedersachsen stark gefährdete (RL2) Art hat in den letzten Jahren nach Angaben des Forstamtes Nienburg regelmäßig im xxx des Hägerdorns gebrütet.

Weiter werden unter diesem Punkt die in den aktuellen Roten Listen für Niedersachsen gefährdeten Arten mit den Gefährdungsgraden 1-3 und R aufgeführt. Grundsätzlich werden Nachweise berücksichtigt, die i.d.R. nicht älter als 10 Jahre (Bezugsjahr ist das Kartierjahr 2018) sind, wobei die jeweils jüngsten Beobachtungen dokumentiert werden.

Tabelle 9: Übersicht der gefährdeten Pflanzenarten

NFP-Nr.	Lateinischer Name	Deutscher Name	RL TW	RL NDS	RL BRD	Fund- stellen	Letzter Fund
Farn- und Blütenpflanzen							
461	<i>Hypericum hirsutum</i>	Behaartes Johanniskraut	3	*	*	1	14.06.2018
730	<i>Primula elatior</i>	Hohe Schlüsselblume	3	*	V	5	16.06.2018
773	<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier - Kreuzdorn	3	*	*	1	14.06.2018
939	<i>Ulmus laevis</i>	Flatter - Ulme	3	3		13	16.06.2018
940	<i>Ulmus minor</i>	Feld - Ulme	3	3	3	6	14.06.2018
Flechten							
1362	<i>Pertusaria pertusa</i> (Weigel) Tuck.	Gewöhnliche Porenflechte	3	3	*	1	23.05.2018
Moose							
4271	<i>Frullania dilatata</i>	Breites Sackmoos	3	V	3	2	16.06.2018
4584	<i>Rhytidiadelphus triquetrus</i>	Dreieckblättriges Kranzmoos	3		V	2	23.05.2018
Pilze							
2615	<i>Inonotus dryadeus</i>	Tropfender Schillerporling	2	2	3	1	16.06.2018
2885	<i>Phellinus robustus</i>	Eichen-Feuerschwamm	3	3	*	3	16.06.2018

Letzter Fund: 2009 und 2018 = Biotopkartierung NFP -

RL TW = Tiefland West NDS = Niedersachsen BRD = Deutschland
 0 = Ausgestorben oder verschollen 1 = Vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet R = extrem selten V = Arten der Vorwarnliste D = Daten unzureichend
 FFH_RL = FFH-Richtlinie (Anhangarten) VS_RL = Vogelschutz-Richtlinie (Anhangarten)

Die Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), die mit wenigen Exemplaren im Gebiet verstreut wächst, weist laut Wulf und Kelm (1994) eine starke Bindung an historisch alte Wälder auf. Möglicherweise handelt es sich um reliktsiche Vorkommen, die in der Vergangenheit von zuströmendem basenreichen Grundwasser profitierten.

Bemerkenswert ist ein Fund des Behaarten Johanniskrauts (*Hypericum hirsutum*), einer Art, die laut Atlas der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (1994) auf Auelehmen im Wesertal, abwärts bis Mangelsen kartiert wurde.



Abbildung 5: Gewöhnliche Porenflechte



Abbildung 6: Tropfender Schillerporling

Der jung knollige Fruchtkörper erscheint im Sommer am Grund alter Eichen. Gut zu erkennen sind die braunen Guttationstropfen.

Die gefährdeten Pilzarten sind auf Alteichen angewiesen. Als parasitische Holzpilze nehmen sie eine Schlüsselstellung bei der Entwicklung geeigneter Habitats gefährdeter Tierarten ein, beispielsweise indem sie die Entstehung von Baumhöhlen bewirken, die Holzsubstanz als Insektennahrung aufschließen oder selbst als Nahrung oder Brutstätten für spezialisierte Arten dienen.

Die epiphytischen Kryptogamen Gewöhnliche Porenflechte (*Pertusaria pertusa*) und Breites Sackmoos (*Frullania dilatata*) wachsen auf Hainbuchen, Edellaubbäumen und jungen Eichen mit glatter, nicht zu saurer Rinde.

Zusammenfassend ist die Erhaltung und Entwicklung der arten- und strukturreichen Stieleichen-Hainbuchenwälder mit hohem Altholzanteil auf historisch alten Waldstandorten eine gute Voraussetzung für den Erhalt der vorgefundenen Rote-Liste-Arten.

4 Entwicklungsanalyse/Monitoring

4.1 Darstellung der Maßnahmenumsetzung

Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Waldbiotopkartierung und Managementplanung 2009 (Erhaltungs- und Entwicklungsplan, Juli 2012):

Lebensraumtyp 9160 - Planungen 2009:

WBK Maßnahmenplanung 2009	Durchführung
<p>Schutzmaßnahmen - Vermeidung von Beeinträchtigungen/Gefährdungen, Verzicht auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Endnutzungen und Altdurchforstungen ohne ausreichende Erhaltung von Altholz und starkem Totholz (Habitatbäume > 3Stk/ha, Totholz >1Stk/ha). • Einbringen standortfremder/nicht lebensraumtyp. Baumarten. • Befahren des Waldbodens abseits von festgelegten Linien und / oder bei ungünstiger Witterung und Bodenbearbeitung. • Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. • Veränderungen des Geländewasserhaushaltes, durch weitergehende Absenkung des Grundwasserspiegels. 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Altdurchforstungen mit gleichmäßiger Auflichtung und einzelbaumweise Nutzung nach Zielstärken. Lücken entstanden vorrangig durch absterbende Eschen. ⇒ Keine Anpflanzungen seit 2009. ⇒ Es wurden keine aktuellen Befahrungsschäden festgestellt. Der Boden wurde nicht bearbeitet. ⇒ Pflanzenschutz, Düngung unterblieb. ⇒ Der durch umliegende landwirtschaftl. Flächen beeinflusste Geländewasserhaushalt ist durch Binnenmaßnahmen wenig zu beeinflussen.
<p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beibehaltung eines Eichenanteils von mehr als 50 % in der 1. Baumschicht (bezogen auf die Gesamtfläche des LRT). • Erhalt der lebensraumtyp. Gehölzarten mit $\geq 80\%$-Anteil. • Erhalt der insgesamt guten Ausprägung der lebensraumtypischen Habitatstrukturen, <ul style="list-style-type: none"> - Gewährleistung eines Anteils geschlossener Altholzbestände von mindestens 20 % an der Gesamtfläche des LRT, - Erhalt von mehr als 1 Stamm starkes Totholz pro Hektar, - Erhöhung der Anzahl der Habitatbäume auf >3 Stück/ha, - Ausweisung/Markierung von Habitatbaumgruppen. • Erhalt/Förderung von Hainbuche, Flatterulme, Feldahorn, Esche und Roterle. • Erhalt und Förderung einer strukturreichen Strauchschicht aus Hasel, Weißdorn, Pfaffenhütchen und Gem. Schneeball. • Entwicklung eines kleinflächig wechselhaften Mosaiks natürlicher Altersstufen unter Einbeziehung des altersdifferenzierten Zwischen- und Unterstandes aus Hainbuche, Buche, Flatterulme, Roterle, Bergahorn sowie der Stauchschicht. • Übernahme von natürlicher Eichenverjüngung, • Entwicklung von stufig-buchtigen Waldrändern unter Einbeziehung der standorttypischen Sträucher und Krautsäume. 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Die Stieleichen-Hainbuchenwälder werden von den namengebenden Baumarten beherrscht. ⇒ Die Habitatstrukturen Altholzanteil, Waldentwicklungsphasen sind vollständig entwickelt, die Hektardurchschnittswerte für Habitatbäume (8) und starkes Totholz (2,9) übersteigen die Zielgrößen. Habitatbäume wurden bisher nicht markiert. ⇒ Gesellschaftstypische Mischbaumarten und Strauchgewächse wurden bei forstlichen Maßnahmen erhalten/gefördert. Eschenanteile gehen durch Triebsterben zurück. ⇒ Die horizontale Waldstruktur hat sich seit 2009 kaum verändert. Die Altbestände sind weiterhin zweischichtig bis stufig aufgebaut. ⇒ Verjüngungsflächen wurden seit 2009 nicht angelegt.

Flächenbezogene Planungen für Biotopflächen 2009:

Abt.	BT 2009	Maßnahme	Umsetzung
3065a und 3065b	HBA	Auf-den-Stock-setzen von Teilbeichen im Abstand von >10 J.	⇒ Bisher wurden keine Gehölze abschnittsweise auf den Stock gesetzt.
3065b, 3066d	WCEe, WRMSl, WXHe	Waldrandgestaltung fortführen/intensivieren	⇒ Aktive Waldrandgestaltung fand im Einrichtungsjahrzehnt nicht statt.

3066a	WCA	Gezielte Förderung von licht liebenden Edel-/Weichlaubhölzern	⇒ Von den eingemischten Edellaubbäumen wurden v.a. die Ulmenarten gefördert, Entwicklungsmöglichkeiten der Esche sind durch Triebsterben begrenzt.
3069a	WZF, WZS		⇒ In Abt. 3069a erfordert die innige Mischung zahlreicher Baumarten weitere regulierende Eingriffe
3067a, 3068 a	WCA	Höhlenbäume erhalten	⇒ Die Höhlenbäume wurden in den Altbeständen gut erhalten, auf repräsentativen Teilflächen wurden > 5 Höhlenbäume je Hektar gezählt.
3066aSE20	WXHK	Hiebsruhe Bergahorn- 0,2 ha	⇒ 2019 Rußrindenkrankheit an Bergahorn, Verkehrssicherungsmaßnahmen.
3065b	WXHek	Habitatbaumgruppe Feldahorn/Hainbu - 0,2 ha (Hilfsfl. 4)	⇒ Ohne Maßnahmen.

4.2 Darstellung der Gebietsentwicklung

Für das FFH-Gebiet "Hägerdorn" erfolgte mit der aktuellen Kartierung aus dem Jahr 2018 eine flächendeckende Erhebung und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten.

Eine Waldbiotopkartierung mit der Basiserfassung zum FFH-Monitoring wurde im Zuge der letzten Forsteinrichtung im Forstamt Nienburg, Revierförsterei Memsen mit dem Stichtag 01.01.2010 (Außenaufnahmen 2009) durchgeführt. Die Lebensraumtypen und Biotoptypen wurden nach dem damaligen Stand der niedersächsischen Verfahrensgrundlagen abgegrenzt, die LRT-Erhaltungszustände bewertet sowie ein Managementplan erstellt.

Vergleicht man die Kartierergebnisse der Biotoptypen sowie die Einstufung und Bewertung der Lebensraumtypen zwischen den Erfassungen der Jahre 2009 und 2018 ergeben sich einige Unterschiede, denen verschiedene Ursachen zugrunde liegen:

- Natürliche oder vom Menschen gelenkte Biotopentwicklungen (Weiterentwicklung von Waldstrukturen und Artenspektrum, Verjüngungsflächen).
- Novellierte oder neu hinzu gekommene Grundlagen zur Einstufung (Biotopkartierschlüssel von 2016, Hinweise und Tabellen zur Kartierung und Bewertung von LRT, Stand Februar 2015).
- Gutachtlicher Beurteilungsspielraum.

Tabelle 10: Vergleich der Biotoptypengruppen der Waldbiotopkartierungen (WBK) 2018-2009

FFH 282/NSG HA 108 (55,7 ha)

BT-Code	Biotoptypengruppe	[ha] WBK		Anmerkungen
		2018	2009	
WCA, WCA[WXH], WCA[WCE], WCA[WGM]	Eichen-Hainbuchen-Wälder	35,91	28,58	Umstufung/Zugang von WXH in Abt. 3065a und 3066d. Anwendung der aktuellen Kartiervorschriften nach Hinweisen der Fachbehörde (v. Drachenfels per Mail 14.11.2017).
WCE	Eichen-Hainbuchen-Wälder mittlerer mäßig basenreicher Sto		7,15	Umstufung in WCA[WCE] in Abt. 3065a und in WXH(BAh, Es) in Abt. 3066b.
WXH[WCA]	Laubforst aus einheimischen Arten mit Elementen von Eichen- u. Hainbuchenmischwald	2,93		Zugang durch Umstufung von WZ in Abt. 3069 wegen Dominanz von Laubbaumarten und Krautschicht entsprechend WC
WX, WXH, WJL/WXH,	Laubbaumforsten	14,97	13,60	Abgänge nach WCA in Abt. 3066d wegen gut entwickelter Krautschicht. Umstufung von WCE in WXH(BAh,Es) in Abt. 3066b.
WXP/WRM	Pappelforst/Waldrand		0,16	Rückgang von Hybridpappel.
WZF	Fichtenforst		1,06	Umstufung in WXH bzw. WXH[WCA] in Abt. 3069 wegen Laubbaumdominanz.
WZS	Sonstiger Nadelbaumforst (Tanne)		1,79	
BFR	Feuchtes Weidengebüsch nährstoffreicher Standorte		0,57	Fläche in Abt. 3069a in WXH aufgegangen
BRX	Standortfremdes Gebüsch		0,19	etwa gleiche Fläche in Abt. 3066bSE4: Schlehen-saum mit Forsythie
BMS/BRX	Weißdorn- oder Schlehengebüsch/ standortfremdes Gebüsch	0,15		
WRM	Waldränder	0,71	0,60	Leicht unterschiedliche Wege- und Waldrandabgrenzungen, die 2009 noch einbezogene Wegefläche im Osten in Abt. 3067x, liegt 2018 außerhalb des Schutzgebiets.
HBA	Allee/Baumreihe		0,21	
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	0,09	0,35	Die Westgrenze in Abt. 3065a von HBA und UHM wurde geändert in WRM.
TFW bzw. OVW, OVW[UHM]	Wege	0,91	1,39	

Summe	ha	55,68	55,65	geringflächige Unterschiede an den Außenkanten (GIS)
--------------	-----------	-------	-------	--

Tabelle 11: Vergleich der Lebensraumtypen (LRT) und Erhaltungszustände (EHZ) 2018-2009

FFH LRT Code	WBK:LRT [ha]		Differenz LRT/ha	FFH 282: Hägerdorn - Anmerkungen und Vergleich der Bewertung des Erhaltungszustandes (EHZ)
	2018	2009		
9160	36,30	28,81	7,49	Zugänge in den Abt. 3065a und 3066d durch Einstufung der Eichen-Hainbuchen-Baumhölzer als LRT (Änderung des Biotoptyps von WXH nach WCA s.o., lebensraumtypisches Arteninventar vorhanden). Die Habitatstrukturen wurden 2018 mit A bewertet (2009: B), das Arteninventar gleichermaßen mit A, Beeinträchtigungen gleichermaßen mit B - damit verbessert sich der Gesamt-Erhaltungszustand auf A.
Sum	55,68	55,65	ha	Insgesamt stabiler Zustand im Gebiet
%	65,2	51,8	%	
(9160)	2,93		2,93	Entwicklungsflächen: Eichen-Stangenholz in Abt. 3069a

Insgesamt ist der Anteil der mesophilen Eichenwälder im Schutzgebiet angestiegen, hauptsächlich durch die Weiterentwicklung von Laubbaumforsten. Die Fläche des Stieleichen-Hainbuchen-Lebensraums (LRT 9160) ist somit angewachsen, der Erhaltungszustand hat sich durch den Strukturzuwachs von Gut (B) auf Sehr gut (A) verbessert.

4.3 Belastungen, Konflikte

Standortveränderungen

Die ursprünglichen Auestandorte des Hägerdorn wurden durch Eindeichung der Weser ab der frühen Neuzeit (NLD) bis hin zur Flusskanalisierung im 20 Jhd. von fließgewässerdynamischen Prozessen abgekoppelt. Die Waldinsel liegt innerhalb von landwirtschaftlichen Flächen, die überwiegend als Ackerland genutzt werden. An der Ostflanke verläuft ein leistungsfähiger Vorfluter (das "Krähenfleet"). Ob die bei der forstlichen Standorterkundung ermittelten Grundwasserstände während der forstlichen Vegetationszeit von 1,50 m unter Flur noch bestehen oder der Kapillarsaum durch Grundwasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Beregnung tiefer liegt, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Im Standarddatenbogen werden anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse als Einfluss mit negativen Auswirkungen gelistet.

In den meisten Beständen wurden Eutrophierungszeiger festgestellt (vgl. Kap. 3.2.1.1). Laut NwFVA (2018) überschreitet der atmosphärische Eintrag von anorganischem Stickstoff nach wie vor den Bedarf der Wälder für das Baumwachstum. Die im Mittel der Jahre 2013-2017 auf niedersächsischen Versuchsflächen gemessenen Werte liegen zwischen 12,9 kg (Ehrhorn) und 28,2 kg (Solling) Stickstoff pro Hektar und Jahr. Im Standarddatenbogen wird atmogener Stickstoffeintrag als starker negativer Einfluss angeführt.

Habitatkontinuität im Eichen-Lebensraum

Mit etwa 56 ha Gesamtgröße steht im FFH-Gebiet eine begrenzte Fläche zur Verfügung, um die Stieleichen-Hainbuchenwälder mit hohen Altholzanteilen und allen Waldentwicklungsphasen zu erhalten und zu entwickeln.

Die herrschende Schicht der alten Eichenwälder ist lockerwüchsig oder licht und lückig. Das Altersklassenverhältnis der Eichen-Lebensräume ist unausgeglichen, mit Schwerpunkten bei den 121-140 Jährigen sowie den 61-80 jährigen Beständen. Unter 60-jährige Eichen fehlen, wenn man von der Entwicklungsfläche in Abt. 3069a absieht.

Natürliche Eichenverjüngung kann sich infolge der Kraut- und Strauchschicht, überschirmenden oder konkurrierenden Hainbuchen und Edellaubbaumarten, Mehлтаubefall sowie selektivem Verbiss nicht weiterentwickeln.

Aufgrund der unausgeglichenen Altersstruktur, den zu nutzenden sowie den absterbenden Alteichen ist die planmäßige Verjüngung der Stieleiche zur Sicherung der Eichen-Habitatkontinuität erforderlich.

Die Verjüngung der Eiche ist nach waldbaulichen Erfahrungen in der Regel in den Altbeständen auf Kleinkahlschlägen mittels Pflanzung erfolgreich, über deren Größe immer wieder diskutiert wird. Die Vollzugshinweise (NLWKN 2009) zitieren hierzu die "Entscheidungshilfen zur Bewirtschaftung der Eiche in Natura 2000-Gebieten der Niedersächsischen Landesforsten" (NLF 2008) in dem der Größenrahmen von 0,5-1,0 ha angegeben wird, wobei der untere Wert als Orientierungsgröße aus naturschutzfachlicher Sicht, für die wirtschaftliche Pflanzung aber als Mindestgröße gilt. Die in der NSG-Verordnung (§4, Nr.3b) vorgegebene Maximalgröße für Kahlschläge in Eichenbeständen beträgt im Hägerdorn 0,5 ha.

Eschentriebsterben

Das Eschen-Triebsterben, das in der Planung von 2009 noch nicht thematisiert wurde, wird von *Hymenoscyphus fraxineus* ausgelöst, laut NW-FVA (2018) "*ein aggressives und höchst erfolgreiches Pathogen, das sich nach seiner Einschleppung in Mitteleuropa schnell verbreitete und schwerwiegende Folgen für die heimischen Eschen-Populationen hervorgerufen hat.*"

Im Hägerdorn äußert sich der Befall an zurückgehenden Feinästen bis hin zu absterbenden Bäumen. In Abt. 3067aSE 2 sind dadurch Bestandeslücken entstanden, in Abt. 3065 b ist die Eschenpartie stark geschädigt, so dass flächiges Absterben nicht ausgeschlossen werden kann. An vielen Jungeschen lassen sich braune Leittriebe beobachten und Eschenverjüngung stirbt ab, so dass sich langfristig die Baumartenzusammensetzung ändern wird.

Rußrindenkrankheit an Ahorn

Nach der Mitteilung von Herrn XXX (Revierleiter Forstamt Nienburg) gab es in den Jahren 2018 und 2019 im FFH-Gebiet erhebliche Schäden beim Bergahorn durch Rußrindenkrankheit - bis hin zum Totalausfall in Teilbereichen (Abt. 3065 und 3069j). Die von dem Schlauchpilz *Cryptostroma corticale* ausgelöste "*Pilzerkrankung tritt insbesondere in Jahren mit Trockenstress, Wassermangel und großer Hitze vermehrt auf. Im Zuge von Klimaextremen in den Sommermonaten mit einhergehender Trockenheit könnte die Rußrindenkrankheit als Folgeerscheinung vorgeschädigte Bäume häufiger befallen.*" (NW-FVA 2018).

Der Bergahorn wird bei der Bewertung der Stieleichen-Hainbuchenlebensräume Niedersachsens differenziert betrachtet. Die Art "*gilt im nordwestdeutschen Tiefland nördlich der Börden nicht als autochton, breitet sich aber ausgehend von früheren Anpflanzungen zunehmend aus. Da er eine in Nds. heimische Laubbaumart ist, die den LRT 9160 weniger stark überformt als Nadelholz, werden für B höhere Anteile akzeptiert (aber wegen der starken Konkurrenz zur Eiche geringere als bei 9130).*" (Drachenfels 2012). Entsprechend werden Ausfälle bei der Baumart Bergahorn im Eichenlebensraum weniger gravierend bewertet als die Ausfälle bei der Esche.

4.4 Ergebnis/Fazit

Der Hägerdorn ist ein arrondiertes Waldgebiet mit strukturreichen Stieleichen-Hainbuchenwäldern und Edellaubbeständen auf historisch alten Waldstandorten.

Der Schwerpunkt der forstlichen Bewirtschaftung lag in den letzten 10 Jahren bei Durchforstungen in den Altbeständen mit vereinzelt anfallenden zielstarken Eichen und Eschen. Der Anteil eingemischten Nadelbaumarten und Hybridpappeln wurde weiter reduziert.

Die Fläche der Stieleichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160) hat sich gegenüber der Basiserfassung vergrößert, der Erhaltungszustand von gut (B) auf sehr gut (A) verbessert.

Belastungen gehen von abgesunkenen Grundwasserständen, atmosphärischen Stickstoffeinträgen und dem Eschen-Triebsterben aus.

Zur Wahrung der Habitatkontinuität sind Verjüngungsflächen der Hauptbaumart Stieleiche erforderlich.

5 Zielformulierung

5.1 Leitbild

Leitbild und Zielsetzung werden in der Verordnung zum NSG HA 108 vom 13.12.2018 beschrieben (Details siehe Anhang). Entsprechend der NSG-VO bestehen folgende Ziele für das Gebiet:



Abbildung 7: Eichen-Hainbuchenwald in Abt. 3067a

Allgemeiner Schutzzweck ist nach § 2 der NSG-VO "die Erhaltung und Entwicklung von Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaftsbestandteil von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit."...

Über den allgemeinen Schutzzweck hinaus soll die Ausweisung als NSG vornehmlich der Erhaltung und Entwicklung der feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwälder einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen dienen. Dabei sind die erhaltenen historischen und wenig veränderten Waldstandorte im NSG, der Wasserhaushalt, die Bodenstruktur sowie das Relief vor nachteiliger Veränderung, wie z. B. durch zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen zu schützen. Zudem liegt die Sicherung und Entwicklung von naturnahen alt- und totholzreichen Wald und Waldrandgesellschaften in all ihren Entwicklungsphasen, besonders auch in ihrer Funktion des Biotopverbundes von Eichen-Hainbuchen-Waldgesellschaften im niedersächsischen Tiefland, im besonderen Interesse des Naturschutzes.

Das NSG soll schützenswerten und in ihrem Lebenszyklus an strukturreiche Laubwälder gebundene Tierarten, wie z. B. verschiedenen lebensraumtypischen Käfer-, Vogel- und Fledermausarten, eine Lebensstätte bieten. "

5.2 Erhaltungsziele für maßgebliche NATURA-2000-Schutzgüter

Grundsätzliches Erhaltungsziel für den maßgeblichen Lebensraumtyp LRT 9160 ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Im Einzelnen werden die Erhaltungsziele wie folgt in der aktuellen Naturschutzgebietsverordnung formuliert.

5.2.1 Lebensraumtypen (s. 3.2)

Gebietsbezogene Erhaltungsziele maßgeblicher LRT: 9160 Feuchter Eichen-Hainbuchenwald	
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der naturnahen und strukturreichen Waldbestände und ihrer charakteristischen Standortverhältnisse. Diese zeichnen sich durch eine zwei- bis mehrschichtige Bestandsstruktur und einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie durch Vorkommen von starkem, liegendem und stehendem Totholz aus. • Zudem soll der hohe Anteil von charakteristischen Baum- und Straucharten der feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwälder (z.B. Stiel-Eiche, Hainbuche, Esche, Feld-Ahorn, Flatter-Ulme, Vogelkirsche, Rotbuche, Hasel, Weißdorn und Pfaffenhüttchen) einschließlich einer artenreichen Krautschicht (z. B. Buschwindröschen, Große Sternmiere, Sumpf-Segge, Winkel-Segge, Rasenschmiele, Flattergras, Hohler Lerchensporn und Hohe Schlüsselblume) und der typisch vorkommenden Tierarten erhalten und entwickelt werden. • Der LRT befindet sich momentan in einem guten Erhaltungszustand. Um die Artenvielfalt auf der Fläche zu erhalten und besonders den Fortbestand der Eiche zu sichern, ist eine an die Schutzziele angepasste forstliche Bewirtschaftung der Fläche nötig. • Die Erhöhung des Flächenanteils vom LRT 9160 auf geeigneten Standorten. 	

5.3 Schutz- und Entwicklungsziele für weitere Schutzgüter

Biotoptyp(en)	Gebietsbezogene Erhaltungsziele (<i>kursiv EEPL 2011</i>)
Waldränder (WRM)	<ul style="list-style-type: none"> • Weitere <i>Entwicklung eines stufig-buchtigen Randes unter Einbeziehung eines Krautsaumes.</i> • <i>Erhaltung und Förderung markanter Einzelbäume (Solitäre/Habitatbäume).</i> • Flächenverluste durch aus den Waldbeständen nachrückende hochwüchsige Baumarten verhindern.
Ulmenarten, weitere Baum- und Straucharten <i>Ulmus minor, Ulmus laevis, Rhamnus carthatica, ...</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Feld- und Flatterulmen grundsätzlich belassen. • Kreuzdornsträucher erhalten/von Bedrängern freihalten. • Wildäpfel an geeigneter Stelle einbringen.

6 Maßnahmenplanung

Die Planung erfolgt nach Maßgabe der der Naturschutzgebietsverordnung zum NSG HA 108 vom Landkreis Nienburg mit Datum vom 11.12.2015. Weitere Grundlagen sind die Erlasse: Schutz, Pflege und Entwicklung von NATURA 2000-Gebieten im Landeswald (ML u. MU 2015b), Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (ML 2013) sowie Unterschützstellung von NATURA 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen (MU u. ML 2015a).

6.1 Allgemeingültige Planungsvorgaben gem. LÖWE-Erlass

Planungsgrundsätze gem. LÖWE-Erlass

1. Bei Durchforstungen in LRT und Entwicklungsflächen werden prinzipiell lebensraumtypische Baumarten begünstigt und Nadelholz zurückgedrängt.
2. Waldbestände, die keinem LRT entsprechen, unterliegen i.d.R. dem Waldschutzgebietskonzept der Nds. Landesforsten (...).
3. Totholzbäume werden generell auch außerhalb von Habitatbaumgruppen im Bestand erhalten. Aus Gründen der Verkehrssicherung oder des Arbeitsschutzes gefällte Totholzbäume verbleiben im Bestand.
4. Habitatbäume (Horstbäume, Stammhöhlenbäume, Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen oder sonstige für den Artenschutz besonders wertvolle Bäume sowie besondere Baumindividuen) werden generell auch außerhalb von Habitatbaumflächen erhalten und sollen dauerhaft markiert werden. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen oder aus Gründen des Forst- bzw. des Arbeitsschutzes gefällte Habitatbäume verbleiben im Bestand. Ausnahmen gem. Maßnahme 38 sind möglich.
5. Entlang von Bachläufen und in Quellbereichen werden grundsätzlich Baumarten der potentiell natürlichen Waldgesellschaft begünstigt und Nadelholz zurückgedrängt sofern diese noch nicht naturnah ausgeprägt sind. Bachläufe und Quellbereiche werden grundsätzlich nicht durchquert oder befahren.
6. Während der Brut- und Setzzeit (01.04. – 15.07.) wird in NATURA 2000-Gebieten und NSG, sowie Waldaußenrändern kein Energieholz gehackt.

6.2 Planungsvorgaben gem. Schutzgebiets-VO oder ggf. sonstiger Rechtsvorschriften

Die Vorgaben der Naturschutzgebietsverordnung "Hägerdorn" sind in den Kapiteln 5 (Zielformulierung), 6.3.1 (Allgemeine Planungsvorgaben) und 6.3.2 (Planungsvorgaben für Wald-Lebensraumtypen) weitgehend enthalten. Sie werden in Auszügen wiedergegeben. Die Vorgaben werden in den §§ 2 (Schutzgegenstand und Schutzzweck), 3 (Schutzbestimmungen), 4 (Freistellungen) und 5 (Befreiungen) der NSG-VO formuliert (siehe Kapitel 9.8).

Auf allen Waldflächen sind nach §4 (3) 3. NSG-VO folgende Maßnahmen **zu unterlassen**:

- "a) den Holzeinschlag zwischen dem 01.03. und 31.08. des jeweiligen Jahres,*
- b) Kahlschläge in Eichenbeständen mit einer Größe über 0,5 ha,*
- c) den Einsatz von Düngemitteln,*
- d) die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen,*
- e) die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,*
- f) den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,*
- g) die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,*
- h) den Neubau und Ausbau von Wegen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,*
- i) die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen; ausgenommen ist die Durchführung von temporären Entwässerungsmaßnahmen zur Bestandsgründung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde."*

Auf Waldflächen, die **nach der aktuellen Bestandaufnahme keinen FFH-LRT darstellen**, enthält die NSG-VO nach §4 (3) 1. folgende Vorgaben:

- "a) erlaubt ist die ausschließliche Einbringung von standortgerechten und heimischen Baum- und Straucharten. Nicht zulässig sind insbesondere das Einbringen standortfremder oder nicht standorttypischer Gehölzarten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,*
- b) standortfremde oder nicht standorttypische Gehölzbestände sind spätestens bei Erreichung der wirtschaftlichen Zielstärke zu entnehmen,*
- c) aufkommende Naturverjüngung standortfremder oder nicht standorttypischer Baumarten ist zur Förderung standorttypischer Baumarten im Rahmen von Jungwuchspflegemaßnahmen und Durchforstungen zu entnehmen,*
- d) Horst- und Höhlenbäume sind im Bestand stehend zu belassen. Dabei sind verkehrssicherungs- sowie arbeitsschutzrechtliche Belange sachgerecht zu berücksichtigen. Die erforderliche dauerhafte Kennzeichnung erfolgt periodisch, spätestens aber im Zuge der Vorbereitung von Pflegemaßnahmen. Bei der Holzerte ist eine Beschädigung von Horst- und Höhlenbäumen zu vermeiden,*
- e) je vollem Hektar Fläche ist mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz (Brusthöhenmesser mind. 50 cm) im Bestand zu belassen."*

6.3 Wald-Lebensraumtypen (maßgeblich)

6.3.1 Allgemeine Planungsvorgaben (gem. VO und Sicherungserlass)

Die NSG-Verordnung von 2015 (**§4 (3) 2.**) und der RdErl. von ML und MU vom 21.10.2015 enthalten folgende weiterreichende **Planungsgrundsätze für die wertbestimmenden Wald-Lebensraumtypen**:

- "a) Erhaltung und Entwicklung von ausschließlich lebensraumtypischen Baumarten auf der Fläche; erlaubt ist die ausschließliche Einbringung von lebensraumtypischen Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,*
- b) vorhandene Altholzanteile sind auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche zu belassen; ist kein Altholz vorhanden, sind 20 % sich entwickelnde Altholzanteile im Bestand zu belassen,*
- c) dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von drei lebenden Altholzbäumen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche als Habitatbäume; bei Fehlen von Altholzbäumen sind im Rahmen eines Bewirtschaftungszyklus nach der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren und auf 5 % je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche zu belassen,*
- d) je vollem Hektar Fläche sind mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz im Bestand zu belassen,*
- e) keine Befahrung des Gebiets außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,*

f) keine Neuanlage und Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten, gemäß Bodenschutzmerkblatt der Niedersächsischen Landesforsten (NLF), und in Altholzbeständen mit einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern zueinander."

6.3.2 Planungsvorgaben für Wald-Lebensraumtypen

Die Vorgaben für die Waldlebensraumtypen beziehen sich auf die Flächengrößen der aktuellen Erfassung = Bezugsfläche (Bfl) - Erhaltungszustand B.

Folgende Standardmaßnahmen (SDM) dienen zur Umsetzung der Planvorgaben im Hägerdorn LRT 9160 (s. auch Kap. 9.6):

SDM NR:	Maßnahmen/Flächenanteil am LRT	Definition/ Erläuterung
38	Habitatbaumfläche Pflegetyp/ 5%	Mindestens 5% der kartierten LRT-Fläche werden ausgewählt und auf Dauer aus der forstlichen Bewirtschaftung genommen; Pflegeeingriffe bleiben möglich.
35	Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe) Pflegetyp/ 20%	20% der LRT- Flächen, die über 100-jährig und noch weitgehend geschlossen sind, verbleiben im kommenden Jahrzehnt in Hiebsruhe.
33	Altholzbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten)	Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (über 100-jährig/ über 60-jährig bei sonstigen Lichtbaumarten) der Eichen-LRT anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzbestände hinaus vorhanden sind. Verjüngungsmaßnahmen sind im beschriebenen Rahmen zulässig, sofern waldbaulich sinnvoll.
31	Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung Flächenanteile abhängig von der Altersausstattung des LRT	Diese Maßnahme ist für alle „Wald-LRT“-Bestände (unter 100 jährig) (unter 60 Jahre beim ALN) anzuwenden, die nicht anders beplant werden.

Eine flächenscharfe Maßnahmenliste inklusive spezieller Maßnahmenplanungen befindet sich in Kapitel 6.10.

6.3.2.1 LRT 9160: Stieleichen-Hainbuchenwälder

Die Fläche des LRTs 9160 beträgt im FFH-Gebiet 36,30 ha. Da der LRT 9160 bei der Basiserfassung (BE) insgesamt mit B = Gut bewertet wurde, folgt grundsätzlich, dass mindestens 5 % der LRT-Fläche als Habitatbaumfläche ausgewiesen wird und auf insgesamt mindestens 20 % der LRT-Fläche innerhalb von Altbeständen im kommenden Jahrzehnt keine Nutzung erfolgen soll. Konkret ist folgendes geplant:

Tabelle 12: Planungskategorien: LRT 9160 im FFH-Gebiet: "Hägerdorn"

LRT	ha Bezug SOLL	EHZ BE	Habitatbaumflächen (SDM 38)		Altbestände sichern, Hiebs- ruhe (SDM 35, 38)		Jungbestände regu- läre Pflegedurchforstung (SDM 31)	Verjün- gung (SDM 33)
			SOLL	IST	SOLL	IST		
9160	36,30	B	1,82	2,09	7,26	7,99	9,93 ha	18,39 ha
			5,0%	5,8%	20,0%	22,0%		

- ⇒ Dauerhafte eigendynamische Entwicklung (SDM 38) in dem >160 jährigen Stieleichen-Altbestand in Abt. 3066c auf 2,09 ha = 5,8% der LRT-Fläche.
- ⇒ Hiebsruhe (SDM 35) in dem Ostteil des hervorragend ausgeprägten Stieleichenbestandes in Abt. 3068a auf 5,90 ha.
- ⇒ Altbestände mit Verjüngungsflächen (SDM 33) in den Eichen-Altbeständen der Abt. 3068a (Westteil) und 3067a.
- ⇒ Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung (SDM 31) in den unter 100-jährigen Eichenbeständen der Abt. 3065a, 3066a, 3066d mit Pflege von Waldrändern.
- ⇒ Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp (SDM 18) in Abt. 3069a (Nordteil). Weiterhin in der stark geschädigten Eschenpartie in Abt. 3065b (Südosten) und 3065bSE22.

6.4 Planungen für weitere Biotoptypen

Bio-toptyp(en)	Maßnahmenplanung
Waldränder (WRM)I	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Gut entwickelte Strauchsäume sich selbst überlassen. ⇒ Bestandeseitig bedrängende und überschirmende, hochwüchsige Bäume frühzeitig entnehmen, dabei Bäume mit besonderen Baumformen erhalten, seltenere Arten wie die Vogelkirsche freistellen. ⇒ Wünschenswert: an geeigneter Stelle Wildäpfel pflanzen, - z.B. am Nordostrand der Abt. 3065bSE22.

6.5 Planungen für Arten

Arten	Maßnahmenplanung
Feldulme, Flatterulme	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Förderung seltener Baum- und Straucharten (SDM 650). ⇒ Flatterulmen grundsätzlich belassen, von Bedrängern freihalten. In den Schwerpunktbeständen, Abt. 3066a, bei Hiebs- und Rückemaßnahmen besondere Rücksicht auf die Flatterulmen.

6.6 Planung unter Berücksichtigung forstbetrieblicher Belange

Wegebau und Wegeunterhaltung: Gemäß Anlage B „Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“, Abs. I Nr. 7 des Runderlasses des MU und des ML vom 21.10.2015 „Unterschutstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (s. auch NSG-VO §4 (3) 3.) sollen auf Waldflächen mit wertbestimmenden LRT eine Instandsetzung von Wegen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter. Ein Neu- oder Ausbau von Wegen darf nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen. Ein Neu- oder Ausbau von Forstwegen im Gebiet ist nach derzeitigem Sachstand nicht vorgesehen.

Die Unterhaltung der Forstwege folgt vorhandenen Wegetrassen. Die Wege müssen regelmäßig unterhalten werden, damit ihre Befahrbarkeit erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird. Hierbei wird besonderer Wert auf die Wasserführung gelegt. Dazu gehören ein funktionsfähiges uhrglasförmiges Querprofil der mineralgebundenen Fahrbahn und die Wegeseitengräben mit den erforderlichen Durchlässen.

Da die Wegeunterhaltung sich ausschließlich auf vorhandene Trassen bezieht und sie lediglich der Bestandssicherung des Wegekörpers dient, wird davon ausgegangen, dass sie keine erheblichen Auswirkungen auf angrenzende Waldlebensraumtypen hat. Die Maßnahmen stellen daher keine erheblichen Eingriffe im Sinne des FFH-Rechts dar.

6.7 Planungsrelevante Hinweise Dritter

Dieses Kapitel wird nach der Beteiligung Dritter ggf. ergänzt.

6.8 Flächenbezogene Maßnahmentabelle

Tabelle 13: Einzelplanung im FFH/NSG "Hägerdorn"

Die Maßnahmenplanung bezieht sich auf den Biotoptyp, der teils mehrere Unterflächen umfasst/schneidet.

Abt	UA	UF	SE	Biotoptyp	LRT	ha	SDM	Standard-Maßnahmen	Einzelplanung
3065, 3066				WRM	0, 9160	0,71	650	Förderung seltener Baum- und Straucharten	- gut entwickelte Strauchsäume sich selbst überlassen. - Bestandesseitig bedrängende und überschirmende, hochwüchsige Bäume frühzeitig entnehmen, dabei besondere Baumformen, seltenere Arten wie die Vogelkirsche freistellen. Wünschenswert: an geeigneter Stelle z.B. Nordostrand der Abteilung 3065bSE22 Wildäpfel pflanzen.
3065	a	0	0	WCAt[e[WCE]	9160	3,03	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
3065	b	0	0, 22	WXH(Es)	0	3,41	18	Entwicklung zum Wald-Lebensraumtyp	Wünschenswert: in Abhängigkeit von Bestandesschäden durch das Eschen-Triebsterben Eichenkultur anlegen.
3066	a	0	0	WCA	9160	0,98	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	- bei Hiebs- und Rückemaßnahmen Flatterulmen besonders beachten/schützen.
3066	c	0	0	WCAot	9160	2,09	38	Habitatbaumfläche Pflgetyp	
3066	d	0	0	WCA	9160	5,04	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	- Waldaußenränder auflockern, Straucharten fördern.
3067	a	0	0,2	WCAt WCAI[WGM]	9160	12,57	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Wünschenswert: bis 0,5 ha große Verjüngungsflächen anlegen, ausgehend von vorhandenen Bestandeslücken, Eichenpflanzung, ggf. ergänzt durch Eichen-Naturverjüngung.
3067	a	0	3	WCA[WXH]	9160	0,49	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
3068	a	0	0	WCAo	9160	5,90	35	Altbestände sichern, Hiebsruhe Pflgetyp	Ostteil der Unterfläche.
3068	a	0	0,2	WCAo	9160	5,81	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Westteil der Unterfläche. Wünschenswert: Eichenkultur anlegen entsprechend 3067a.
3068	a	0	3	WXH(BAh)	0	0,63	1	Keine Maßnahme	- Kirschen und Strauchgewächse am Waldaußenrand fördern.
3069	a	0	0	WXH[WCA]	(9160)	2,93	18	Entwicklung zum Wald-Lebensraumtyp	- Eichen fördern, Anteil der Nadelbäume, Erlen, Bergahorne verringern.
3065 a, b					0, 9160	- Schutzzonen um Horstbäume einhalten.			

Die in der Spalte „Einzelplanung“ aufgeführten „wünschenswerten“ Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt, dass die notwendigen finanziellen Mittel (ggf. Drittmittel), Arbeitskapazitäten oder Pflanzen zur Verfügung stehen.

7 Weitere Untersuchungserfordernisse

Zur Absicherung von Daten zur Grundwasserhöhe und ihrer Entwicklung wird empfohlen, eine oder mehrere Grundwassermessstelle(n) einzurichten.

8 Finanzierung

Die mit diesem Bewirtschaftungsplan vorgesehenen Waldnaturschutzmaßnahmen werden, sofern sie im Rahmen der Standards des LÖWE-Waldbaus liegen, von den Niedersächsischen Landesforsten im Produktbereich 1 ausschließlich aus eigenen unternehmerisch erzielten Einnahmen verwirklicht.

Die Umsetzung der über LÖWE hinausgehenden Planungen sowie die Pflege von Sonderbiotopen und Nicht-Wald-Lebensraumtypen müssen in den Landesforsten aus Finanzmitteln des Produktbereichs 2 - Naturschutz - erfolgen. Hier stehen allerdings nur in begrenztem Umfang und in Abhängigkeit von der Höhe der jährlichen Festsetzung Finanzmittel des Landes Niedersachsen zu Verfügung.

Für größere Projekte zur Umsetzung von NATURA 2000 oder zur Entwicklung eines Erhaltungszustandes der LRT besser als B stehen diese Mittel nicht zur Verfügung. Die Finanzierung von Aufwertungsinvestitionen ist, wie Beispiele zeigen, auch über die Bereitstellung von Kompensationsdienstleistungen oder eine Beteiligung an Förderprojekten möglich.

Nach derzeitigem Sachstand können alle Maßnahmen der vorliegenden Planung von den Landesforsten aus Produktbereich 1 und 2 ohne zusätzliche externe Mittel umgesetzt werden. Dies wird durch Konzentration der Mittel auf die FFH-Gebiete erreicht.

9 ANHANG

9.1 Berücksichtigung von Erhaltungszielen

Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 sind für FFH-Gebiete Erhaltungsziele zu definieren, die die Grundlage für die Bestimmung von Erhaltungsmaßnahmen bilden. Der Vermerk der EU-Kommission zur Festlegung von Erhaltungszielen vom 23. November 2012 legt zugrunde, welche Anforderungen an den Umfang der Erhaltungsziele gestellt werden.

Die Erhaltungsziele sind so zu definieren, dass sie

1. **Spezifisch** sind
 - Sie müssen sich auf eine bestimmte Anh.-II-Art oder einen Lebensraumtyp beziehen und die Bedingungen für die Erreichung des Erhaltungsziels vorgeben.
2. **Messbar** sind
 - Sie müssen quantifizierbar sein, damit zum Ende des Planungszeitraums überprüft werden kann, ob die Ziele erfolgreich umgesetzt wurden.
3. **Realistisch** sind
 - Sie müssen innerhalb eines vernünftigen zeitlichen Rahmens und mit angemessenem Einsatz von Ressourcen verwirklicht werden können.
4. Nach einem **kohärenten Ansatz** verfolgt werden
 - Bei FFH-Gebieten, die dieselbe Art oder denselben LRT schützen, sollten für die Beschreibung eines günstigen Erhaltungszustands vergleichbare Eigenschaften und Zielvorgaben verwendet werden.
5. **Umfassend** sind
 - Sie müssen alle relevanten Eigenschaften der LRTs und Anh.-II-Arten abdecken, die für die Bewertung des Erhaltungszustands als „günstig“ (oder „nicht günstig“) erforderlich sind.

Ziel der FFH-Richtlinie ist das Erreichen eines „günstigen“ Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps bzw. einer Anh.-II-Art der FFH-Richtlinie. Grundlage ist der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps oder der Anh.-II-Art in der „Biogeographischen Region“. Grundsätzlich gilt, dass der gebietsbezogene **Erhaltungsgrad eines Lebensraumtyps** oder **einer Anh.-II-Art eines FFH-Gebiets zu erhalten** ist. Damit einhergehend besteht ein **Verschlechterungsverbot** des Erhaltungsgrads.

Ziele für die im FFH-Gebiet wertbestimmenden LRT und Anh.-II-Arten sind nach **Erhalt, Wiederherstellung** und **Entwicklung** zu differenzieren. Erhaltungsziele und Wiederherstellungsziele, die sich aus dem Verschlechterungsverbot ergeben, sind verpflichtende Ziele. Demgegenüber sind Entwicklungsziele als freiwillige Ziele zu verstehen:

- **Erhaltungsziele** beziehen sich auf die zum Referenzstichtag erfassten LRT-Flächen, deren Gesamtsummen erhalten werden müssen (= quantitative Erhaltungsziele). Gleichmaßen ist der Gesamt-Erhaltungsgrad des LRTs zum Referenzstichtag zu erhalten, sofern er günstig oder hervorragend ist (= qualitative Erhaltungsziele).
- **Wiederherstellungsziele (= WV-Ziele)** ergeben sich aus dem Flächenverlust eines LRTs oder dem Verschwinden einer Anh.-II-Art (quantitative Verschlechterung) oder aus der Verschlechterung des Erhaltungsgrads eines LRTs oder einer Anh.-II-Art (qualitative Verschlechterung).
- Unter bestimmten Umständen kann sich zudem aus den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang (FFH-Bericht) eine Wiederherstellungsnotwendigkeit (**= WN-Ziele**) einer Art bzw. eines LRT für das FFH-Gebiet ergeben.
- **Entwicklungsziele** beziehen sich auf in Zukunft zu entwickelnde LRT-Flächen. Für Wald-LRT wird hierbei ein Entwicklungszeitraum von 30 Jahren angenommen, für Offenland-LRT ein Zeitraum von 10 Jahren. Dazu können bspw. strukturarme Fichten-Reinbestände zählen, die mithilfe von Buchen-Voranbauten langfristig in Buchen-LRT entwickelt werden. Ein weiteres Beispiel sind entwässerte Moorstandorte, die unter anderem durch Auszug nicht standortgerechter Baumarten und dem Rückbau von Entwässerungsgräben in intakte Moor-LRT geführt werden.

In der bisherigen Bewirtschaftungsplanung der NLF sind die Vorgaben der EU-Kommission zur Festlegung von Erhaltungszielen nur teilweise berücksichtigt.

Die **Quantifizierung der Erhaltungsziele** der wertbestimmenden LRTs und Anh.-II-Arten erfolgt durch die Einarbeitung der folgenden Tabellen in den Bewirtschaftungsplan, der dahingehend ergänzt wird. Die **Hinweise aus dem Netzzusammenhang** fließen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht in die Planung ein, da diese noch nicht vorliegen. Sie finden in der Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans Berücksichtigung.

Für den Fall, dass eine Schutzgebietsverordnung erst nach der Waldbiotopkartierung in Kraft getreten ist, und die VO weitere maßgebliche Natura2000-Schutzgüter enthält, die diesen Status („maßgeblich“) zum Zeitpunkt der Kartierung noch nicht hatten, konnten sie dementsprechend bei der Planung keine Berücksichtigung finden. Diese Schutzgüter werden bei der Formulierung der quantifizierten Erhaltungsziele grundsätzlich eingearbeitet. Die Berücksichtigung in der Maßnahmenplanung findet hingegen erst mit der neuen Waldbiotopkartierung und der neuen Planerstellung statt.

Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet wertbestimmenden Lebensraumtypen

Aufgrund methodischer Anpassungen (wie z.B. Änderungen der Kartiervorgaben für LRTs) sowie Präzisierungen in der Flächenabgrenzung kann es zu geringfügigen Abweichungen der Flächengrößen kommen. Diese werden aufgrund ihrer methodischen Natur nicht als Flächenverlust aufgeführt.

LRT 9160 - Stieleichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)		
Gebietsbezogene Daten	Flächengröße ha	36,30
	Flächenanteil %	65,21
	Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG)	
	1. ermittelt	A
	2. planerisch (Ziel-GEHG)	B
	Erhaltungsziel	<p>Erhalt des LRT 9160 auf 36,30 ha im Gesamt-Erhaltungsgrad A.</p> <p>Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der naturnahen und strukturreichen Waldbestände und ihrer charakteristischen Standortverhältnisse. Diese zeichnen sich durch eine zwei- bis mehrschichtige Bestandsstruktur und einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie durch Vorkommen von starkem, liegendem und stehendem Totholz aus.</p> <p>Zudem soll der hohe Anteil von charakteristischen Baum- und Straucharten der feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwälder (z.B. Stiel-Eiche, Hainbuche, Esche, Feld-Ahorn, Flatter-Ulme, Vogelkirsche, Rotbuche, Hasel, Weißdorn und Pfaffenhüttchen) einschließlich einer artenreichen Krautschicht (z. B. Buschwindröschen, Große Sternmiere, Sumpf-Segge, Winkel-Segge, Rasenschmiele, Flattergras, Hohler Lerchensporn und Hohe Schlüsselblume) und der typisch vorkommenden Tierarten erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Der LRT befindet sich momentan in einem guten Erhaltungszustand. Um die Artenvielfalt auf der Fläche zu erhalten und besonders den Fortbestand der Eiche zu sichern, ist eine an die Schutzziele angepasste forstliche Bewirtschaftung der Fläche nötig.</p> <p>Die Erhöhung des Flächenanteils vom LRT 9160 auf geeigneten Standorten.</p>
	Wiederherstellungsziel	
1. bei Flächenverlust	1. -	
2. bei ungünstigem GEHG	2. -	
Entwicklungsziel ha	Entwicklung des LRT auf 2,93 ha (s. flächenbezogene Maßnahmentabelle).	

9.2 Berücksichtigung der Schutzgebiets-Verordnungen bzw. Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses (USE)⁴

Die Waldbiotopkartierung für den BWP „Hägerdorn“ wurde 2018 durchgeführt. Die Planerstellung erfolgte 2020, und nach der erforderlichen forstinternen Abstimmung wurde 2020 die Beteiligung des Naturschutzes durchgeführt (UNB und NLWKN).

Wird das Bearbeitungsgebiet durch eine Alt-VO gesichert, die die Vorgaben des USE von 2013 (überarbeitet 2015 bzw. 2020) nicht berücksichtigt, wurden die Regelungen des USE gem. der Vorgaben des SPE-Erlasses in den Plan eingearbeitet.

Für den Fall, dass eine Schutzgebietsverordnung erst nach der Waldbiotopkartierung in Kraft getreten ist und die VO weitere maßgebliche Natura2000-Schutzgüter enthält, die diesen Status („maßgeblich“) zum Zeitpunkt der Kartierung noch nicht hatten, konnten sie dementsprechend bei der Planung keine Berücksichtigung finden. Diese Schutzgüter werden bei der Formulierung der quantifizierten Erhaltungsziele grundsätzlich eingearbeitet. Die Berücksichtigung in der Maßnahmenplanung findet hingegen erst mit der neuen Waldbiotopkartierung und der neuen Planerstellung statt. Demgegenüber werden Natura2000-Schutzgüter, die im Standarddatenbogen, der im Nachgang zur Waldbiotopkartierung aktualisiert wurde, als maßgebliche Bestandteile des Natura2000-Gebietes aufgenommen wurden, weder in der Formulierung der quantifizierten Erhaltungsziele noch in der Maßnahmenplanung berücksichtigt. Die Einarbeitung findet im Zuge der folgenden turnusgemäßen Waldbiotopkartierung und Planerstellung statt.

Ggf. ergeben sich aus der VO zusätzlich zu den Regelungen des USE weitere für die Waldflächen relevante Vorgaben. Diese sind den aktuell gültigen Schutzgebietsverordnungen zu entnehmen.

Eine Berücksichtigung der Verordnungsregelungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist gewährleistet.

⁴ „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ - gem. RdErl. des ML u.d. MU vom 21.10.2015 bzw. 02.09.2020

9.3 Karten

Die Karten werden als eigene Anlagen ausgeliefert. Der Kartensatz besteht aus einer Blankettkarte, einer Lebensraumtypenkarte inkl. Gesamt-Erhaltungsgrad, einer Biotoptypenkarte und einer Maßnahmenkarte inkl. NWE-Kulisse.

9.4 Beteiligte Behörden und Stellen

Behörde/Stelle	Ansprechpartne- rIn	Telefon/E-Mail
Niedersächsisches Forstamt Nienburg Kleine Drakenburger Str. 19 31582 Nienburg	XXX	XXX
Revierförsterei Memsen Memsen 4 27318 Hoyerhagen	XXX	XXX
FörsterIn für Waldnaturschutz angesiedelt im Nds. Forstamt Fuhrberg	XXX	XXX
Landkreis Nienburg/Weser FD 554 Naturschutz Kreishaus am Schloßplatz 31582 Nienburg	XXX	XXX
Niedersächsisches Forstplanungsamt (NFP) Forstweg 1a 38302 Wolfenbüttel	Herr P. Cornelius	Tel.: 05331/3003-0 Mobil 0170 5708466 Peter.Cornelius@nfp.niedersach- sen.de
NLWKN, Direktion GB IV "Regionaler Natur- schutz" Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover Postfach 91 07 13, 30427 Hannover	XXX	XXX
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Hannover Göttinger Chaussee 76 30453 Hannover	XXX	XXX

9.5 Literatur

- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) (2009ff)** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands 2009ff - Download BfN - Stand 24.10.2018
<https://www.bfn.de/themen/rote-liste.html>
- Drachenfels, O. v. (2016)** Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie, Stand März 2011, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4, 1-326, Hildesheim
- Drachenfels, O. v. (2012)** Einstufung der Biototypen in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 32. Jg., 1/2012, 60 S., Hannover.
- Drachenfels, O. v. (2014)** Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, mit Angaben zur Einstufung des Erhaltungszustandes, überarbeitete Fassung, Entwurf, Stand Februar 2014.
- Drachenfels, O. v. (2012)** Anhang: Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen. Stand März 2012, letzte Korr. Februar 2015, 118 S.
- Ellenberg, H. et al (1992)** Zeigerwerte von Pflanzen in Mitteleuropa. Scripta Geobotanica XVIII, 2. Auflage, Verlag Erich Goltze KG, Göttingen, 258. Seiten.
- Ellenberg, H. (1986)** Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer Sicht. Stuttgart: Ulmer, 1986.
- Glaser, F. und Hauke, U. (2004)** Historische alte Waldstandorte und Hutewälder in Deutschland. Angewandte Landschaftsökologie, Heft 61, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg), Bonn - Bad-Godesberg, 193 S.
- Kaiser, T. & Wohlgemuth, J. O. (2002)** Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Biototypen in Niedersachsen – Beispielhafte Zusammenstellung für die Landschaftsplanung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2002, Hildesheim, S. 169-242.
- Naeder, K. (1999)** Zuordnung von Baum- und Straucharten der potentiell natürlichen Vegetation zu den Standortstypenuntergruppen des pleistozänen Flachlandes, Stand Mai 1999, 2. Auflagen, Gesellschaft für Forstplanung, Selbstverlag, Wolfenbüttel, 266 S.
- Nds. Forstplanungsamt (2011)** Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Teilgebiet "Hägerdorn", Gebietsnummer: 3120-332. Landesinterne Nr.:282, Endfassung 2011. Bear. W. Köhler, Wald- und Landschaftsplanungen, Detfurth.-
- NLWKN (HRSG.) (2009ff)** „Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biototypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen.“ Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Entwurf).
- NLWKN (HRSG.) (2011)** „Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biototypen mit besonderem Handlungsbedarf.“ Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Januar 2011.

- NLWKN (2018)** „Standarddatenbogen FFH-Gebiet 282.“ Vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete auf Bundeslandebene. NLWKN, Dezember 2018.
- NW-FVA (2018)** Rußrindkrankheit an Ahorn (*Cryptostroma corticale*).
Waldschutzinfo Nr. 10 / 2018
- NW-FVA (2018)** Waldzustandsbericht 2018. Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt.
- Petersen, B.;
Ellwanger, G.; Biewald, G.;
Hauke, U.; Ludwig, G.;
Pretschner, P.; Schröder, E.;
Ssymank, A.,
(Bearb.) (2003)** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1 und 2. Bonn: Bundesamt für Naturschutz (BfN).
- Petersen, B.; Hauke, u.;
Ssymank, A., (Bearb.)
(2000)** Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH- Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 68. Bonn: Bundesamt für Naturschutz (BfN).
- Seedorf und
Meyer (1992)** Landeskunde Niedersachsen, Band 1. Historische Grundlagen und naturräumliche Ausstattung, 517 S., Wachholtz Verlag, Neumünster.
- Verein für forstliche
Standortkunde und
Forstpflanzen-
züchtung (VFS) (2005)** Waldökologische Naturräume Deutschlands, Mitteilungen des Vereins für Forstliche Standortkunde und Forstpflanzenzüchtung, Nr. 43, August 2005, 324 S., Karte.
- Wulf, M., Kelm, H.-J.
(1994)** Zur Bedeutung "historisch alter Wälder" für den Naturschutz. NNA-Berichte 3/94, Seiten 15-50.
- Webadressen:** https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/
https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/einzelnen_naturschutzgebiete/
NLD: https://denkmalpflege.niedersachsen.de/startseite/themen-projekte/fund_des_monats/altdeiche-an-der-mittel-weser-166193.html

Rote Listen (RL) der in Niedersachsen gefährdeten Pflanzen und Tiere:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Informationsdienst Naturschutz		Heft
Garve, E., 2004:	Rote Liste und Florenliste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004.	1/2004
Hauck, M.; de Bruyn, U. 2010:	Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010.	1/2010
Koperski, M.; Preußing, M. 2011:	Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen, 3. Fassung, Stand 2011.	3/2011
Krüger, T., Nipkow. M. 2015:	Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 7. Fassung, Stand 2015.	4/2015
Wöldecke, K., 1995:	Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großpilze, 2. Fassung vom 1.1. 1995.	5/1995

Rechtsvorschriften und administrative Vorgaben:

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl.L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193f)

LÖWE-Erlass - Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass), RdErl. d. ML v. 27.02.2013 - 405 – 64210-56.1 - (Nds. MBl. 2013 Nr. 9, S. 214).

Naturwaldbetreuung im Rahmen des LÖWE-Programms, RdErl. d. ML v. 22. 12. 2010 – 405-64011-161, Bezug: RdErl. d. ML v. 20. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 276)

NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds.GVBL. Nr.6/2010 S.104)

RdErl. des MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100: „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“

RdErl. des ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 – VORIS 79100: „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“

RdErl. d. ML v. 12.01.1998 - 403 F 64210-71 „Waldschutzgebiete und Sonderbiotope im Rahmen des Programms zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten.

Verordnung vom 11.12.2015 über das Naturschutzgebiet HA 108 "Hägerdorn" in der Samtgemeinde Hoya, Landkreis Nienburg (Weser), Nds MBö. Nr. 6/2016, S. 182.

9.6 Definition: Maßgebliche Bestandteile

Nachfolgende **Definition der Maßgeblichen Bestandteile eines FFH-Gebiets** wurde in einer Arbeitsgruppe zwischen NLWKN und NLF (2011) erarbeitet. Zum Verständnis werden an dieser Stelle zunächst allgemeine Erläuterungen wiedergegeben.

Nach § 33 BNatSchG sind „Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, [...] unzulässig“. Es bedarf daher der Klärung, was solche maßgeblichen Bestandteile sind.

Ausgehend von der Vereinbarung zur Bewertung von Einzelpolygonen im Rahmen der Basiserfassung erfolgen die Erläuterungen an dieser Stelle nur für FFH-Gebiete und nicht für Vogelschutzgebiete, außerdem vorrangig für die wertbestimmenden Lebensraumtypen und nur in allgemeiner Form für die Anh. II-Arten.

Gemäß Art. 1 der FFH-Richtlinie sind maßgebliche Bestandteile zunächst einmal die Vorkommen von Lebensraumtypen des Anh. I sowie die Populationen und Habitate der Anh. II-Arten.

Bezogen auf den einzelnen LRT sind wiederum für den Erhaltungszustand maßgebliche Bestandteile (Art. 1 FFH-RL, Punkt e):

- Die für seinen langfristigen Fortbestand notwendigen **Struktur**: Dazu gehören bei Wäldern u.a. Alt- und Totholz sowie Habitatbäume, aber auch die Verjüngung der lebensraumtypischen Baumarten.
- Die für seinen langfristigen Fortbestand notwendigen spezifischen **Funktionen**: neben den Strukturen gehören hierzu v. a. die spezifischen Standortbedingungen (insbesondere Wasser- und Nährstoffhaushalt).
- Die **Populationen** der charakteristischen Arten und ihre Habitate.

Bei den **maßgeblichen Bestandteilen von LRT** können drei Fallgruppen unterschieden werden:

1. **Kriterien, die dauerhaft auf jeder Teilfläche erfüllt werden** müssen (z.B. die Standortvoraussetzungen des LRT). Insofern wäre z.B. eine dauerhafte Entwässerung grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile.
2. **Kriterien, die funktional innerhalb des Vorkommens erfüllt werden müssen**, wobei aber dynamische Veränderungen der Flächen möglich sind (z.B. Altersphasen). Hier sind Verlagerungen von Funktionen von einer zur anderen Teilfläche möglich, entsprechende Veränderungen sind somit keine erhebliche Beeinträchtigung. So ist das ausreichende Vorkommen von Altholzbeständen ein maßgeblicher Bestandteil, nicht aber der Altholzanteil jedes einzelnen Polygons.
3. **Besonderheiten**, die aus historischen oder standörtlichen Gründen nur **an ganz bestimmten Stellen** vorkommen und die eine Schlüsselfunktion für die Artenvielfalt haben, so dass eine negative Veränderung i.d.R. immer eine erhebliche Beeinträchtigung eines maßgeblichen Bestandteils ist.

Beispiele sind:

- Eine einzigartige Gruppe > 300jähriger Huteeichen, die erheblich älter sind als die übrigen Eichen im Gebiet und somit auf längere Sicht die einzigen potenziellen Habitate bestimmter gefährdeter Arten darstellen.
- Eng begrenzte Wuchsorte gefährdeter Arten in der Krautschicht, z.B. auf einem besonders feuchten, basenreichen Standort, wie es ihn nur an wenigen kleinen Stellen im Gebiet gibt.
- kleinflächige Bestände seltener Lebensraumtypen auf Sonderstandorten (z.B. Kalktuffquellen, Felsbereiche, kleine Einzelvorkommen von Schluchtwäldern).

Bei den **wertbestimmenden** Vogelarten der Vogelschutzgebiete sowie den **Anh. II Arten**, die Erhaltungsziele von FFH-Gebieten sind, müssen die maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete jeweils **art- und habitatspezifisch** bestimmt werden.

Eng begrenzte Habitate von Arten mit speziellen Lebensraumansprüchen und geringer Mobilität fallen grundsätzlich unter die Fallgruppe 3 (z.B. Frauenschuh-Standorte, Eremit-Bäume).

Die maßgeblichen Bestandteile sollen im Bewirtschaftungsplan besonders hervorgehoben werden, damit sie bei der Bewirtschaftung und bei Pflegemaßnahmen gezielt beachtet werden können. Die maßgeblichen Bestandteile gemäß Nr. 1 und 2 erfordern i.d.R. keine flächenspezifischen Festlegungen. Maßgeblich für die Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung sind hier die Vorgaben der Matrix zur Bewertung der Erhaltungszustände.

9.7 Methodenbeschreibung der Herleitung des Erhaltungszustandes

Zur Herleitung des Erhaltungszustandes des LRT wird zunächst der Erhaltungszustand (EHZ) der drei Oberkriterien unter Zuhilfenahme der Daten der Einzelpolygone ermittelt und im Anschluss daran, gemäß der NLWKN-Kartierhinweise, die Oberkriterien abschließend zusammengeführt und so der GEZ ermittelt.

1. Oberkriterium Vollständigkeit der LRT-typischen Habitatstrukturen

Zunächst wird der EHZ des **Teilkriteriums „Waldentwicklungsphasen / Raumstruktur“** gutachtlich unter Zuhilfenahme der erhobenen und aggregierten Daten der Einzelpolygone bestimmt.

Für die beiden **weiteren Teilkriterien „lebende Habitatbäume“** und **„starkes Totholz / totholzreiche Uraltbäume“** werden aus den, in den jeweiligen Polygonen erhobenen Daten, der Mittelwert [Anzahl pro Hektar LRT- Fläche] errechnet und entsprechend der Kartierhinweise ⁵ der EHZ bewertet.

Aus den drei Teilkriterien wird schließlich der Erhaltungszustand des ersten Oberkriteriums festgestellt (gemäß der NLWKN-Kartierhinweise). (Für die LRT 9180, 91D0, 91E0/91F0 und 91T0 fließen in die Bewertung des Oberkriteriums noch die Teilkriterien Geländestrukturen bzw. standorttypische Moosschicht bzw. typische Standortstrukturen bzw. Deckung von Strauchflechten auf dem Waldboden mit ein.)

2. Oberkriterium „Vollständigkeit des LRT-typischen Arteninventars“

Für die Einschätzung der Anteile von LRT-untypischen Gehölzarten (**Teilkriterium Baumarten**) werden die in den Einzelpolygonen ermittelten Werte herangezogen, die Bewertung der Baumartenverteilung für den gesamten LRT muss jedoch im Überblick über den LRT gutachtlich eingeschätzt werden.

Für die **beiden Teilkriterien „Krautschicht“** und **„Strauchschicht“** liegen polygonweise Bewertungen vor, jedoch ist auch hier die gutachtliche Einschätzung des Kartierers für die Bewertung der Teilkriterien auf Ebene des LRT ausschlaggebend.

Aus den drei Teilkriterien wird schließlich der Erhaltungszustand des zweiten Oberkriteriums „Arteninventar“ festgestellt (gemäß der NLWKN-Kartierhinweise).

3. Oberkriterium Beeinträchtigungen

Die Bewertung der Beeinträchtigungen für den gesamten LRT kann nur gutachtlich eingeschätzt werden. Für die Ermittlung der Beeinträchtigungen sind vor allem die **Teilkriterien der Habitatstrukturen (Altholz, Habitatbäume und Totholz)** entscheidend (s.o.). Weitere wichtige **Teilaspekte**, die bei den Wäldern mit in die Gesamtbeurteilung einfließen, sind außerdem **großflächige Auflichtungen** der Bestände sowie Beteiligung **gebietsfremder Baumarten**, **Eutrophierung** oder der **Wasserhaushalt**.

Bei den Beeinträchtigungen ist noch zu bedenken, dass diese **nicht gemittelt** werden. **Beeinträchtigungen, die sich prägend auf einen LRT auswirken, bestimmen den zu vergebenden Wert des Oberkriteriums.**

Zusammenführen aller Oberkriterien

Gemäß der NLWKN-Kartierhinweise sind die festgestellten Oberkriterien abschließend zusammenzuführen. So würde beispielsweise die Kombination B; A; B der Oberkriterien einen Erhaltungszustand des LRT von B ergeben.

⁵ „Hinweise zur Definition und Kartierung der LRT von Ahn. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“ (2014)

Bei der Basiserfassung der FFH-Gebiete werden verschiedene Teilflächen/Polygone von LRT hinsichtlich ihres Erhaltungszustands gesondert bewertet, so dass es meist unterschiedliche Flächenanteile von A, B und C gibt. Im SDB müssen diese dann zu einer Gesamtbewertung je LRT und FFH-Gebiet aggregiert werden.

Grundsätze der Einstufung:

- Flächenanteil von C > 50 % = insgesamt C
- Flächenanteil von C < 25 % + Flächenanteil von A > Flächenanteil von B = insgesamt A
- Alle übrigen Fälle werden mit B bewertet.

Abweichung (Abschneidekriterium bei Flächenzuwachs): Sofern gegenüber der Erstmeldung deutlich höhere Flächenanteile eines LRT ermittelt wurden, sollen diese zusätzlichen Flächen gegenüber der Erstmeldung immer dann nicht zu einer Abwertung im SDB führen, wenn es keine Hinweise auf eine zwischenzeitliche Verschlechterung des Vorkommens gibt.

Beispiel: Erstmeldung 10 ha 6510 B; Kartierung: 2 ha A, 8 ha B, 12 ha C → neuer Eintrag 22 ha B (nicht C), da die A/B-Fläche nicht kleiner geworden ist. Die 12 ha C könnten evtl. durch Nutzungsänderung auf Intensivgrünland neu entstanden sein, könnten aber auch vorher übersehen oder anders eingestuft worden sein.

(nach NLWKN/O. v. Drachenfels, 27.03.2013)

9.8 Erläuterung der Wald-Standard-Maßnahmen

Erläuterung der verwendeten Wald-Standardmaßnahmen (Mai 2019)

Nr. 18 Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp

Erläuterung: Diese Maßnahme soll auf Flächen Anwendung finden, die noch nicht die Eigenschaften eines LRT erfüllen, sich aber entsprechend entwickeln lassen. (z.B.: E- Flächen nach Kartierschlüssel des NLWKN, Buchen-Voranbau in Fichte, Umwandlung Kiefer in Eiche, Grünland, das in ein extensives Beweidungskonzept integriert werden soll...) Die Entwicklungsphase kann sich über mehrere Jahrzehnte (in der Regel zehn bis max. 30 Jahre) hinstrecken, soll jedoch den Status eines LRT als realistische Zielgröße beinhalten.

Anmerkung: Die Maßnahme ist sowohl für Wald- LRT als auch für sonstige LRT- Typen vorgesehen.

Über den Maßnahmenfreitext wird die Maßnahme konkretisiert (z.B. Voranbau, Förderung der PNV, extensive Bewirtschaftung etc.).

Nr. 31 Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung

Ziel: Ziel ist die waldbauliche Förderung des verbleibenden Bestandes und soweit möglich, Aufbau bzw. Entwicklung sowie Förderung ungleichförmiger Bestandesstrukturen zugunsten der LRT-typischen Baumarten.

Um sich entwickelnde Bestandes- und Habitatstrukturen zu erhalten, sollen Mischbaumarten und ein angemessener Anteil an Habitatbaumanwärttern gefördert werden.

In Buchenwäldern ist auf einen angemessenen Flächenanteil von geschlossenen Bestandesteilen ohne Vorverjüngung zu achten.

Maßnahme:

Standraumerweiterung bei der Pflege des Bestandes nach LÖWE und den Betriebsanweisungen bzw. Merkblättern und damit die Begünstigung einer guten Kronenausbildung der verbleibenden Z-Bäume.

Im Jahrzehnt werden die Bestände max. 1 bis 2-mal durchforstet.

Ferner werden im Zuge der Maßnahme die zur pnV gehörenden Neben- bzw. Mischbaumarten gefördert und ausreichend Habitatbaumanwärtter (z.B. Protze oder Zwiesel) erhalten.

Erläuterung:

Die Maßnahme ist für alle „Wald-LRT-Bestände“ (unter 100 jährig) (unter 60 Jahre beim ALn) anzuwenden, die nicht anders beplant werden.

Rd. 50% der Fläche, der im Jahrzehnt ins Altholz übergehenden Bestände, sollen mit einem $B^{\circ} \geq 0,8$ ins Altholzalter wachsen.

Nr. 33 Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten)

Ziel: Ziel im Rahmen der langfristigen (Eichen-) Verjüngung ist eine günstige Verteilung der verschiedenen Altersphasen im Bestand, bei Vermeidung großflächiger Altersklassenbestände sowie der Erhalt von strukturreichen Uraltbäumen, Horst- und Höhlenbäumen und Totholz. Zudem sollten ausreichend lichten Strukturen geschaffen und standorttypischen Misch- bzw. Begleitbaumarten erhalten werden.

Maßnahme:

Die Verjüngung der Bestände erfolgt grundsätzlich in Lochhieben (max. 0,2 ha; s.u.) und soll sich über mindestens fünf Jahrzehnt erstrecken

Wegen der angestrebten Langfristigkeit werden maximal 20% der mit der SDM 33 beplanten jeweiligen LRT-Fläche im Jahrzehnt in Kultur gebracht. Die maximale Gesamtgröße der Kulturflächen wird im Plan benannt.

Naturverjüngung wird dort, wo es möglich ist, bevorzugt. Auf der verbleibenden Altholzbestandsfläche erfolgen Pflegedurchforstungen zur Förderung der Eiche bzw. der sonstigen LRT-typischen Lichtbaumarten. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten entnommen werden. Bei Eichen-LRT orientiert sich die SDM 33 mit Ausnahme der Größe der Verjüngungsflächen am Eichen-Merkblatt („Behandlung der Eiche in Natura2000-Gebieten“).

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

Erläuterung:

Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (Ei, ALn, ALh, Ki) anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzflächen hinaus vorhanden sind: LRT 9160, 9170, 9190, 91F0 oder 91T0: (über> 100 jährig) der Eichen-LRT; LRT 91D0 oder 91E0: (bzw. >über 60 jährig)

Größere Verjüngungsflächen sind mit Zustimmung der UNB möglich bzw. wenn die jeweilige Schutzgebiets-Verordnung größere Verjüngungsflächen vorsieht.

Nr. 35 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pflegeotyp

Ziel: Zum Nachweis des benötigten Altholzanteils (nach der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder des Unterschutzstellungserlasses) verbleiben, je nach EHZu, mind. 20% der jeweiligen LRT- Flächen (EHZu B), die über 100 jährig sind, im kommenden Jahrzehnt in Hiebsruhe.

Maßnahme:

Pflege im Zwischen- und Hauptbestand sind zugunsten von LRT-typischen Baumarten bzw. Lichtbaumarten möglich. Bei Bedarf erfolgen Eingriffe zur Förderung der Eiche bzw. sonstiger Lichtbaumarten. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten gefällt werden.

Eingeschlagenes Nadelholz kann genutzt werden. Die wirtschaftliche Nutzung von Kalamitätsholz (z.B. durch Sturm, Käfer...) ist nach Information der UNB und im Abstimmung mit dem WÖN möglich.

Eine günstige Verteilung dieser Hiebruheflächen wird angestrebt.

Erläuterung:

Anders als bei den auf Dauer ausgewählten Habitatbaumflächen (SDM 37 und 38) gilt die Maßnahme nur für den aktuellen 10 jährigen Planungszeitraum. In der darauffolgenden Periode können die Flächen in die Verjüngungsphase (Maßnahme SDM 33) übergehen, sofern entsprechend geeignete neue Flächen in die Altholzphase nachgerückt sind. Ein Verbleib der Fläche in der SDM 35 ist über mehrere Jahrzehnte ist möglich.

Habitatbaumflächen und Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen im Naturwald, wenn diese $\leq 5,0$ ha sind).

Nr. 38 Habitatbaumfläche, Pflegeotyp

Ziel: Ziel ist, insbesondere in Eichen-LRT-Beständen, die Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz insbesondere von Alteichen und ggf. anderer Lichtbaumarten bis zu ihrem natürlichen Zerfall auch unter Artenschutzaspekten.

Zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis von Habitatbäumen und Altholzanteilen, welche, je nach EHZu (5% im EHZu ‚B‘), durch die jeweilige Verordnung oder den Unterschutzstellungserlass gefordert werden.

Maßnahme:

Mindestens 5% der kartierten LRT-Flächen, die über 100-jährig sind, werden bis zum Zerfall der Zielbaumart (i.d.R. Eiche) ausgewählt.

Bei Bedarf erfolgen Eingriffe zur Förderung bzw. Erhalt der Eiche bzw. sonstiger Lichtbaumarten. Solange es aus Sicht des Arbeitsschutzes möglich und auf Grund der Konkurrenzsituation erforderlich ist, werden die, die Lichtbaumarten bedrängenden Bäume (ggf. auch Bäume des Hauptbestandes) eingeschlagen.

Eingeschlagenes Nadelholz kann genutzt werden.

Eingeschlagenes Laubholz soll zur Totholzanreicherung im Bestand verbleiben. In Ausnahmefällen kann die Verwertung des Holzes **z.B.** aus Forstschutzgründen oder zur Sicherung der Habitatkontinuität notwendig sein. Die Nutzung erfolgt unter Beteiligung der FörsterInnen für Waldökologie und in Schutzgebieten mit bestehender Planung nur nach Abstimmung mit der zuständigen UNB.

Im Turnus der FE werden die erforderlichen Maßnahmen unter Beteiligung der Förstelinnen für Waldökologie festgelegt. Die Hiebsmaßnahmen sind mit ihnen abzustimmen

Erläuterung:

Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen, eine günstige Verteilung dieser Flächen wird angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sind, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen (Pflegeeingriffe wie oben beschrieben sind möglich).

Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen in Naturwäldern, wenn diese $\leq 5,0$ ha sind).

Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaumfläche für LRT erfolgen.

9.9 Prioritäre Biotoptypen nach der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Jan. 2011)

- a) Liste der FFH-LRT mit höchster Priorität für E+E-Maßnahmen
(umfasst ausschließlich LRT)
- b) Liste der FFH-LRT und sonstigen BT mit Priorität für E+E-Maßnahmen
(hier nur BT, die nicht zugleich LRT sind und ohne Küsten-BT)
 - a. Seggenriede, Sümpfe, Landröhrichte nährstoffreicher Standorte: NS §, NR §
 - b. Sandtrockenrasen (ohne Dünen): RS §
 - c. Artenreiches Nass- und Feuchtgrünland (außer Pfeifengras- und Brenndoldenwiesen): GN, GF
 - d. Artenreiches Weidegrünland mittlerer Standorte: GMw
 - e. Eichenwälder bodensaurer Standorte des Berg- und Hügellands (WQB, WQE, WDB §)
 - f. Erlen-Bruchwälder, Erlen-Eschen-Sumpfwälder (WA §, WNE §)
 - g. Alte, Hecken, Wallhecken, Baumreihen/ Alleen (HF, HW, HB)
 - h. Streuobstwiesen (HO)
 - i. Biotopkomplexe der extensiv genutzten Äcker, v.a. auf Sand und Kalk (A)

9.10 Naturschutzgebietsverordnung

Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 108 „Hägerdorn“ in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Landkreis Nienburg (Weser) vom 11.12.2015

Aufgrund der §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), der §§ 22, 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hägerdorn“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt ca. 2 km östlich der Ortschaft Hoyerhagen an der L 331, im Landkreis Nienburg (Weser), Samtgemeinde Grafschaft Hoya in der Gemeinde Hoyerhagen. Es handelt sich um das Flurstück 26 (452 401 m²) der Flur 7 und das Flurstück 9 (104 828 m²) der Flur 9 in der Gemarkung Hoyerhagen. Das NSG liegt zudem in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 7 000 (Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten dunkelgrauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden und möglichst nach vorheriger Terminabsprache bei der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und dem Landkreis Nienburg (Weser) — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 282 „Hägerdorn“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 56 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Beim NSG „Hägerdorn“ als **Schutzgegenstand** handelt es sich um einen geschlossenen Waldkomplex auf grundwasserbeeinflussten Auenlehmböden innerhalb der im Wesentlichen agrarwirtschaftlich genutzten Landschaft des Wesertales bei Hoya. Er zeichnet sich auf großer Fläche durch bedeutsame Vorkommen von strukturreichen Beständen alter Eichen-Hainbuchen-Mischwälder aus. Der Großteil der Waldbereiche im NSG stockt auf historisch alten Waldstandorten, die Begründung einiger Eichenbestände reicht 160 Jahre zurück. Im Gebiet verstreut befinden sich, vornehmlich an ehemaligen Nutzungsgrenzen, alte Exemplare von Eiche, Feld-Ahorn und Hainbuche.
Der Großteil der Waldbestände im NSG ist von Eiche, gemischt mit Hainbuche und Hasel, geprägt. Weitere Bestände sind mit Esche oder Bergahorn bestockt. Verschiedene weitere eingestreute Baum- und Straucharten, wie z.B. Rotbuche, Feld-Ahorn, Flatter-Ulme, Pfaffenhütchen und Weißdorn bereichern die natürliche Artenvielfalt. Stellenweise bilden naturnah ausgeprägte Waldaußenränder aus Kraut-, Strauch- und Baumschicht einen fließenden Übergangsbereich zwischen Wald und Offenland und erhöhen das Angebot an Lebensstätten für Tier- und Pflanzenarten.
Inmitten von Ackerflächen bereichern die zusammenhängenden Waldflächen des NSGs zudem das Landschaftsbild des Wesertales bei Hoya.
- (2) **Allgemeiner Schutzzweck** für das NSG „Hägerdorn“ ist die Erhaltung und Entwicklung
 1. von Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie
 2. als Landschaftsbestandteil von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

(3) **Über den allgemeinen Schutzzweck hinaus** soll die Ausweisung als NSG vornehmlich der Erhaltung und Entwicklung der feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwälder einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen dienen. Dabei sind die erhaltenen historischen und wenig veränderten Waldstandorte im NSG, der Wasserhaushalt, die Bodenstruktur sowie das Relief vor nachteiliger Veränderung, wie z. B. durch zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen zu schützen. Zudem liegt die Sicherung und Entwicklung von naturnahen alt- und totholzreichen Wald und Waldrandgesellschaften in all ihren Entwicklungsphasen, besonders auch in ihrer Funktion des Biotopverbundes von Eichen-Hainbuchen-Waldgesellschaften im niedersächsischen Tiefland, im besonderen Interesse des Naturschutzes.

Das NSG soll schützenswerten und in ihrem Lebenszyklus an strukturreiche Laubwälder gebundene Tierarten, wie z. B. verschiedenen lebensraumtypischen Käfer-, Vogel- und Fledermausarten, eine Lebensstätte bieten.

(4) Das NSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „**Natura 2000**“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996, ABl. EG Nr. L 59 S. 63), in der derzeit gültigen Fassung. Die Unterschutzstellung dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht.

(5) Erhaltungs- und Entwicklungsziele des NSG sind

1. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps (LRT) (Anhang I FFH-Richtlinie), **LRT 9160 Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald**

Ziel der Schutzgebietsausweisung ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der naturnahen und strukturreichen Waldbestände und ihrer charakteristischen Standortverhältnisse. Diese zeichnen sich durch eine zwei- bis mehrschichtige Bestandsstruktur und einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie durch Vorkommen von starkem, liegendem und stehendem Totholz aus. Zudem soll der hohe Anteil von charakteristischen Baum- und Straucharten der feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwälder (z.B. Stiel-Eiche, Hainbuche, Esche, Feld-Ahorn, Flatter-Ulme, Vogelkirsche, Rotbuche, Hasel, Weißdorn und Pfaffenhüttchen) einschließlich einer artenreichen Krautschicht (z. B. Buschwindröschen, Große Sternmiere, Sumpf-Segge, Winkel-Segge, Rasenschmiele, Flattergras, Hohler Lerchensporn und Hohe Schlüsselblume) und der typisch vorkommenden Tierarten erhalten und entwickelt werden. Der LRT befindet sich momentan in einem guten Erhaltungszustand. Um die Artenvielfalt auf der Fläche zu erhalten und besonders den Fortbestand der Eiche zu sichern, ist eine an die Schutzziele angepasste forstliche Bewirtschaftung der Fläche nötig.

2. die Erhöhung des Flächenanteils vom LRT 9160 auf geeigneten Standorten.

(6) Die in den §§ 3 und 4 Abs. 3 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen der Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können sind verboten, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können.

(2) Das NSG darf außerhalb des im Gelände gekennzeichneten Weges nicht betreten werden.

(3) Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wildlebende Tiere durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
4. außerhalb des Schutzgebietes Handlungen zur Absenkung des Grundwasserspiegels durchzuführen, soweit Auswirkungen auf den Grundwasserstand im NSG nicht ausgeschlossen werden können.

(4) Die ordnungsgemäße Jagd Ausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 3 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 widersprechen.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den Fällen der Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

(1) Die im Absatz 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Schutzbestimmungen des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) Im gesamten NSG ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung nach folgenden Maßgaben freigestellt.

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt

1. auf Waldflächen, die nach der jeweils aktuellen Bestandsaufnahme **keinen FFH-LRT (Anlage)** darstellen, nach folgenden aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben:

- a) erlaubt ist die ausschließliche Einbringung von standortgerechten und heimischen Baum- und Straucharten. Nicht zulässig sind insbesondere das Einbringen standortfremder oder nicht standorttypischer Gehölzarten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
- b) standortfremde oder nicht standorttypische Gehölzbestände sind spätestens bei Erreichung der wirtschaftlichen Zielstärke zu entnehmen,
- c) aufkommende Naturverjüngung standortfremder oder nicht standorttypischer Baumarten ist zur Förderung standorttypischer Baumarten im Rahmen von Jungwuchspflegemaßnahmen und Durchforstungen zu entnehmen,
- d) Horst- und Höhlenbäume sind im Bestand stehend zu belassen. Dabei sind verkehrssicherungs- sowie arbeitsschutzrechtliche Belange sachgerecht zu berücksichtigen. Die erforderliche dauerhafte Kennzeichnung erfolgt periodisch, spätestens aber im Zuge der Vorbereitung von Pflegemaßnahmen. Bei der Holzernte ist eine Beschädigung von Horst- und Höhlenbäumen zu vermeiden,
- e) je vollem Hektar Fläche ist mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz (Brusthöhendurchmesser mind. 50 cm) im Bestand zu belassen,

2. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden LRT 9160, die nach der jeweils aktuellen Bestandsaufnahme den **Gesamterhaltungszustand „B“ (Anlage) oder „C“** aufweisen, nach folgenden aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben:

- a) Erhaltung und Entwicklung von ausschließlich lebensraumtypischen Baumarten auf der Fläche; erlaubt ist die ausschließliche Einbringung von lebensraumtypischen Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
- b) vorhandene Altholzanteile sind auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche zu belassen; ist kein Altholz vorhanden, sind 20 % sich entwickelnde Altholzanteile im Bestand zu belassen,
- c) dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von drei lebenden Altholzbäumen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche als Habitatbäume; bei Fehlen von Altholzbäumen sind im Rahmen eines Bewirtschaftungszyklus nach der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren und auf 5 % je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche zu belassen,
- d) je vollem Hektar Fläche sind mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz im Bestand zu belassen,
- e) keine Befahrung des Gebiets außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- f) keine Neuanlage und Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten, gemäß Bodenschutzmerkblatt der Niedersächsischen Landesforsten (NLF), und in Altholzbeständen mit einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern zueinander.

3. auf allen Waldflächen nach den Nummern 1 und 2 nicht für

- a) den Holzeinschlag zwischen dem 01.03. und 31.08. des jeweiligen Jahres,
- b) Kahlschläge in Eichenbeständen mit einer Größe über 0,5 ha,
- c) den Einsatz von Düngemitteln,
- d) die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen,
- e) die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
- f) den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- g) die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
- h) den Neubau und Ausbau von Wegen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- i) die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen; ausgenommen ist die Durchführung von temporären Entwässerungsmaßnahmen zur Bestandsgründung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Für Waldflächen, die bisher keinen LRT aufwiesen und sich nachweislich anhand der jeweils aktuellen Bestandsaufnahme in einen LRT entwickelt haben, gelten fortan die für den festgestellten Gesamterhaltungszustand entsprechenden Regelungen des Abs. 3 Nr. 2 und 3, unabhängig von der zeichnerischen Darstellung in der Anlage.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 3 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 widersprechen.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den im Absatz 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, bei den im Absatz 3 genannten anzeigepflichtigen Maßnahmen und in den Fällen der Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 5, Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungsvorschriften Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.
- (3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Anordnungsbefugnis

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Schutzbestimmungen des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden ist.
- (2) Von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen nach Absatz 1 haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 7 Pflege- und Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Der nach den jeweils gültigen Erlassvorgaben mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellte Bewirtschaftungs-/Maßnahmenplan der NLF, ist auf Flächen der NLF durch diese bzw. deren Rechtsnachfolger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten umzusetzen. Darüber hinaus können geplante Maßnahmen ganz oder auf Teilflächen entfallen, wenn die NLF und die zuständige Naturschutzbehörde übereinstimmend feststellen, dass diese auf Grund von äußeren Einflüssen (Kalamitäten, Grundwasserabsenkungen u. a.) überflüssig oder wirkungslos geworden sind.

- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann in Ergänzung zu diesem Plan, zuvor angekündigte und mit den NLF einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile durchführen, um die Erhaltungsziele des § 2 zu erreichen.
- (3) Auf Flächen die im Eigentum von Privatpersonen stehen, haben die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten die Durchführung von zuvor durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile zu dulden.
- (4) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seines Weges sowie zur weiteren Information über das NSG zu dulden.

§ 8

Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald vom 18.01.2013 (Nds. GVBl. 2013 S. 16), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß den jeweiligen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung oder Ausnahme erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG HA 108 „Hägerdorn“ (Abl. RBHan. 1986/Nr. 22) vom 04.08.1986 außer Kraft.

Nienburg, den 11.12.2015, Landkreis Nienburg (Weser), Der Landrat
— Nds. MBl. Nr. 6/2016 S. 182

9.11 Standard-Datenbogen

Standarddatenbögen/vollständige Gebietsdaten der FFH-Gebiete in Niedersachsen

Gebiet

Gebietsnummer:	3120-332	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	282	Biogeografische Region:	A
Bundesland:	Niedersachsen		
Name:	Hägerdorn		
geografische Länge (Dezimalgrad):	9,1164	geografische Breite (Dezimalgrad):	52,8267
Fläche:	57,12 ha		
Marine & Wattfläche:	0,00 ha	Gebietslänge:	0,00 km
Vorgeschlagen als GGB:	Januar 2005	Als GGB bestätigt:	November 2007
Ausweisung als BEG:	Dezember 2015	Meldung als BSG:	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:	§32 (2) BNatSchG i.V.m. §23 BNatSchG und §16 NAGBNatSchG, Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Hägerdorn' vom 11.12.2015 (LK Nienburg (Weser)), Nds. MBL Nr. 6 v. 17.02.2016 S. 182		
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:			
Erfassungsdatum:	November 2004	Aktualisierung:	Februar 2019
meldende Institution:	Niedersachsen: Landesbetrieb NLWKN (Hannover)		
Höhe:	bis über NN	Mittlere Höhe:	über NN
Niederschlag:	0 bis 0 mm/a		
Temperatur:	0,0 bis 0,0 °C	mittlere Jahresschwankung:	0,0 °C

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3120	Hoya
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DE92	Hannover
------	----------

Naturräume:

621	Thedinghäuser Vorgeest
naturräumliche Haupteinheit:	
D31	Weser-Aller-Flachland

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Strukturreicher, naturnaher Eichen-Hainbuchenwald auf grundwasserbeeinflussten, frischen bis mäßig feuchten Lehmböden, außerdem Laubholzforste (Erle, Ahorn, Esche, Eiche).
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Eines der bedeutendsten Vorkommen des Lebensraumtyps 9160 im Naturraum D 31
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

F1	Ackerkomplex	2 %
H04	Intensivgrünlandkomplexe ('verbessertes Grasland')	1 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	84 %
R	Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder)	13 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	Flandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3120-332		HA 108	NSG	b	=	Hägerdorn	57,12	100

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Entwässerung, Grundwasserabsenkung.

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
H04.01	saurer Regen	gering (geringer Einfluß)		beides
H04.02	atmogener Stickstoffeintrag	hoch (starker Einfluß)		beides
J02	anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
B02.01.01	Wiederaufforstung mit einheimischen Gehölzen	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
B02.05	extensive Holzproduktion (Belassen von Tot- und Altholz im Bestand)	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

Management:**Institute**

LK Nienburg - Landkreis Nienburg

Status: J: Bewirtschaftungsplan liegt vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link
Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 'Hägerdorn' Niedersächsisches Forstamt Nienburg, Landkreis Nienburg 2011	

Erhaltungsmassnahmen:

--

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten- Qual.	Rep.	rel.- Grö. N	rel.- Grö. L	rel.- Grö. D	Erh.- Zust.	Ges.- W. N	Ges.- W. L	Ges.- W. D	Jahr
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	28,6000			G	A			1	B			B	2009

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.- Qual.	Pop.- Größe	rel.- Grö. N	rel.- Grö. L	rel.- Grö. D	Biog.- Bed.	Erh.- Zust.	Ges.- W. N	Ges.- W. L	Ges.- W. D	Anh.	Jahr

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag

Dokumentation/Biotopkartierung:

--

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

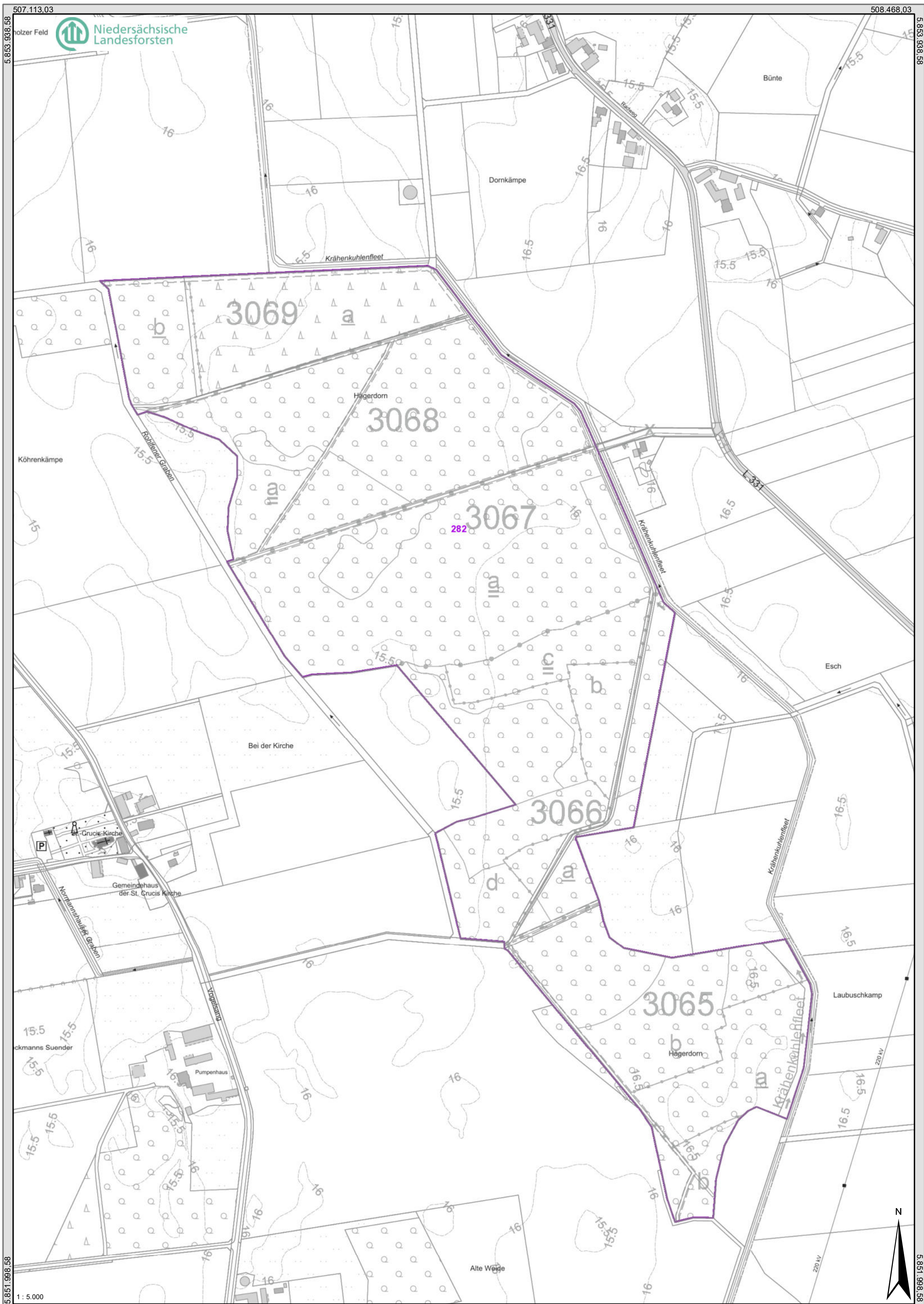
Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

9.12 Tabellenverzeichnis

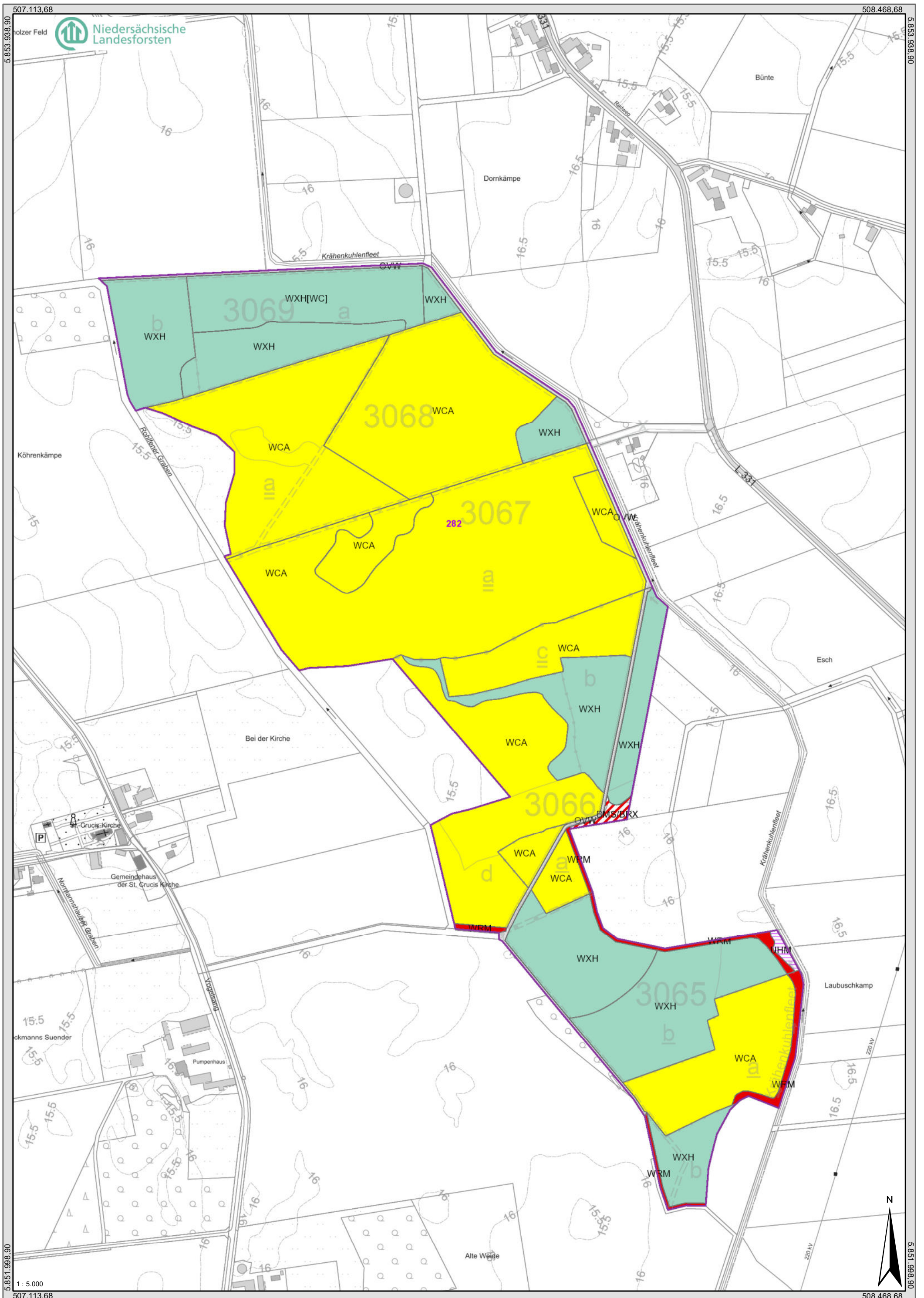
Tabelle 1: Projektverlauf.....	7
Tabelle 2: Schutzgebiete „Hägerdorn“	9
Tabelle 3: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet NI-Nr. 0282	9
Tabelle 4: Klimadaten für den Bereich des Bearbeitungsgebietes	10
Tabelle 5: Biotoptypen(gruppen) im FFH-Gebiet 282/NSG HA 108: "Hägerdorn"	15
Tabelle 6: Lebensraumtyp 9160 mit Erhaltungszustand im FFH-Gebiet 282 "Hägerdorn"	15
Tabelle 7: Erhaltungszustand LRT 9160 im FFH-Gebiet 282	16
Tabelle 8: Baum-, Strauch- und Krautschicht LRT 9160 im FFH 282.....	18
Tabelle 9: Übersicht der gefährdeten Pflanzenarten	20
Tabelle 10: Vergleich der Biotoptypengruppen der Waldbiotopkartierungen (WBK) 2018-2009.....	24
Tabelle 11: Vergleich der Lebensraumtypen (LRT) und Erhaltungszustände (EHZ) 2018-2009.....	25
Tabelle 12: Planungskategorien: LRT 9160 im FFH-Gebiet: "Hägerdorn"	32
Tabelle 13: Einzelplanung im FFH/NSG "Hägerdorn"	35

9.13 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Schutzgebietes NI-Nr. 0282/NSG HA 108: "Hägerdorn"	8
Abbildung 2: Lebensraum (LRT 9160)	16
Abbildung 3: Altersstufenverteilung in Stieleichen-Hainbuchenwäldern (LRT 9160).....	17
Abbildung 4: Schlehensaum	19
Abbildung 5: Porenflechte	21
Abbildung 6: Tropfender Schillerporling.....	21
Abbildung 7: Eichen-Hainbuchenwald in Abt. 3067a	28



Biotoptypenkarte



507.113,68

508.468,68

5.853.938,90

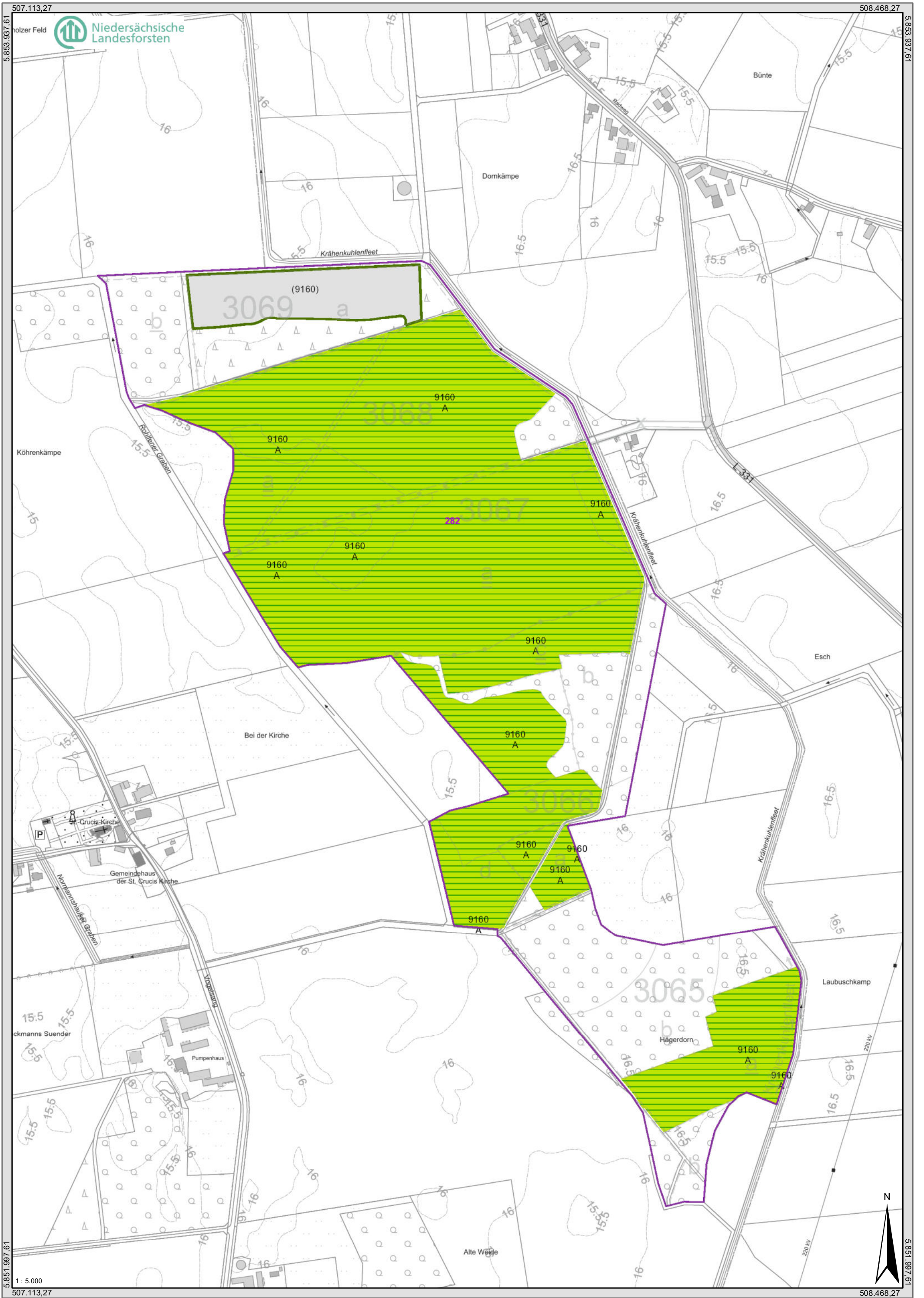
5.853.938,90

5.851.998,90

5.851.998,90

1 : 5.000

508.468,68



507.113,27

508.468,27

5.853.937,61

5.853.937,61

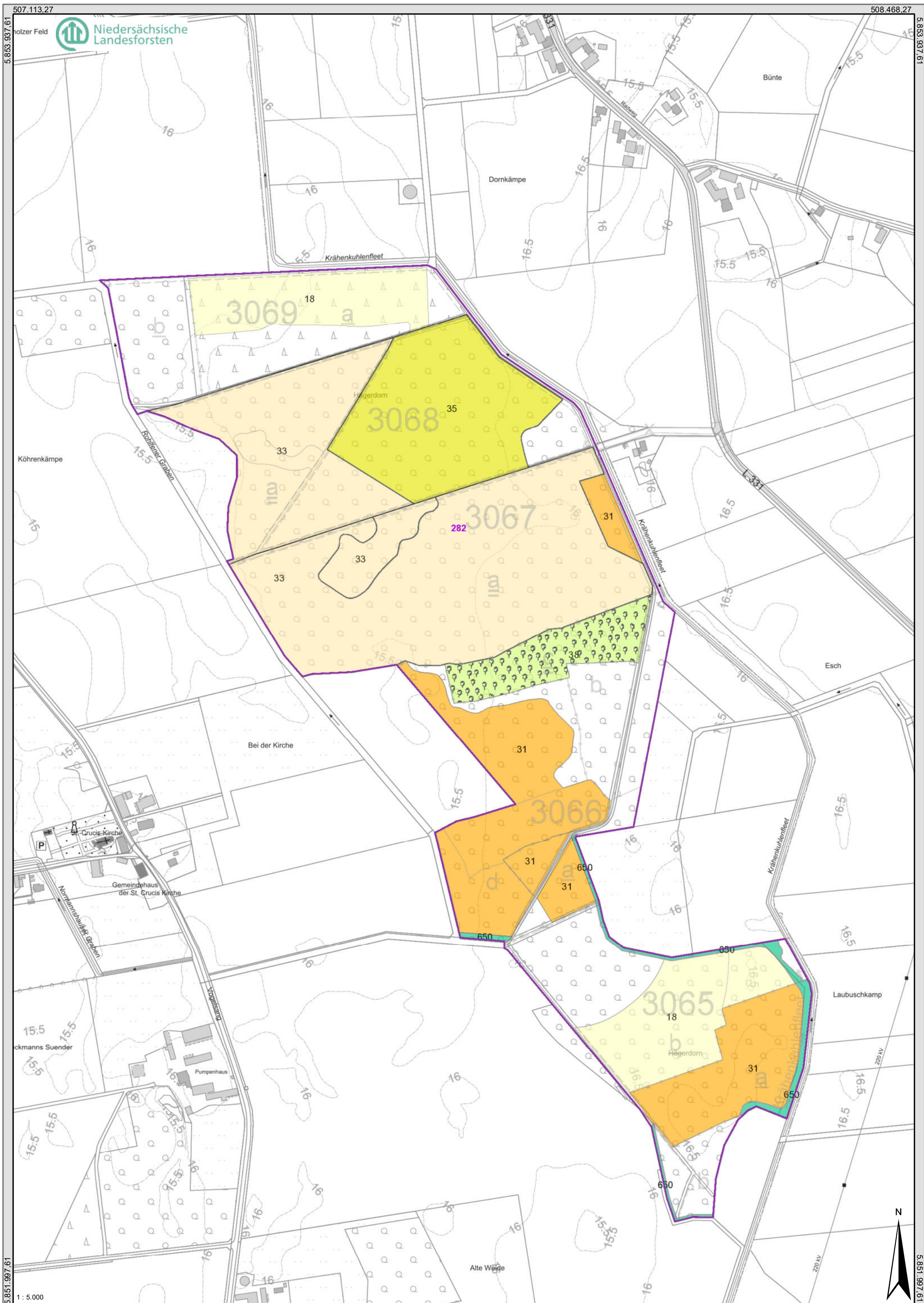


1 : 5.000

5.851.997,61

507.113,27

508.468,27



507.113,27

508.468,27

5.853.937.61

5.853.937.61



1 : 5.000

5.851.997.61



Liste der Standardmaßnahmen

Stand: 21. Mai 2019


Redaktionell überarbeitet:

- 30.06.2020
- 15.09.2020

Nur die nachfolgend aufgeführten Standardmaßnahmen sind bei den Planungen in Natura 2000-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten zu verwenden. Präzisierungen können ggf. über den Maßnahmenfreitext vorgenommen werden.

Allgemein	4
Nr. 1 Keine besondere naturschutzfachliche Maßnahme.....	4
Nr. 18 Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp.....	4
Nr. 20 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE.....	4
Nr. 21 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE.....	4
Nr. 600 Artenschutz	4
Nr. 601 Keine Befahrung.....	4
Nr. 602 Besucherlenkung.....	5
Nr. 603 Biotop von Gehölzbewuchs freihalten.....	5
Nr. 604 Bekämpfung invasiver Arten	5
Nr. 605 Wiedervernässung	5
Nr. 606 Unterhaltung von Entwässerungsgräben	5
Nr. 607 Historische Nutzungsform	5
Nr. 608 Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten	5
Wald.....	6
Nr. 31 Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	6
Nr. 32 Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten).....	6
Nr. 33 Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten).....	7
Nr. 34 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe).....	8
Nr. 35 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pflgetyp	8
Nr. 36 Altholzanteile sichern, Artenschutz	9
Nr. 37 Habitatbaumfläche, Prozessschutz	9
Nr. 38 Habitatbaumfläche, Pflgetyp.....	10
Nr. 39 Naturwald.....	11
Nr. 40 Entwicklung/Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV.....	11
Nr. 41 Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	11
Gebüsche und Gehölzbestände.....	12
Nr. 650 Förderung seltener Baum- und Straucharten	12
Nr. 651 Altbäume erhalten	12
Binnengewässer	13
Nr. 700 Natürliche Fließgewässerdynamik	13
Nr. 701 Fließgewässerrenaturierung.....	13
Nr. 702 Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen.....	13
Nr. 703 Extensive Teichwirtschaft.....	13
Nr. 704 Periodisches Ablassen.....	13
Nr. 705 Entschlammen.....	13
Nr. 706 Management Strandlingsrasen	13
Nr. 707 Management Teichbodenvegetation	13
Nr. 708 Neuanlage von Stillgewässern.....	13
Fels-, Gesteins- und Offenbiotope.....	14
Nr. 750 Verbot/ Einschränkung Klettersport	14
Nr. 751 Felsen freistellen	14
Grünland/Heiden und Magerrasen/Nasstandorte	15
Nr. 800 Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes.....	15
Nr. 801 Periodische Mahd	15
Nr. 802 Mähweide.....	15
Nr. 803 Beweidung/ganzjährig	15
Nr. 804 Beweidung zeitweise, intensiv	15

Nr. 805 Wiesenrekultivierung.....	15
Nr. 806 Pflege durch Mulchereinsatz.....	15
Nr. 807 Heidepflege/Mahd	15
Nr. 808 Heidepflege/Rohbodenschaffung	16



Allgemein

Nr. 1 Keine besondere naturschutzfachliche Maßnahme

Nr. 18 Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp

Maßnahmentext: Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp

Erläuterung: Diese Maßnahme soll auf Flächen Anwendung finden, die noch nicht die Eigenschaften eines LRT erfüllen, sich aber entsprechend entwickeln lassen. (z.B.: E- Flächen nach Kartierschlüssel des NLWKN, Buchen-Voranbau in Fichte, Umwandlung Kiefer in Eiche, Grünland, das in ein extensives Beweidungskonzept integriert werden soll...) Die Entwicklungsphase kann sich über mehrere Jahrzehnte (in der Regel zehn bis max. 30 Jahre) hinstrecken, soll jedoch den Status eines LRT als realistische Zielgröße beinhalten.

Anmerkung: Die Maßnahme ist sowohl für Wald- LRT als auch für sonstige LRT- Typen vorgesehen. Über den Maßnahmenfreitext wird die Maßnahme konkretisiert (z.B. Voranbau, Förderung der PNV, extensive Bewirtschaftung etc.).

Nr. 20 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE

Maßnahmentext: *Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE*

Anmerkung: Diese Maßnahme soll für alle „Nichtwald-Flächen“ angewendet werden, die nicht gesondert geplant werden.

Nr. 21 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE

Maßnahmentext: *Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE*

Anmerkung: Diese Maßnahme soll für alle „Nichtwald-Flächen“ angewendet werden, die nicht gesondert geplant werden.

Nr. 600 Artenschutz

Maßnahmentext: Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten

Anmerkung: was hier im Einzelnen geschehen soll, muss von Fall zu Fall als Einzelmaßnahme beschrieben werden.

Nr. 601 Keine Befahrung

Maßnahmentext: Fläche von Befahrung ausnehmen

Nr. 602 Besucherlenkung

Maßnahmentext: Besucherlenkung

Nr. 603 Biotop von Gehölzbewuchs freihalten

Maßnahmentext: Biotop von Gehölzbewuchs freihalten

Nr. 604 Bekämpfung invasiver Arten

Maßnahmentext: Bekämpfung invasiver Arten

Nr. 605 Wiedervernässung

Maßnahmentext: Wiedervernässung

Nr. 606 Unterhaltung von Entwässerungsgräben

Maßnahmentext: Unterhaltung von Entwässerungsgräben

Nr. 607 Historische Nutzungsform

Maßnahmentext: Historische Nutzungsform

Nr. 608 Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten

Maßnahmentext: Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten

Wald

Nr. 31 Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung

Ziel:

Ziel ist die Waldbauliche Förderung des verbleibenden Bestandes und soweit möglich, Aufbau bzw. Entwicklung sowie Förderung ungleichförmiger Bestandesstrukturen zugunsten der LRT-typischen Baumarten.

Um sich entwickelnde Bestandes- und Habitatstrukturen zu erhalten, sollen Mischbaumarten und ein angemessener Anteil an Habitatbaumanwärttern gefördert werden.

In Buchenwäldern ist auf einen angemessenen Flächenanteil von geschlossenen Bestandesteilen ohne Vorverjüngung zu achten.

Maßnahme:

Standraumerweiterung bei der Pflege des Bestandes nach LÖWE und den Betriebsanweisungen bzw. Merkblättern und damit die Begünstigung einer guten Kronenausbildung der verbleibenden Z-Bäume.

Im Jahrzehnt werden die Bestände max. 1 bis 2-mal durchforstet.

Ferner werden im Zuge der Maßnahme die zur pnV gehörenden Neben- bzw. Mischbaumarten gefördert und ausreichend Habitatbaumanwärtter (z.B. Protze oder Zwiesel) erhalten.

Erläuterung:

Die Maßnahme ist für alle „Wald-LRT-Bestände“ (unter 100 jährig) (unter 60 Jahre beim ALn) anzuwenden, die nicht anders geplant werden.

Rd. 50% der Fläche, der im Jahrzehnt ins Altholz übergehenden Bestände, sollen mit einem $B^\circ \geq 0,8$ ins Altholzalter wachsen.

Nr. 32 Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten)

Ziel:

Ziel ist die Entwicklung von mehrschichtigen, ungleichaltrigen und strukturierten Beständen mit zeitlich und flächig gestaffelter Einleitung einer langfristigen Verjüngung der Bestände mit ausschließlich LRT-typischen Baumarten.

Maßnahme:

Die Verjüngung der Altbestände erfolgt, wo es noch möglich ist, grundsätzlich in Femeln und orientiert sich am Buchen-Merkblatt („Entscheidungshilfen zur Behandlung und Entwicklung von Buchenbeständen“).

Die Anlage von Femeln dient der langfristigen Verjüngung der Bestände mit ausschließlich LRT-typischen Baumarten. Dieser Prozess soll sich möglichst über mindestens fünf Jahrzehnte

erstrecken. Dabei sollen, so lange wie möglich, geschlossene und unverjüngte Bestandesteile (B° mind. 0,8) erhalten bleiben.

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

Erläuterung:

Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (über 100 jährig) der Buchen-LRT anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzflächen (SDM 34 oder 36) hinaus vorhanden sind.

Durch konsequente Zielstärkennutzung in den vergangenen Jahrzehnten weisen viele Altholzbestände nicht die angestrebte Struktur auf. Diese Bestände werden dennoch hier mitgeführt, solange der verbleibende Altholzanteil ausreichend groß ist (mind. 30% Überschildung).

Nr. 33 Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten)

Ziel:

Ziel im Rahmen der langfristigen (Eichen-) Verjüngung ist eine günstige Verteilung der verschiedenen Altersphasen im Bestand, bei Vermeidung großflächiger Altersklassenbestände sowie der Erhalt von strukturreichen Uraltbäumen, Horst- und Höhlenbäumen und Totholz. Zudem sollten ausreichend lichten Strukturen geschaffen und standorttypischen Misch- bzw. Begleitbaumarten erhalten werden.

Maßnahme:

Die Verjüngung der Bestände erfolgt grundsätzlich in Lochhieben (max. 0,2 ha; s.u.) und soll sich über mindestens fünf Jahrzehnt erstrecken

Wegen der angestrebten Langfristigkeit werden maximal 20% der mit der SDM 33 beplanten jeweiligen LRT-Fläche im Jahrzehnt in Kultur gebracht. Die maximale Gesamtgröße der Kulturflächen wird im Plan benannt. Naturverjüngung wird dort, wo es möglich ist, bevorzugt. Auf der verbleibenden Altholzbestandsfläche erfolgen Pflegedurchforstungen zur Förderung der Eiche bzw. der sonstigen LRT-typischen Lichtbaumarten. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten entnommen werden. Bei Eichen-LRT orientiert sich die SDM 33 mit Ausnahme der Größe der Verjüngungsflächen am Eichen-Merkblatt („Behandlung der Eiche in Natura2000-Gebieten“).

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

Erläuterung:

Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (Ei, ALn, ALh, Ki) anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzflächen hinaus vorhanden sind: LRT 9160, 9170, 9190, 91F0 oder 91T0: (über > 100 jährig) der Eichen-LRT; LRT 91D0 oder 91E0: (bzw. >über 60 jährig)

Größere Verjüngungsflächen sind mit Zustimmung der UNB möglich bzw. wenn die jeweilige Schutzgebiets-Verordnung größere Verjüngungsflächen vorsieht.

Nr. 34 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe)

Ziel:

Zum Nachweis des benötigten Altholzanteils (nach der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder des Unterschutzstellungserlasses) verbleiben, je nach Erhaltungsgrad¹, mind. 20% der jeweiligen LRT- Flächen (EHG B), die über 100 jährig sind, im kommenden Jahrzehnt in Hiebsruhe.

Maßnahme:

Eingriffe in den oder zu Gunsten des Hauptbestandes unterbleiben. Pflege im Nachwuchs ist bei waldbaulicher Dringlichkeit zugunsten von LRT-typischen Licht-Baumarten (z.B. BAh, VKir, Es) **möglich**. Die wirtschaftliche Nutzung von Kalamitätsholz (z.B. durch Sturm, Käfer...) ist nach Information der UNB und im Abstimmung mit dem WÖN möglich.

Eine günstige Verteilung dieser Hiebruheflächen wird angestrebt.

Erläuterung:

Anders als bei den auf Dauer ausgewählten Habitatbaumflächen (SDM 37 und 38) gilt die Maßnahme nur für den aktuellen 10 jährigen Planungszeitraum. In der darauffolgenden Periode können die Flächen in die Verjüngungsphase (Maßnahme SDM Nr. 32) übergehen, sofern entsprechend geeignete neue Flächen in die Altholzphase nachgerückt sind. Ein Verbleib der Fläche in der SDM 34 ist über mehrere Jahrzehnte ist möglich.

Habitatbaumflächen und Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen im Naturwald, wenn diese ≤5,0 ha sind).

Nr. 35 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pfl egetyp

Ziel:

Zum Nachweis des benötigten Altholzanteils (nach der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder des Unterschutzstellungserlasses) verbleiben, je nach EHG, mind. 20% der jeweiligen LRT- Flächen (EHG B), die über 100 jährig sind, im kommenden Jahrzehnt in Hiebsruhe.

Maßnahme:

Pflege im Zwischen- und Hauptbestand sind zugunsten von LRT-typischen Baumarten bzw. Lichtbaumarten möglich. Bei Bedarf erfolgen Eingriffe zur Förderung der Eiche bzw. sonstiger Lichtbaumarten. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten gefällt werden.

Eingeschlagenes Nadelholz kann genutzt werden. Die wirtschaftliche Nutzung von Kalamitätsholz (z.B. durch Sturm, Käfer...) ist nach Information der UNB und im Abstimmung mit dem WÖN möglich.

Eine günstige Verteilung dieser Hiebruheflächen wird angestrebt.

Erläuterung:

Anders als bei den auf Dauer ausgewählten Habitatbaumflächen (SDM 37 und 38) gilt die Maßnahme nur für den aktuellen 10 jährigen Planungszeitraum. In der darauffolgenden

¹ Erhaltungsgrad: EHGr

Periode können die Flächen in die Verjüngungsphase (Maßnahme SDM 33) übergehen, sofern entsprechend geeignete neue Flächen in die Altholzphase nachgerückt sind. Ein Verbleib der Fläche in der SDM 35 ist über mehrere Jahrzehnte ist möglich.

Habitatbaumflächen und Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen im Naturwald, wenn diese $\leq 5,0$ ha sind).

Nr. 36 Altholzanteile sichern, Artenschutz

Ziel:

20% der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten² des Gebiets werden gesichert.

Sie dienen der Altholzsicherung für insbesondere an Altholz gebundene Arten (Grau-, Mittel- oder Schwarzspecht bzw. Großes Mausohr, Bechstein-, Teich- und Mopsfledermaus).

Maßnahme:

Im Planungszeitraum erfolgen nur schwache Pflegeeingriffe, bei denen vorrangig Baumarten entnommen werden, die nicht der PNV entsprechen (ggf. auch zur Förderung heimischer Eichenarten). Der Schlussgrad der Bestände soll dabei nicht dauerhaft abgesenkt werden.

Erläuterung:

Die Flächen der SDM 34 und 35 "Altholzanteile sichern, Hiebsruhe" sowie der SDM 37 und 38 "Habitatbaumfläche" aus dem LRT- Schutz werden angerechnet. Gleichermaßen werden Naturwälder angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen, wenn diese $\leq 5,0$ ha sind).

Nr. 37 Habitatbaumfläche, Prozessschutz

Ziel:

Die Flächen dienen der Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz im jeweiligen LRT und dem Schutz natürlicher Prozesse, auch unter Artenschutzaspekten. Zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis von Habitatbäumen und Altholzanteilen, welche, je nach EHG (5% im EHG ,B'), durch die jeweilige Verordnung oder den Unterschutzstellungserlass gefordert werden.

Maßnahme:

Mindestens 5% der kartierten LRT- Fläche, die über 100-jährig sind und noch weitgehend geschlossen sind (im Idealfall $B^{\circ} > 0,7$), werden ausgewählt und als Prozessschutzfläche dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen.

Die Verkehrssicherung ist wie im Naturwald zu handhaben (ggf. gefällte Bäume verbleiben im Bestand).

Eine Erstinstanzsetzung in NWE10 (10% Natürliche Waldentwicklung)-Flächen ist bis 31.12. im Einzelfall möglich. (Sonderfall, der im Rahmen der Planung von Einzelmaßnahmen zu dokumentieren ist).

² Die Definition der F&R erfolgt nach dem Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern Leitfaden für die Praxis“; MU, ML; Februar 2018

Erläuterung:

Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen; eine günstige Verteilung dieser Flächen wird in Abhängigkeit des vorhandenen Potenzials angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sein sollten, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen.

Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen, wenn diese $\leq 5,0$ ha sind).

Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen (z.B.: NWE10) ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaumfläche für LRT erfolgen.

Nr. 38 Habitatbaumfläche, Pfllegetyp**Ziel:**

Ziel ist, insbesondere in Eichen-LRT-Beständen, die Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz insbesondere von Alteichen und ggf. anderer Lichtbaumarten bis zu ihrem natürlichen Zerfall auch unter Artenschutzaspekten.

Zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis von Habitatbäumen und Altholzanteilen, welche, je nach EHG (5% im EHG ,B'), durch die jeweilige Verordnung oder den Unterschutzstellungserlass gefordert werden.

Maßnahme:

Mindestens 5% der kartierten LRT-Flächen, die über 100-jährig sind, werden bis zum Zerfall der Zielbaumart (i.d.R. Eiche) ausgewählt.

Bei Bedarf erfolgen Eingriffe zur Förderung bzw. Erhalt der Eiche bzw. sonstiger Lichtbaumarten. Solange es aus Sicht des Arbeitsschutzes möglich und auf Grund der Konkurrenzsituation erforderlich ist, werden die, die Lichtbaumarten bedrängenden Bäume (ggf. auch Bäume des Hauptbestandes) eingeschlagen.

Eingeschlagenes Nadelholz kann genutzt werden.

Eingeschlagenes Laubholz soll zur Totholzanreicherung im Bestand verbleiben. In Ausnahmefällen kann die Verwertung des Holzes **z.B.** aus Forstschutzgründen oder zur Sicherung der Habitatkontinuität notwendig sein. Die Nutzung erfolgt unter Beteiligung der FörsterInnen für Waldökologie und in Schutzgebieten mit bestehender Planung nur nach Abstimmung mit der zuständigen UNB.

Im Turnus der FE werden die erforderlichen Maßnahmen unter Beteiligung der FörsterInnen für Waldökologie festgelegt. Die Hiebsmaßnahmen sind mit ihnen abzustimmen

Erläuterung:

Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen, eine günstige Verteilung dieser Flächen wird angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sind, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen (Pflegeeingriffe wie oben beschrieben sind möglich).

Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen in Naturwäldern, wenn diese $\leq 5,0$ ha sind).

Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaumfläche für LRT erfolgen.

Nr. 39 Naturwald

Ziel:

Ziel ist der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Prozesse (Sukzession) und die Durchführung von Naturwaldforschung der NW-FVA.

Maßnahme:

Die Naturwälder werden dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen (siehe SDM37). Nutzungen finden nicht statt.

Erläuterung:

Diese Flächen sind i.d.R. Teil der Naturwaldforschungskulisse der NW-FVA Göttingen. Meist sind es größere Komplexe von 30 ha und mehr. Mitgeführt werden als Sonderfall Naturwälder, deren Betreuung die NW-FVA zwischenzeitlich aufgehoben hat. Verkehrssicherung ist möglich, die Biomasse verbleibt grundsätzlich im Bestand. Die Naturwaldflächen werden mit zur Sicherung der Anforderungen an den Altholzanteil und die Habitatbäume, die sich aus der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder dem Unterschutzstellungserlass ergeben, für den jeweiligen Wald- LRT herangezogen.

Nr. 40 Entwicklung/Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV

Maßnahmentext: Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV

Nr. 41 Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten

Maßnahmentext: Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten

Gebüsche und Gehölzbestände

Nr. 650 Förderung seltener Baum- und Straucharten

Maßnahmentext: Förderung seltener Baum- und Straucharten

Nr. 651 Altbäume erhalten

Maßnahmentext: Langfristiger Erhalt/Förderung von schützenswerten Einzelbäumen/Baumgruppen/Alleen

Binnengewässer

Nr. 700 Natürliche Fließgewässerdynamik

Maßnahmentext: Zulassen der natürlichen Fließgewässerdynamik mit Ausbau- und Unterhaltungsverzicht

Nr. 701 Fließgewässerrenaturierung

Maßnahmentext: Fließgewässerrenaturierung

Nr. 702 Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen

Maßnahmentext: Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen.

Nr. 703 Extensive Teichwirtschaft

Maßnahmentext: Extensive Teichwirtschaft

Nr. 704 Periodisches Ablassen

Maßnahmentext: Periodisches Ablassen

Nr. 705 Entschlammten

Maßnahmentext: Periodische Entschlammung von Teilflächen

Nr. 706 Management Strandlingsrasen

Maßnahmentext: Teichmanagement zur Förderung der Strandlingsrasen (Littorelletea)

Nr. 707 Management Teichbodenvegetation

Maßnahmentext: Teichmanagement zur Förderung der annuellen und ausdauernden Teichbodenvegetation (Littorelletea und Isoeto-Nanojuncetea)

Nr. 708 Neuanlage von Stillgewässern

Maßnahmentext: Neuanlage eines Stillgewässers

Fels-, Gesteins- und Offenbiotop

Nr. 750 Verbot/ Einschränkung Klettersport

Maßnahmentext: Verbot/Einschränkung des Kletterbetriebs

Nr. 751 Felsen freistellen

Maßnahmentext: Felsen von Baumbewuchs freistellen

Grünland/Heiden und Magerrasen/Nassstandorte

Nr. 800 Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes

Maßnahmentext: Ein- bis zweimalige Mahd unter Abfuhr des Mähgutes; extensive Bewirtschaftung

Nr. 801 Periodische Mahd

Maßnahmentext: Periodische Mahd; extensive Bewirtschaftung

Nr. 802 Mähweide

Maßnahmentext: Extensive Mähweidennutzung;

Nr. 803 Beweidung/ganzjährig

Maßnahmentext: Beweidung/ganzjährig

Nr. 804 Beweidung zeitweise, intensiv

Maßnahmentext: Zeitweise aber intensive Beweidung unter Berücksichtigung besonderer Auflagen

Nr. 805 Wiesenrekultivierung

Maßnahmentext: Wiederherstellung einer Wiese durch Entfernen des Gehölzaufwuchses und anschließende extensive Nutzung

Nr. 806 Pflege durch Mulchereinsatz

Maßnahmentext: Pflege durch Mulchereinsatz

Anmerkung: Die Maßnahme wird über den Maßnahmenfreitext konkretisiert (z.B Zeiträume und sonstige Besonderheiten)

Nr. 807 Heidepflege/Mahd

Maßnahmentext: Tiefe Mahd in mehrjährigen Abständen zwischen Oktober und Februar unter Abtransport des Mahdgutes

Nr. 808 Heidepflege/Rohbodenschaffung

Maßnahmentext: Schaffung von Rohbodensituationen durch geeignete Maßnahmen
(Abschieben, Plaggen, Feuer etc.)

Schutzgebiete, Landeswald und Kartierkulisse

Schutzgebiete



FFH-Gebiet



Vogelschutzgebiet



Naturschutzgebiet



Landschaftsschutzgebiet

Landeswald und Kartierkulisse



Landeswald



NLF-Kartierkulisse

Biotoptypen

(gem. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Stand Februar 2020)

WÄLDER



Wald trockenwarmer Kalkstandorte

WTB	Buchenwald trockenwarmer Kalkstandorte
WTE	Eichenmischwald trockenwarmer Kalkstandorte
WTS	Ahorn-Lindenwald trockenwarmer Kalkschutthänge
WTZ	Sonstiger Laubwald trockenwarmer Kalkstandorte



Wald trockenwarmer, kalkarmer Standorte

WDB	Laubwald trockenwarmer Silikathänge
WDT	Eichenmischwald trockenwarmer Sandstandorte



Mesophiler Buchenwald

WMK	Mesophiler Kalkbuchenwald
WMB	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellands
WMT	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Tieflands



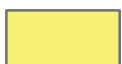
Schlucht- und Hangschutt-Laubmischwald

WSK	Felsiger Schlucht- und Hangschuttwald auf Kalk
WSS	Felsiger Schlucht- und Hangschuttwald auf Silikat
WSZ	Sonstiger Hangschuttwald



Bodensaurer Buchenwald

WLA	Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden
WLM	Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands
WLB	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellands
WLF	Obermontaner bodensaurer Fichten-Buchenwald



Bodensaurer Eichenmischwald

WQT	Eichenmischwald armer, trockener Sandböden
WQN	Bodensaurer Eichenmischwald nasser Standorte
WQF	Eichenmischwald feuchter Sandböden
WQL	Bodensaurer Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands
WQB	Bodensaurer Eichenmischwald feuchter Böden des Berg- und Hügellands
WQE	Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald



Eichen- und Hainbuchenmischwald nährstoffreicher Standorte

WCN	Eichen- u. Hainbuchenmischwald nasser, basenreicher Standorte
WCR	Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, basenreicher Standorte
WCA	Eichen- u. Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte
WCK	Eichen- u. Hainbuchenmischwald mittlerer Kalkstandorte
WCE	Eichen- u. Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standort



Hartholzauwald

WHA	Hartholzauwald im Überflutungsbereich
WHB	Auwaldartiger Hartholzauwald in nicht mehr überfluteten Bereichen
WHT	Tide-Hartholzauwald



Weiden-Auwald (Weichholzaue)

WWA	Weiden-Auwald der Flussufer
WWS	Sumpfiger Weiden-Auwald
WWT	Tide-Weiden-Auwald
WWB	(Erlen-)Weiden-Bachuferwald



Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche

WET	(Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen
WEB	Erlen- und Eschen-Auwald schmaler Bachtäler
WEQ	Erlen- und Eschen-Quellwald
WEG	Erlen- und Eschen-Galeriewald



Erlen-Bruchwald

WAR	Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WARQ	Erlen-Quellbruchwald nährstoffreicher Standorte
WARS	Sonstiger Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WARÜ	Überstauter Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WAT	Erlen- u. Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Tieflands
WAB	Erlen- u. Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Berglands



Birken- und Kiefern-Bruchwald

WBA	Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Tieflands
WBK	Subkontinentaler Kiefern-Birken-Bruchwald
WBM	Birken-Bruchwald mäßig nährstoffversorgter Standorte des Tieflands
WBB	(Fichten-)Birken-Bruchwald des höheren Berglands
WBR	Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte



Sonstiger Sumpfwald

WNE	Erlen- und Eschen-Sumpfwald
WNW	Weiden-Sumpfwald
WNB	Birken- und Kiefern-Sumpfwald
WNS	Sonstiger Sumpfwald



Erlenwald entwässerter Standorte (WU)



Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore

WVZ	Zwergstrauch-Birken- und -Kiefern-Moorwald
WVP	Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald
WVS	Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald



Edellaubmischwald basenreicher Standorte

WGF	Edellaubmischwald feuchter, basenreicher Standorte
WGM	Edellaubmischwald frischer, basenreicher Standorte



Hochmontaner Fichtenwald bodensaurer Mineralböden

WFM	Hochmontaner Fichtenwald mittlerer Standorte
WFL	Obermontaner Buchen-Fichtenwald
WFB	(Birken-)Fichtenwald der Blockhalden
WFS	Hochmontaner Fichten-Sumpfwald



Hochmontaner Fichten-Moorwald

WOH	Hochmontaner Fichtenwald nährstoffärmerer Moore
WON	Hochmontaner Fichten-Bruchwald nährstoffreicherer Moore
WOE	Hochmontaner Fichtenwald entwässerter Moore



Kiefernwald armer Sandböden

WKC	Flechten-Kiefernwald armer, trockener Sandböden
WKZ	Zwergstrauch-Kiefernwald armer, trockener Sandböden
WKS	Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden
WKF	Kiefernwald armer, feuchter Sandböden



Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald

WPB	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald
WPE	Ahorn- und Eschen-Pionierwald
WPN	Sonstiger Kiefern-Pionierwald
WPW	Weiden-Pionierwald
WPF	Sekundärer Fichten-Sukzessionswald
WPK	Birken-Kiefern-Felswald
WPS	Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald



Sonstiger Laubforst

WXH	Laubforst aus einheimischen Arten
WXP	Hybridpappelforst
WXE	Roteichenforst
WXR	Robinienforst
WXS	Sonstiger Laubforst aus eingeführten Arten



Sonstiger Nadelforst

WZF	Fichtenforst
WZK	Kiefernforst
WZL	Lärchenforst
WZD	Douglasienforst
WZN	Schwarzkiefernforst
WZS	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten



Laubwald-Jungbestand (WJL)



Nadelwald-Jungbestand (WJN)



Strukturreicher Waldrand

WRT	Waldrand trockenwarmer basenreicher Standorte
WRA	Waldrand magerer, basenarmer Standorte
WRM	Waldrand mittlerer Standorte
WRF	Waldrand feuchter Standorte
WRW	Waldrand mit Wallhecke



Waldlichtungsflur

UWR	Waldlichtungsflur basenreicher Standorte
UWA	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte
UWF	Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte



Holzlagerfläche im Wald

ULT	Trockene Holzlagerfläche
ULN	Nasse Holzlagerfläche



GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE

BTK	Laubgebüsch trockenwarmer Kalkstandorte
BTS	Laubgebüsch trockenwarmer Sand-/Silikatstandorte
BTW	Wacholdergebüsch trockenwarmer Kalkstandorte
BMS	Mesophiles Weißdorn- oder Schlehengebüsch
BMR	Mesophiles Rosengebüsch
BMH	Mesophiles Haselgebüsch
BWA	Wacholdergebüsch nährstoffarmer Sandböden
BWR	Wacholdergebüsch mäßig nährstoffreicher Sand- und Lehmböden
BSF	Bodensaures Weiden-/Faulbaumgebüsch
BSG	Ginstergebüsch
BAA	Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch
BAS	Sumpfiges Weiden-Auengebüsch
BAT	Tide-Weiden-Auengebüsch
BAZ	Sonstiges Weiden-Ufergebüsch Moor- und Sumpfbüsch
BNR	
BNA	Weiden-Sumpfbüsch nährstoffärmerer Standorte
BNG	Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore Sonstiges Feuchtbüsch
BFR	
BFA	Feuchtbüsch nährstoffärmerer Standorte Ruderalgebüsch/Sonstiges Gebüsch
BRU	
BRR	Rubus-/Lianen-Gestrüpp
BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
BRK	Gebüsch aus Später Traubenkirsche
BRX	Sonstiges standortfremdes Gebüsch
HWS	Strauch-Wallhecke
HWM	Strauch-Baum-Wallhecke
HWB	Baum-Wallhecke
HWX	Wallhecke mit standortfremden Gehölzen
HWO	Gehölzfreier Wallheckenwall
HWN	Neuangelegte Wallhecke
HFS	Strauchhecke
HFM	Strauch-Baumhecke
HFB	Baumhecke
HFX	Feldhecke mit standortfremden Gehölzen
HFN	Neuangelegte Feldhecke
HN	Naturnahes Feldgehölz
HX	Standortfremdes Feldgehölz
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
HBK	Kopfbaumbestand
HBKH	Schneitelhainbuchen-Bestand
HBKS	Sonstiger Kopfbaumbestand
HBKW	Kopfweiden-Bestand
HBA	Allee/Baumreihe
BE	Einzelstrauch
HOA	Alter Streuobstbestand
HOM	Mittelalter Streuobstbestand
HOJ	Junger Streuobstbestand
HPG	Standortgerechte Gehölzpflanzung
HPF	Nicht standortgerechte Gehölzpflanzung
HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
HPX	Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand



MEER UND MEERESKÜSTEN

KMT	Tiefwasserzone des Küstenmeeres
KMF	Flachwasserzone des Küstenmeeres
KMS	Seegraswiese des Sublitorals
KMB	Sandbank des Sublitorals
KMR	Steiniges Riff des Sublitorals
KMM	Muschelbank des Sublitorals
KMX	Sublitoral mit Muschelkultur
KMK	Sandkorallenriff
KFN	Naturnaher Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare
KFM	Mäßig ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare
KFS	Stark ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare
KWK	Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen
KWB	Brackwasserwatt der Ästuare ohne Vegetation höherer Pflanzen
KWM	Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelbank
KWX	Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelkultur
KWQ	Quellerwatt
KWG	Schlickgras-Watt
KWS	Seegraswiese der Wattbereiche
KWR	Röhricht des Brackwasserwatts
KWZ	Brackwasserwatt mit sonstiger Pioniervegetation
KPK	Küstenwattprriel
KPA	Ästuarwattprriel
KPH	Salzmarsch-/Strandprriel
KPB	Brackmarschprriel
KPD	Brackwasserprriel eingedeichter Flächen
KPF	Salz-/Brackwasserprriel mit Bachzufluss
KLM	Salzmarsch-Lagune
KLS	Strand-Lagune
KLA	Naturnahes salzhaltiges Abgrabungsgewässer der Küste
KLZ	Sonstiges naturnahes salzhaltiges Stillgewässer der Küste
KHU	Untere Salzwiese
KHO	Obere Salzwiese
KHB	Obere Salzwiese des Brackübergangs
KHQ	Quecken- und Distelflur der Salz- und Brackmarsch
KHM	Strand- und Spießmellenflur der Salz- und Brackmarsch
KHF	Brackwasser-Flutrasen der Ästuare
KHS	Strandwiese
KRP	Schilfröhricht der Brackmarsch
KRS	Strandsimsenröhricht der Brackmarsch
KRH	Hochstaudenröhricht der Brackmarsch
KRZ	Sonstiges Röhricht der Brackmarsch
KSN	Naturnaher Sandstrand
KSP	Sloop-Sandplate
KSF	Flugsandplate mit Queller/Sode
KSB	Sandbank
KSI	Naturferner Sandstrand
KSM	Schillbank
KSA	Sandbank/-strand der Ästuare
KDV	Binsenquecken-Vordüne
KDW	Strandhafer-Weißdüne
KDG	Graudünen-Grasflur
KDE	Krähenbeer-Küstendünenheide
KDC	Calluna-Küstenheide
KDR	Ruderalisierte Küstendüne
KDO	Vegetationsfreier Küstendünenbereich
KDF	Salzwiesen-Düne



MEER UND MEERESKÜSTEN

KGK	Kriechweiden-Küstendünengebüsch
KGS	Sanddorn-Küstendünengebüsch
KGH	Sonstiges Küstendünengebüsch aus heimischen Arten
KGX	Kartoffelrosen-Gebüsch der Küstendünen
KGP	Sonstiger Pionierwald der Küstendünen
KGQ	Eichenwald der Küstendünen
KGY	Sonstiges standortfremdes Küstendünengehölz
KNH	Salzbeeinflusstes Küstendünental
KNK	Kalkreiches Küstendünental
KNE	Feuchtheide kalkarmer Küstendünentäler
KNA	Seggen- und binsenreicher Sumpf kalkarmer Küstendünentäler
KNR	Röhricht der Küstendünentäler
KNS	Sonstige Gras- und -Staudenflur feuchter Küstendünentäler
KNP	Offenboden und Pioniervegetation nasser Küstendünentäler
KNT	Naturnahes Stillgewässer nasser Küstendünentäler
KBK	Dichtes Kriechweiden-Gebüsch feuchter Küstendünentäler
KBH	Hochwüchsiges Gebüsch nasser Küstendünentäler
KBA	Birkenwald nährstoffarmer nasser Küstendünentäler
KBR	Birkenwald nährstoffreicher nasser Küstendünentäler
KBE	Erlenwald nasser Küstendünentäler
KBS	Sonstiger Gehölzbestand nasser Küstendünentäler
KKH	Geestkliff-Heide
KKG	Geestkliff-Grasflur
KKB	Geestkliff-Gebüsch
MK	Abtragungs-Hochmoor der Küste
KVW	Spülfläche mit Wattvegetation
KVH	Spülfläche mit Salzwiese
KVD	Anthropogene Sandfläche mit gehölzfreier Küstendünenvegetation
KVB	Anthropogene Sandfläche mit Küstendünengebüschen
KVN	Anthropogene Sandfläche mit Vegetation nasser Küstendünentäler
KXK	Küstenschutzbauwerk
KXW	Schiffswrack
KXS	Sonstiges Hartsubstrat im Salz- und Brackwasser Sonstiges naturfernes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich
KYH	
KYF	Fahrinne im Wattenmeer
KYB	Ausgebauter Brackwasserbach
KYG	Salz- und Brackwassergraben im Küstenbereich
KYA	Naturfernes salzhaltiges Abgrabungsgewässer der Küste
KYS	Sonstiges anthropogenes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich



BINNENGEWÄSSER

FQT	Tümpelquelle/Quelltopf
FQS	Sturzquelle
FQR	Sicker- oder Rieselquelle
FQL	Linearquelle
FQK	Kalktuff-Quellbach
FYA	Quelle mit ausgebautem Abfluss
FYB	Quelle mit künstlichem Becken
FSN	Natürlicher Wasserfall
FSK	Künstlich angelegter Wasserfall



BINNENGEWÄSSER

FBB	Naturnaher Berglandbach mit Blocksustrat
FBH	Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Schottersustrat
FBL	Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsustrat
FBG	Naturnaher Geestbach mit Kiessustrat
FBS	Naturnaher Tieflandbach mit Sandsustrat
FBF	Naturnaher Tieflandbach mit Feinsustrat
FBM	Naturnaher Marschbach
FBO	Naturnaher Bach mit organischem Sustrat
FBA	Bach-Staustrecke mit naturnaher Uferstruktur
FMB	Mäßig ausgebauter Berglandbach mit Grobsustrat
FMH	Mäßig ausgebauter Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsustrat
FMG	Mäßig ausgebauter Geestbach mit Kiessustrat
FMS	Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsustrat
FMF	Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Feinsustrat
FMM	Mäßig ausgebauter Marschbach
FMO	Mäßig ausgebauter Bach mit organischem Sustrat
FMA	Mäßig ausgebaute Bach-Staustrecke
FXS	Stark begradigter Bach
FXV	Völlig ausgebauter Bach
FXR	Verrohrter Bach
FFB	Naturnaher Berglandfluss mit Grobsustrat
FFL	Naturnaher Fluss des Berg- und Hügellands mit Feinsustrat
FFG	Naturnaher Geestfluss mit Kiessustrat
FFS	Naturnaher Tieflandfluss mit Sandsustrat
FFF	Naturnaher Tieflandfluss mit Feinsustrat
FFM	Naturnaher Marschfluss
FFO	Naturnaher Fluss mit organischem Sustrat
FFA	Fluss-Staustrecke mit naturnaher Uferstruktur
FVG	Mäßig ausgebauter Berglandfluss mit Grobsustrat
FVL	Mäßig ausgebauter Fluss des Berg- und Hügellands mit Feinsustrat
FVK	Mäßig ausgebauter Geestfluss mit Kiessustrat
FVS	Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Sandsustrat
FVF	Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Feinsustrat
FVT	Mäßig ausgebauter Marschfluss mit Tideeinfluss
FVM	Mäßig ausgebauter Marschfluss ohne Tideeinfluss
FVO	Mäßig ausgebauter Fluss mit organischem Sustrat
FVA	Mäßig ausgebaute Fluss-Staustrecke
FZT	Stark ausgebauter Marschfluss mit Tideeinfluss
FZS	Sonstiger stark ausgebauter Fluss
FZV	Völlig ausgebauter Fluss
FZH	Hafenbecken an Flüssen
FZR	Überbauter Flussabschnitt
FWO	Vegetationsloses Süßwasserwatt
FWR	Süßwasserwatt-Röhricht
FWRP	Süßwasserwatt mit Schilfröhricht
FWRR	Süßwasserwatt mit Rohrkolbenröhricht
FWRS	Süßwasserwatt mit Strandsimsenröhricht
FWRT	Süßwasserwatt mit Teichsimsenröhricht
FWRZ	Süßwasserwatt mit sonstigem Röhricht
FWP	Süßwasserwatt mit Pioniervegetation
FWM	Süßwasser-Marschpriel
FWD	Süßwasser-Marschpriel eingedeichter Flächen
FPT	Pionierflur schlammiger Flussufer
FPS	Pionierflur sandiger Flussufer
FPK	Pionierflur kiesiger/steiniger Flussufer



BINNENGEWÄSSER

FUB	Bach-Renaturierungsstrecke
FUG	Bachartiges Umflutgerinne
FUS	Sonstige Fließgewässer-Neuanlage
FGA	Kalk- und nährstoffarmer Graben
FGK	Kalkreicher Graben
FGR	Nährstoffreicher Graben
FGT	Tidebeeinflusster Flussmarschgraben
FGS	Salzreicher Graben des Binnenlands
FGF	Schnell fließender Graben
FGZ	Sonstiger vegetationsarmer Graben
FGX	Befestigter Graben
FKK	Kleiner Kanal
FKG	Großer Kanal
OQS	Steinschüttung/-wurf an Flussufern
OQM	Massive Uferbefestigung an Flussufern
OQB	Querbauwerk in Fließgewässern
OQA	Querbauwerk in Fließgewässern mit Aufstiegshilfe
SOM	Naturnaher Hochmoorsee/-weiher natürlicher Entstehung
SON	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer natürlicher Entstehung
SOT	Naturnahes nährstoffarmes Torfstichgewässer
SOA	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer
SOS	Naturnaher nährstoffarmer Stauteich/-see
SOZ	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer
VOM	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Moosdominanz
VOT	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Tauchblattpflanzen
VOS	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Schwimmblattpflanzen
VOR	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Röhricht
VORR	Rohrkolbenröhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VORS	Schilfröhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VORT	Teichsimseröhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VORZ	Sonstiges Röhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VOW	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Seggen/Wollgras
VOC	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Schneide
VOB	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Flatterbinse
VOL	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit flutender Strandlingsvegetation
SEF	Naturnahes Altwasser
SEN	Naturnaher nährstoffreicher See/Weiher natürlicher Entstehung
SEA	Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer
SES	Naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see
SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer
VEL	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit submersen Laichkrautgesellschaften
VET	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit sonstigen Tauchblattpflanzen
VES	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit wurzelnden Schwimmblattpflanzen
VEH	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Froschbiss-Gesellschaften
VER	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht
VERR	Rohrkolbenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERS	Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERT	Teichsimseröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERW	Wasserschwadenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERZ	Sonstiges Röhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VEF	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Flutrasen/Binsen
VEC	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Seggen
STW	Waldtümpel
STG	Wiesentümpel
STA	Ackertümpel
STR	Rohbodentümpel
STK	Temporärer Karstsee/-Tümpel
STZ	Sonstiger Tümpel



BINNENGEWÄSSER

SSB	Permanentes naturnahes brackiges Stillgewässer des Binnenlands
SSN	Natürlich entstandener Salztümpel des Binnenlands
SSA	Naturnaher anthropogener Salztümpel des Binnenlands
SXN	Naturfernes Stillgewässer natürlicher Entstehung
SXA	Naturfernes Abbaugewässer
SXF	Naturferner Fischteich
SXK	Naturferner Klär- und Absetzteich
SXT	Naturferne Talsperre
SXS	Sonstiges naturfernes Staugewässer
SXG	Stillgewässer in Grünanlage
SXH	Hafenbereich an Stillgewässern
SXZ	Sonstiges naturfernes Stillgewässer
SPA	Nährstoffarme Pionierflur trockenfallender Stillgewässer mit Zwergbinsenvegetation
SPM	Mäßig nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer mit Zwergbinsenvegetation
SPR	Sonstige nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer



GEHÖLZFREIE BIOTOPE DER SÜMPFE UND NIEDERMOORE

NSA	Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried
NSF	Nährstoffarmes Flatterbinsenried
NSK	Basenreiches, nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried
NSM	Mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried
NSG	Nährstoffreiches Großseggenried
NSB	Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte
NSS	Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte
NSR	Sonstiger nährstoffreicher Sumpf
NRS	Schilf-Landröhricht
NRG	Rohrglanzgras-Landröhricht
NRW	Wasserschwaden-Landröhricht
NRR	Rohrkolben-Landröhricht
NRT	Teich- und Strandsimsen-Landröhricht
NRZ	Sonstiges Landröhricht
NRC	Schneiden-Landröhricht
NPS	Schnabelriedvegetation auf nährstoffarmem Sand
NPA	Sonstiger basen- und nährstoffarmer Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation
NPK	Basenreicher, nährstoffarmer Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation
NPZ	Sonstiger Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation
NHN	Naturnaher Salzsumpf des Binnenlands
NHG	Salzbeeinflusstes Grünland des Binnenlands
NHS	Sekundärer Salzsumpf des Binnenlands
NHZ	Sonstiger Salzbiotop des Binnenlands



HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE

MHR	Naturnaher ombrogener Hochmoorbereich des Tieflands
MHH	Naturnahes Heidehochmoor
MHS	Naturnahes Schlatt- und Verlandungshochmoor
MHZ	Regenerierter Torfstichbereich des Tieflands mit naturnaher Hochmoorvegetation
MBW	Wachstumskomplex naturnaher Bergland-Hochmoore
MBS	Stillstandskomplex naturnaher Bergland-Hochmoore
MBG	Gehölzreicher Komplex naturnaher Bergland-Hochmoore
MWS	Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen
MWT	Sonstiges Torfmoos-Wollgras-Moorstadium
MWD	Wollgras-Degenerationsstadium entwässerter Moore



HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE

MGF	Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGT	Trockeneres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGB	Besenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGZ	Sonstiges Zwergstrauch-Hochmoordegenerationsstadium
MPF	Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium
MPT	Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium
MIW	Überstaute Hochmoor-Renaturierungsfläche
MIP	Hochmoor-Renaturierungsfläche mit lückiger Pioniervegetation
MZE	Glockenheide-Anmoor/-Übergangsmoor
MZN	Moorlilien-Anmoor/-Übergangsmoor
MZS	Sonstige Moor- und Sumpfheide
MST	Torfmoosrasen mit Schnabelriedvegetation
MSS	Torfschlammfläche mit Schnabelriedvegetation
MDA	Adlerfarnbestand auf entwässertem Moor
MDB	Gehölzjungwuchs auf entwässertem Moor
MDS	Sonstige Vegetation auf entwässertem Moor



FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE

RFK	Natürliche Kalk- und Dolomitsfelsflur
RFG	Natürliche Gipsfelsflur
RFH	Natürliche Kalk- und Dolomitschutthalde
RFS	Natürliche Gipsschutthalde
RBA	Natürliche Felsflur aus basenarmem Silikatgestein
RBR	Natürliche Felsflur aus basenreichem Silikatgestein
RBH	Natürliche basenarme Silikatgesteinhalde
RGK	Anthropogene Kalk- und Dolomitsfelswand
RGG	Anthropogene Gipsfelswand
RGH	Anthropogene Kalk- und Dolomitschutthalde
RGS	Anthropogene Gipsschutthalde
RGZ	Sonstige anthropogene Kalk-/Gipsgesteinsflur
RDA	Anthropogene basenarme Silikatfelswand
RDR	Anthropogene basenreiche Silikatfelswand
RDH	Anthropogene basenarme Silikatschutthalde
RDS	Anthropogene basenreiche Silikatschutthalde
RDM	Anthropogene Schwermetall-Gesteinsflur
RDZ	Sonstige anthropogene Silikatgesteinsflur
REK	Felsblock/Steinhaufen aus Kalkgestein
REG	Felsblock/Steinhaufen aus Gipsgestein
RES	Felsblock/Steinhaufen aus Silikatgestein
DB	Offene Binnendüne
DSS	Sandwand
DSL	Lehm- und Lößwand
DSM	Steilwand mit Sand- und Lehmschichten
DSZ	Sonstige Steilwand
DTF	Abtorfungsfläche im Fräsverfahren
DTS	Abtorfungsfläche im Torfstichverfahren
DTB	Abtorfungsfläche im Baggerverfahren
DTG	Boden-, Gehölz und Stubbenabschub in Torfabbauflächen
DTZ	Sonstige vegetationsarme Torffläche



FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE

DOS	Sandiger Offenbodenbereich
DOL	Lehmig-toniger Offenbodenbereich
DOM	Offenbodenbereich aus Kalkmergel
DOK	Kali-/Salzhalde
DOP	Vegetationsarmes Spülfeld
DOZ	Sonstiger Offenbodenbereich
ZHK	Natürliche Kalkhöhle
ZHG	Natürliche Gipshöhle
ZHS	Natürliche Silikathöhle
ZS	Stollen/Schacht
DEK	Natürlicher Erdfall in Kalkgestein
DEG	Natürlicher Erdfall in Gipsgestein
DES	Sonstiger natürlicher Erdfall



HEIDEN UND MAGERRASEN

HCT	Trockene Sandheide
HCF	Feuchte Sandheide
HCH	Silikatheide des Hügellands
HCB	Bergheide
RNF	Feuchter Borstgras-Magerrasen
RNT	Trockener Borstgras-Magerrasen tieferer Lagen
RNB	Montaner Borstgras-Magerrasen
RSS	Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen
RSR	Basenreicher Sandtrockenrasen
RSF	Flussschotter-Trockenrasen
RSZ	Sonstiger Sandtrockenrasen
RHT	Typischer Kalkmagerrasen
RHS	Saumartenreicher Kalkmagerrasen
RHP	Kalkmagerrasen-Pionierstadium
RHB	Blaugras-Kalkfelsrasen
RKT	Typischer Steppenrasen
RKS	Saumartenreicher Steppenrasen
RM	Schwermetallrasen
RMH	Schwermetallrasen auf Schlacken- und Silikathalden
RMF	Schwermetallrasen auf Flussschotter
RMO	Subatlantischer basenreicher Schwermetallrasen
RMS	Sonstiger Schwermetallrasen
RPK	Sonstiger Kalkpionierrasen
RPS	Sonstiger Silikatpionierrasen
RPM	Sonstiger Magerrasen
RAD	Drahtschmielen-Rasen
RAP	Pfeifengrasrasen auf Mineralböden
RAG	Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte



GRÜNLAND

GMF	Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte
GMM	Mesophiles Marschengrünland mit Salzeinfluss
GMA	Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte
GMK	Mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte
GMS	Sonstiges mesophiles Grünland
GTR	Nährstoffreiche Bergwiese
GTA	Magere Bergwiese
GTS	Submontanes Grünland frischer, basenreicher Standorte
GNA	Basen- und nährstoffarme Nasswiese
GNK	Basenreiche, nährstoffarme Nasswiese
GNW	Sonstiges mageres Nassgrünland
GNS	Wechselnasse Stromtalwiese
GNM	Mäßig nährstoffreiche Nasswiese
GNR	Nährstoffreiche Nasswiese
GNF	Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen
GFB	Wechselfeuchte Brenndolden-Stromtalwiese
GFF	Sonstiger Flutrasen
GFS	Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland
GET	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden
GEM	Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden
GEA	Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche
GEF	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland
GIT	Intensivgrünland trockenerer Mineralböden
GIM	Intensivgrünland auf Moorböden
GIA	Intensivgrünland der Überschwemmungsgebiete
GIF	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland
GA	Grünland-Einsaat
GW	Sonstige Weidefläche



TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN

UTA	Gras- und Staudenflur trockener, basenarmer Standorte
UTK	Gras- und Staudenflur trockener, basenreicher Standorte
UMA	Adlerfarnflur auf Sand- und Lehmböden
UMS	Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UHF	Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
UHM	Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UHT	Halbruderales Gras- und Staudenflur trockener Standorte
UHN	Nitrophiler Staudensaum
UHB	Artenarme Brennesselflur
UHL	Artenarme Landreitgrasflur
URF	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte
URT	Ruderalflur trockener Standorte
UNG	Goldrutenflur
UNK	Staudenknöterich-Gestrüpp
UNS	Bestand des Drüsigen Springkrauts
UNB	Riesenbärenklau-Flur
UNZ	Sonstige Neophytenflur



FEUCHTE HOCHSTAUDENFLUREN

UFT	Uferstaudenflur der Stromtäler
UFS	Hochstaudenreiche Flussschotterflur
UFB	Bach- und sonstige Uferstaudenflur
UFM	Feuchte montane Hochstaudenflur
UFW	Sonstiger feuchter Hochstauden-Waldsaum
UFZ	Sonstige feuchte Staudenflur



ACKER- UND GARTENBAU-BIOTOPE

AS	Sandacker
AL	Basenarmer Lehacker
AT	Basenreicher Lehm-/Tonacker
AK	Kalkacker
AM	Mooracker
AZ	Sonstiger Acker
EGG	Gemüse-Gartenbaufläche
EGB	Blumen-Gartenbaufläche
EGR	Rasenschule
EBB	Baumschule
EBW	Weihnachtsbaumplantage
EBE	Energieholzplantage
EBS	Sonstige Anbaufläche von Gehölzen
EOB	Obstbaum-Plantage
EOS	Spalierobst-Plantage
EOH	Kulturheidelbeer-Plantage
EOR	Sonstige Beerenstrauch-Plantage
EOW	Weinkultur
EL	Landwirtschaftliche Lagerfläche



GRÜNANLAGEN

GRR	Artenreicher Scherrasen
GRA	Artenarmer Scherrasen
GRE	Extensivrasen-Einsaat
GRT	Trittrasen
BZE	Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten
BZN	Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten
BZH	Zierhecke
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
HSN	Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten
HEB	Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs
HEA	Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs
ER	Beet /Rabatte
PHB	Traditioneller Bauerngarten
PHO	Obst- und Gemüsegarten
PHG	Hausgarten mit Großbäumen
PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten
PHN	Naturgarten
PHH	Heterogenes Hausgartengebiet
PHF	Freizeitgrundstück
PKR	Strukturreiche Kleingartenanlage
PKA	Strukturarme Kleingartenanlage
PKG	Grabeland



GRÜNANLAGEN

PAL	Alter Landschaftspark
PAI	Intensiv gepflegter Park
PAN	Neue Parkanlage
PAW	Parkwald
PAB	Botanischer Garten
PFP	Parkfriedhof
PFW	Waldfriedhof
PFR	Sonstiger gehölzreicher Friedhof
PFA	Gehölzarmen Friedhof
PFZ	Friedhof mit besonderer Funktion
PTZ	Zoo/Tierpark
PTG	Tiergehege
PSP	Sportplatz
PSB	Freibad
PSG	Golfplatz
PSF	Freizeitpark
PSC	Campingplatz
PST	Rastplatz
PSR	Reitsportanlage
PSZ	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage
PZR	Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand
PZA	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume



GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN

OVS	Straße
OVA	Autobahn/Schnellstraße
OVP	Parkplatz
OVM	Sonstiger Platz
OVE	Gleisanlage
OVF	Flugplatz
OVB	Brücke
OVT	Tunnel
OVZ	Sonstige Verkehrsanlage
OVR	Motorsportanlage/Teststrecke
OVW	Weg
OVG	Steg
OFL	Lagerplatz
OFG	Sonstiger gewerblich genutzter Platz
OFS	Befestigte Freifläche von Sport- und Freizeitanlagen
OFW	Befestigte Freifläche mit Wasserbecken
OFZ	Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung
OIA	Altstadt
OIN	Moderne Innenstadt
OBG	Geschlossene Blockbebauung
OBO	Offene Blockbebauung
OBR	Geschlossene Blockrandbebauung
OBL	Lückige Blockrandbebauung
OZ	Zeilenbebauung
OHW	Hochhaus- u. Großformbebauung mit vorherrschender Wohnfunktion
OHZ	Hochhaus- u. Großformbebauung mit überwiegend anderen Funktionen



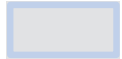
GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN

OEV	Altes Villengebiet
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet
OED	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausesgebiet
OEF	Ferienhausgebiet
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft
ODG	Alter Gutshof
ODS	Verstädtertes Dorfgebiet
ODP	Landwirtschaftliche Produktionsanlage
ONK	Kirche/Kloster
ONB	Schloss/Burg
ONH	Sonstiges historisches Gebäude
ONZ	Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex
ONS	Sonstiges Gebäude im Außenbereich
OAH	Hafengebiet
OAS	Sonstiges Gebäude des Schiffsverkehrs
OAB	Gebäude der Bahnanlagen
OAF	Flugplatzgebäude
OAV	Gebäude des Straßenverkehrs
OAZ	Sonstige Verkehrsgebäude
OGI	Industrielle Anlage
OGG	Gewerbegebiet
OGP	Gewächshauskomplex
OSK	Kläranlage
OSD	Müll- und Bauschuttdeponie
OSM	Kleiner Müll- und Schuttplatz
OSS	Sonstige Deponie
OSA	Abfallsammelplatz
OSH	Kompostierungsplatz
OSE	Kerntechnische Entsorgungsanlage
OSZ	Sonstige Abfallentsorgungsanlage
OKB	Verbrennungskraftwerk
OKF	Wasserkraftwerk
OKK	Kernkraftwerk
OKW	Windkraftwerk
OKS	Solarkraftwerk
OKV	Stromverteilungsanlage
OKG	Biogasanlage
OKZ	Sonstige Anlage zur Energieversorgung
OWV	Anlage zur Wasserversorgung
OVS	Schöpfwerk/Siel
OWM	Staumauer
OWZ	Sonstige wasserbauliche Anlage
OT	Funktechnische Anlage
OMN	Natursteinmauer
OMZ	Ziegelmauer
OMP	Bepflanzter Wall
OMX	Sonstige Mauer/Wand
OMB	Brunnenschacht
OYG	Gradierwerk
OYB	Bunker
OYJ	Hochsitz/jagdliche Einrichtung
OYK	Aussichtskanzel
OYH	Hütte
OYS	Sonstiges Bauwerk
OX	Baustelle

FFH-Lebensraumtypen



Lebensräume in Küstenbereichen und Halophytische Vegetation



(Entwicklungsfläche)

- 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
- 1130 Ästuarien
- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- 1150 Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
- 1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
- 1170 Riffe
- 1210 Einjährige Spülsäume
- 1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation
- 1310 Einjährige Vegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
- 1320 Schlickgrasbestände (*Spartinion maritimae*)
- 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- 1340 Salzwiesen im Binnenland



Dünen an Meeresküsten und im Binnenland



(Entwicklungsfläche)

- 2110 Primärdünen
- 2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)
- 2130 Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
- 2140 Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum* (Braundünen)
- 2150 Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (*Calluno-Ulicetea*)
- 2160 Dünen mit *Hippophae rhamnoides*
- 2170 Dünen mit *Salix arenaria* ssp. *argentea* (*Salicion arenariae*)
- 2180 Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region
- 2190 Feuchte Dünentäler
- 2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*
- 2320 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Empetrum nigrum*
- 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*



Süßwasserlebensräume



(Entwicklungsfläche)

- 3110 Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (*Littorelletalia uniflorae*)
- 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*)
- 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3160 Dystrophe Seen und Teiche
- 3180 Turloughs
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und *Callitriche-Batrachion*
- 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.



Gemäßigte Heide- und Buschvegetation



(Entwicklungsfläche)

- 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*
- 4030 Trockene europäische Heiden



Hartlaubgebüsche

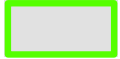


(Entwicklungsfläche)

5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen



Natürliches und naturnahes Grasland



(Entwicklungsfläche)

6110 Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)
 6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen
 6130 Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*)
 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)
 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
 6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen
 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)
 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
 6520 Berg-Mähwiesen



Hoch- und Niedermoore



(Entwicklungsfläche)

7110 Lebende Hochmoore
 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
 7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore
 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)
 7210 Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*
 7220 Kalktuffquellen (*Cratoneurion*)
 7230 Kalkreiche Niedermoore



Felsige Lebensräume und Höhlen



(Entwicklungsfläche)

8110 Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (*Androsacetalia alpinae* und *Galeopsietalia ladani*)
 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
 8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*
 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

Wälder



(Entwicklungsfläche)



9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)



9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (Quercion robori-petraeae oder Ilici-Fagenion)



9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)



9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)



9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)



9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)



9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)



9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen



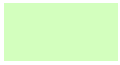
91D0 Moorwälder



91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)



91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris)



91T0 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder



9410 Bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)

Erhaltungsgrade



A (hervorragende Ausprägung)



B (gute Ausprägung)



C (mittlere bis schlechte Ausprägung)



E (Entwicklungsfläche)

Standardmaßnahmen





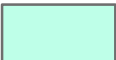



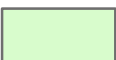



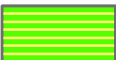
Kernmaßnahmen Waldnaturschutz



	31	Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung
	32	Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten)
	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten)
	34	Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe)
	35	Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pflgetyp
	36	Altholzanteile sichern, Artenschutz
	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz
	38	Habitatbaumfläche, Pflgetyp
	39	Naturwald
	40	Entwicklung/Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV
	41	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten

Prozessschutz


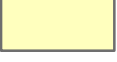
	Prozessschutz NWE10
---	---------------------

Sonstige Standardmaßnahmen

	1	Keine besondere naturschutzfachliche Maßnahme
	2	Zulassen der natürlichen Entwicklungsdynamik / Sukzession
	3	Wegebau mit standörtlich geeignetem Material
	4	Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
	5	Bekämpfung von Neophyten
	7	Fläche von Befahrung ausnehmen
	9	Biotoptyp erhalten
	10	Biotoptyp von Gehölzbewuchs freihalten
	11	Extensive Bewirtschaftung
	17	Eigendynamische Entwicklung im Planungszeitraum
	18	Entwicklung zum FFH-LRT
	20	Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE
	21	Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE

	82	Aufnahme / Weiterführung einer Hutewaldbeweidung
	83	Wiederbewaldung durch Sukzession
	84	Erlen fördern
	85	Keine Nutzung außer Verkehrssicherung
	88	Eichenverjüngung nach Entfernen Vorbestand
	89	Hiebsruhe Altbestand
	95	Ganzflächige Ausweisung als Habitatbaumgruppe
	96	Extensive Nutzung ohne Befahrung
	97	Extensive Nutzung mit nur geringem Hiebssatz
	98	Förderung von Habitatbäumen bei Durchforstung
	99	Förderung Eiche bei Durchforstung
	100	Förderung pnV bei Durchforstung
	101	Nadelholz zurückdrängen, Förderung pnV
	102	Fremdländer zurückdrängen
	103	Voranbau von Baumarten der pnV
	104	Auswahl Habitatbäume/-gruppen
	105	Erhalt bestehender Habitatbäume/Habitatbaumgruppen
	106	Nutzungsverzicht und nat. Entwicklung

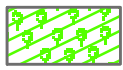
	107	Erhalt von Altholz-Überhältern
	108	Förderung/Verjüngung Eiche
	109	Eichenverjüngung durch Lochhiebe
	110	Erhalt von Alteichen
	112	Förderung/Erhalt von Baumarten der pnV
	113	Waldrandgestaltung fortführen/intensivieren
	114	Wiedervernässung
	115	LÖWE/WSK-Nutzung
	116	Nutzungsverzicht, ggfs. Wertholznutzung
	117	Vielfaltsförderung, Minderheitenschutz
	118	Förderung Edel-/Weichlaubhölzer
	119	Strukturförderung
	120	Aufforstung pnV
	121	Schaffung von lichten Strukturen
	122	Verjüngung mit Baumarten der pnV
	123	Entfernen gebietsfremder Baumarten
	124	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten
	125	Habitatbäume auswählen

	126	Habitatbaumgruppen/-flächen auswählen
	127	Nebenbaumarten erhalten
	128	Keine wirtschaftliche Nutzung
	129	Nutzungsverzicht ökologisch sensibler/wertvoller Bereiche
	130	Habitatbäume so weit möglich erhalten
	131	Keine Nutzungsplanung
	132	Mittelwaldprojekt: Mittelwaldwirtschaft
	133	Mittelwaldprojekt: Konservierung
	134	Förderung Eiche/Hainbuche
	135	Förderung der Eichenverjüngung
	136	Sukzession, aber ggf. Buche entfernen
	138	Auszug des Nadelholzes, anschließend Nutzungsverzicht und langfristige natürliche Entwicklung
	139	Einbringen von Hainbuche und sonstiger Mischbaumarten der pnV
	140	Dunkelhalten der verbliebenden, unverjüngten Bereiche zur Sicherung von Mausohr-Jagdhabitaten
	141	Bestand vollständig entfernen
	145	Dauerbestockung im Felsbereich
	147	Extensivierung/nat. Verjüngung
	148	Nutzung Frost/Trockenheit

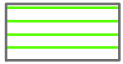
	149	Schaffung von Blänken
	150	Keine Nutzung, nur Pflegemaßnahmen
	151	Altbäume erhalten
	152	Heckenpflege
	153	Minderheitenschutz
	154	Auf-den-Stock-setzen
	155	Strukturvielfaltsförderung
	159	Habitatbaumförderung
	162	Wallkörper erhalten
	163	Schutz der Gehölze vor Schädigung
	201	Rückweg zurückbauen
	202	Durchgängigkeit wiederherstellen
	203	Teiche beseitigen
	204	Nat. Fließgewässerdynamik
	205	Rückbau der Quellfassung
	206	Zurückdrängen v. Fehlbestockung
	207	Auflichtung von Uferrandbereichen
	209	Renaturierung ausgebauter Fließgewässerstrecken

	211	Aushubwalle/-damme beseitigen oder schlitzen
	212	Naturliche Fliegewasserdynamik initiieren/Starken
	251	Periodisches Ablassen
	252	Entschlammung
	256	Renaturierung
	258	Detrophierung
	260	Neuanlage eines Stillgewassers
	261	Uferrandbereiche auflichten
	262	Beenden Fischwirtschaft/Renaturierung
	263	Keine Fischwirtschaft, naturliche Entwicklung
	301	Periodische Mahd
	303	Entkusseln
	304	Wiedervernassung
	305	Periodisch-teilflachige Mahd
	351	Ruckbau Entwasserungsgraben
	353	Wiedervernassung
	401	Verbot/Einschrankung des Kletterbetriebs
	403	Beschattung verhindern

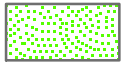
	404	Gehölze zurückdrängen
	405	Stollenverschluss
	406	Felsen freistellen
	454	Entkusseln
	455	Beweiden/zeitweilig
	456	Mahd/jährlich
	458	Rohbodenschaffung
	459	Entkusseln/bedarfsweise
	460	ggfs. Entkusseln
	461	Fichten entfernen/Entkusseln
	462	halb offen halten
	464	Entkusseln/5-10 Jahre
	465	Beweidung/Schafe
	501	Mahd/jährlich
	502	Umtriebsweide/kurz/intensiv
	503	Ausmagerung
	504	Heublumensaat
	505	Beweidung/Standweide



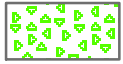
506 Entkusseln



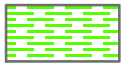
507 Mahd/periodisch



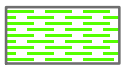
508 Mulchen



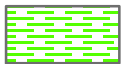
509 Auflagen Pachtvertrag



511 Mahd/einschürig



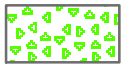
512 Mähweide



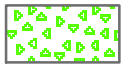
513 Mahd/zweischürig



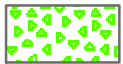
514 Umtriebsweide/kurz/intensiv



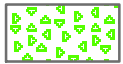
516 Wiederherstellung Wiese



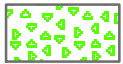
517 Mahd/Beweidung, eingeschränkt



518 Mahd/zweischürig



519 Grünlandnutzung ohne Düngeverzicht



520 Mahd/jährlich, ab Juli



600 Artenschutz



601 Keine Befahrung

















602 Besucherlenkung



603 Biotop von Gehölzbewuchs freihalten



604 Bekämpfung invasiver Arten

	605	Wiedervernässung
	606	Unterhaltung von Entwässerungsgräben
	607	Historische Nutzungsform
	608	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten
	650	Förderung seltener Baum- und Straucharten
	651	Altbäume erhalten
	700	Natürliche Fließgewässerdynamik
	701	Fließgewässerrenaturierung
	702	Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen
	703	Extensive Teichwirtschaft
	704	Periodisches Ablassen
	705	Entschlammen
	706	Management Strandlingsrasen
	707	Management Teichbodenvegetation
	708	Neuanlage von Stillgewässern
	751	Felsen freistellen
	800	Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes
	801	Periodische Mahd

	802	Mähweide
	803	Beweidung/ganzjährig
	804	Beweidung zeitweise, intensiv
	805	Wiesenrekultivierung
	806	Pflege durch Mulchereinsatz
	807	Heidepflege/Mahd
	808	Heidepflege/Rohbodenschaffung